

Beiträge zur Friedensethik

Gerhard Beestermöller

Krieg gegen den Irak – Rückkehr in die Anarchie der Staatenwelt?

**Ein kritischer Kommentar
aus der Perspektive einer
Kriegsächtungsethik**

2. Auflage

Kohlhammer

Kohlhammer

Beiträge zur Friedensethik

Herausgegeben vom Institut für Theologie und Frieden

Soltausredder 20, 22885 Barsbüttel

Tel. 040/6708590, Fax 040/67085930

[e-mail: sekretariat@ithf.de](mailto:sekretariat@ithf.de)

Internet: <http://www.ithfde>

Band 35

Das Institut für Theologie und Frieden ist eine wissenschaftliche Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft, die durch das Katholische Militärbischöfensamt wahrgenommen wird.

Aufgaben und Zielsetzungen des Instituts sind:

- Forschung im Gesamtbereich Theologie/Ethik/Frieden
- Aufarbeitung historisch-politischer und sozialwissenschaftlicher Themen/Fragen unter theologisch-ethischer Perspektive
- Kooperation mit nationalen und internationalen Forschungs- und Dokumentationsstellen auf dem Gebiet der Friedensforschung

Gerhard Beestermöller

Krieg gegen den Irak — Rückkehr in die Anarchie der Staatenwelt?

Ein kritischer Kommentar aus der
Perspektive einer Kriegsächtungsethik

Zweite, durchgesehene Auflage

Verlag W Kohlhammer

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 W. Kohlhammer GmbH Stuttgart
Umschlag: Data Images GmbH
Gesamtherstellung:
W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. Stuttgart
Printed in Germany
ISBN 3-17-018064-9

Inhaltsverzeichnis

I.	Hinführung7
II.	Pro und contra eines Krieges gegen den Irak15
11.1	Die Argumente für einen (baldigen) Krieg mit dem Ziel eines Regimewechsels im Irak15
11.2	Die Argumente gegen einen (baldigen) Krieg mit dem Ziel eines Regimewechsels im Irak18
11.3	Versuch eines Resümees	25
111.	Die Notwendigkeit einer Präliminarethik	28
IV.	Erster Annäherungsversuch an die Handlung ,Bedrohungsabwehr' im Rahmen einer Präliminarethik .	41
IV.1	,Bedrohungsabwehr' im Rahmen einer Präliminarethik	42
IV.2	Der Rückgriff auf die ,bellum-iustum`-Tradition im Rahmen einer Präliminarethik 45
1V.21	Kriterien legitimer Gewaltanwendung im Weltkatechismus ..	46
IV.22	Die ,intentio recta' 49
IV.3	Erste normative Entfaltungen mittels der Kriterien der ,bellum-iustum`-Tradition53
IV.31	Die legitime Autorität53
IV.32	Der gerechte Grund	67
IV.33	Die ,ultima-ratio'-Forderung76

IV.34 Die Forderung nach Erfolgswahrscheinlichkeit 77
IV.35 Die ‚minus-malum*-Forderung 78
V. Krieg gegen den Irak?	
V.1 Regimesturz durch Krieg	
V.11 Die legitime Autorität 83
V.12Der gerechte Grund	
V.13 Die ‚ultima-ratio*-Forderung 98
V.14Die Forderung nach Erfolgswahrscheinlichkeit 99
V.15Die ‚minus-malum`-Forderung	100
Eledrohungsabwehr durch Eindämmung'?	103
VI. Ausblick	105

1.1 Einführung

made up my mind that Hussein needs to go. That's about all, I'm willing to share with you. The policy of my government is that he goes.'" Das war die Antwort, die Präsident Bush am 4. April 2002 auf die Frage gab, ob er sich entschieden habe, den Irak anzugreifen. Es spricht viel dafür, dass der amerikanische Präsident fest entschlossen ist, es nicht mehr nur bei einer Politik der Abschreckung und der Eindämmung gegenüber Hussein zu belassen.

Wie jetzt bekannt wurde, "hat Bush schon Anfang des Jahres (sc. 2002) eine geheimdienstliche Anweisung unterschrieben, in der die CIA angewiesen wird, ein umfassendes, verdecktes Programm einzuleiten, Saddam Hussein zu stürzen. In dieser Anweisung wurde auch der Gebrauch tödlicher Gewalt autorisiert, um den irakischen Präsidenten gefangen zu nehmen, wie es aus gut unterrichteten Kreisen hieß."² Darüber hinaus hat der amerikanische Präsident in Interviews und Reden seine Entschlossenheit herausgestrichen, Hussein, „wenn notwendig mit dem Gebrauch militärischer Gewalt“³, zu entfernen.

Die militärischen Vorbereitungen sind im vollen Gange. So wird schon seit längerem die militärische Infrastruktur der amerikanischen Streitkräfte am Golf in großem Umfang ausgebaut. Nach Meldungen der Prawda vom Juli 2002 hat der amerikanische Aufmarsch mit der Errichtung von Zeltstädten in Qatar, Bahrain und Kuwait begonnen.⁴ „Die israelische Bevölkerung wird auf einen irakischen Angriff vorbereitet. Seit Wochen schon heißt es, Gasmasken sollen erneuert werden. ... Zusätzlich zu neuen Gasmasken

International Herald Tribune, Monday, June 17, 2002, 1.

² International Herald Tribune, Monday, June 17, 2002, Frontpage. Übersetzung d. Verf.

³ International Herald Tribune, Monday, June 17, 2002, Frontpage. Selbstverständlich müsste die völkerrechtliche und ethische Rechtfertigung einer derartigen Anweisung hinterfragt werden, unterhalb der Kriegsschwelle gewaltsam einen Regimewechsel herbeizuführen. Dies geschieht hier nicht.

⁴ Iraq War Phase One Is Under Way, Sources Say, in: WTR: [pjsal Iraq War Phase One is Under Way, Sources Say.

sollen Israelis, die in der Nähe von Atomanlagen leben, noch Jodtabletten erhalten."⁵

Allerdings wird von der Administration betont, dass die Entscheidung zu einem Angriff gegen den Irak noch nicht definitiv getroffen ist. So bekräftigte Bush, dass ein „Regimewechsel“ in Bagdad im ‚Interesse der Welt‘ wäre, aber er tilgte hinzu: ‚Wie wir dies erreichen, ist eine Sache der Konsultation und der Abwägung‘⁶. Die Rede des amerikanischen Präsidenten vor der Vollversammlung der UN am 12.9.2002 lässt aber wenig Zweifel daran, in welche Richtung diese Entscheidung ausgehen wird.?

In dieser sehr sorgfältig ausgearbeiteten Rede malt der Präsident der Vereinigten Staaten ein düsteres Bild der Gefahren, die von Hussein schon und in Zukunft umso mehr drohen werden, wenn man ihn gewähren lässt. Darüber hinaus ruft der Präsident den Vertretern der Staaten der Welt die lange Reihe von Resolutionen des Sicherheitsrates in Erinnerung, die von Hussein missachtet worden sind. Damit appelliert er an deren Verantwortung für die Autorität der UN, die Saddam nachhaltig destruiert, wenn man ihn nicht zur Verantwortung ziehen wird:

„Das Verhalten des irakischen Regimes ist eine Bedrohung der Autorität der Vereinten Nationen und eine Bedrohung für den Frieden.“

Damit will der Präsident allen jenen den Wind aus den Segeln nehmen, die ihm vorwerfen, seine Irak-Politik untergrabe die UN; nein, Hussein ist es, dem dies vorzuwerfen ist. Bush tritt gerade als Verteidiger dieser Autorität auf.

Damit ist schon deutlich, worauf die Argumentation des Präsidenten hinausläuft. Er ist fest entschlossen, den Frieden der Welt und die Autorität der Weltorganisation zu verteidigen. Er ruft die Delegierten auf, sich ebenfalls dieser Aufgabe zu stellen:

⁵ Israel bereitet sich auf Angriff vor, in: FAZ vom 16.8.2002.

⁶ International Herald Tribune, Thursday, August 22, 2002, Frontpage.

⁷ Die Rede findet sich unter: Amerikadienst amerikadiensi@USEMBASSY.DE.

„Wir werden mit dem UN-Sicherheitsrat an den notwendigen Resolutionen arbeiten. Aber über die Absichten der Vereinigten Staaten sollten keine Zweifel bestehen. Die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates werden umgesetzt, den gerechtfertigten Forderungen nach Frieden und Sicherheit muss Folge geleistet werden — oder ein Vorgehen gegen den Irak wird unvermeidlich. Ein Regime, das seine Legitimität verloren hat, wird auch seine Macht verlieren.

Wir müssen für Sicherheit und die dauerhaften Rechte und Hoffnungen der Menschheit eintreten. Aufgrund ihres Erbes und ihrer Entscheidung werden die Vereinigten Staaten von Amerika sich dafür einsetzen. Und, verehrte Delegierte der Vereinten Nationen, Sie haben die Macht, dies ebenfalls zu tun.“

Der amerikanische Präsident ruft also die Delegierten der Vereinten Nationen auf, gegen Hussein mit den Mitteln der UN vorzugehen. Er macht aber auf eine Weise deutlich, die keinen Zweifel aufkommen lässt, dass die Amerikaner auch ohne die Kooperation der UN handeln werden. Die USA sind also bereit, einen Krieg gegen Hussein ohne UN-Mandat zu führen, wenn Hussein sich weiterhin weigert, die Resolutionen des Sicherheitsrates auszuführen.

Bei nicht wenigen Kommentatoren ist die Rede des amerikanischen Präsidenten auf Anerkennung gestoßen. Er habe gerade durch seine quasi ultimative Aufforderung zum Handeln und durch sein Angebot zur Kooperation die UN zumindest aus einer für ihre Autorität gefährlichen Lethargie herausgeführt, indem er sie zur Reaktion auf Busseins fortgesetzte Missachtung der UN-Resolutionen zwingt.⁸

Genau genommen sind es fünf Bedingungen, die für Bush von Hussein erfüllt werden müssen, um einen Krieg gegen den Irak abzuwenden:

⁸ **So beispielsweise in der FAZ** von Freitag, den 13.9.02, Eine Chance, Titelblatt.

„Wenn das irakische Regime Frieden wünscht, muss es alle Massenvernichtungswaffen, Langstreckenraketen und alles damit im Zusammenhang stehende Material sofort und bedingungslos aufgeben, offen legen, entfernen oder zerstören.

Wenn das irakische Regime Frieden wünscht, wird es sofort jegliche Unterstützung des Terrorismus beenden und ihn unterdrücken, so wie es von allen Staaten aufgrund der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates gefordert wird.

Wenn das irakische Regime Frieden wünscht, wird es die Verfolgung seiner Zivilbevölkerung, einschließlich Gruppierungen der Shi'a, Sunniten, Kurden, Turkomanen und anderer beenden, wie es die Resolutionen des Sicherheitsrates ebenso fordern.

Wenn das irakische Regime Frieden wünscht, wird es alle Beteiligten des Golfkriegs, deren Schicksal bislang ungeklärt ist, freilassen oder über deren Verbleib Rechenschaft abgeben. Es wird die sterblichen Überreste aller Gefallenen herausgeben, gestohlenen Eigentum zurückgeben, Haftung für die Verluste durch die Invasion Kuwaits übernehmen und sich bei den internationalen Lösungsbemühungen kooperativ verhalten, so wie es von den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates gefordert wird.

Wenn das irakische Regime Frieden wünscht, wird es unverzüglich jeglichen verbotenen Handel außerhalb des Öl-für-Nahrungsmittel-Programms einstellen. Es wird die UN-Verwaltung der Mittel aus diesem Programm akzeptieren, die sicherstellen soll, dass das Geld gerecht und unmittelbar zum Nutzen des irakischen Volkes verwendet wird.“

Bush fordert also von Hussein nicht nur „die Rückkehr der Waffeninspektionen und in der Folge die seit Jahren geforderte Abrüstung des Irak“⁴, sondern auch, Terrorismus nicht weiter zu unterstützen, die Unterdrückung der

⁹ Bush hält den Vereinten Nationen die gebrochenen Versprechen **Saddams vor, in: FAZ vom 13.9.02, 2.**

Zivilbevölkerung zu beenden, die Freilassung von Kriegsgefangenen, den Verbleib von Vermissten klären zu helfen, die sterblichen Überreste gefallener Soldaten ihren Heimatländern zu überlassen, gestohlenes Eigentum zurückzugeben, für Kriegsschäden aufzukommen sowie den Handel mit Öl außerhalb der von der UN vorgegebenen Grenzen einzustellen.

Ist also der amerikanische Präsident mit diesen Forderungen von seiner Politik, einen Regimewechsel herbeizuführen, abgerückt, insofern er Hussein mit der Erfüllung dieser Bedingungen die Chance eröffnet, an der Macht zu bleiben? Drei Gründe sprechen dafür, dass Bush sehr wohl daran festhält. Saddam aus dem Amt zu bringen. So macht er zum einen klar, dass für ihn die Zeit, durch Anreize, Embargos und andere Strafmaßnahmen Hussein zur Erfüllung von Resolutionen zu zwingen, vorbei ist. Entweder erfüllt der irakische Diktator die genannten Bedingungen in kurzer, genau festzulegender Frist, oder es wird zu einem Krieg mit dem Ziel kommen, ihn aus dem Amt zu heben:

„Sehr verehrte Delegierte der Generalversammlung, wir sind mehr als geduldig gewesen. Wir haben es mit Sanktionen versucht. Wir haben es mit Zuckerbrot, sprich dem Öl-für-Nahrungsmittel-Programm versucht, und mit Luftschlägen schwan-gen wir die Peitsche. Aber Saddam Hussein hat all diesen Bemühungen getrotzt und fährt mit der Entwicklung von Massenvernichtungsprogrammen fort. Wir könnten zum ersten Mal ganz sicher sein, dass er Atomwaffen hat, wenn er eine einsetzen würde, was Gott verhüten möge. Wir schulden es allen unseren Bürgern, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um zu verhindern, dass dieser Tag kommt.“

Zweitens sind die Bedingungen, die an Hussein gestellt werden, derart durchgreifend, dass sie auf eine völlige Umorientierung seiner Politik nach innen und nach außen hinauslaufen. Die Reparationsforderungen wären darüber hinaus mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden. Die

Forderungen, die Bush stellt, laufen praktisch auf eine innere und äußere Demokratisierung unter der Aufsicht der UN, oder, falls diese nicht aktiv wird, unter amerikanischen Auspizien hinaus. Diese Interpretation stellt keine Unterstellung dar. Vielmehr macht der Präsident selbst klar, worauf seine Forderungen hinauslaufen:

„Wenn alle diese Schritte unternommen werden, wird das Regime eine neue Offenheit und Verlässlichkeit im Irak signalisieren. So könnte sich die Möglichkeit auftun, dass die Vereinten Nationen dabei helfen, eine Regierung zu bilden, die alle Iraker repräsentiert; eine Regierung, die auf der Achtung der Menschenrechte, wirtschaftlicher Freiheit und Wahlen unter internationaler Aufsicht gründet.“

Die von Bush aufgestellten Bedingungen laufen im Kern auf die Aufforderung zu einem von Hussein selbst zu vollziehenden Regimewechsel hinaus. Es scheint, dass sich der amerikanische Präsident mit keiner Veränderung in der irakischen Politik unterhalb dieser Schwelle zufrieden geben wird. Auch wenn man diese Interpretation der Rede vor der UN nicht teilt, dürfte doch klar sein, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Hussein die amerikanischen Forderungen so erfüllen wird, dass diese von weiteren Aktionen Abstand nehmen, nicht eben groß ist. Man braucht kein Prophet zu sein, um vorherzusehen, dass es — mit oder ohne UN-Mandat — zu einem Krieg gegen den Irak kommen wird, um Hussein zu stürzen.

Wer sich fragt, wie sich Deutschland gegenüber dieser Politik der Amerikaner zu verhalten habe, ob es ankündigen soll, sich an einem Krieg zu beteiligen oder dies zu verweigern, oder diese Entscheidung um einer glaubwür-

¹⁰ **Jedenfalls wird man sagen können, dass der amerikanische Präsident geschickt jenen Regierungen ein Hintertürchen geöffnet hat, sich doch noch an einem Krieg zu beteiligen, die dies bisher entschieden verweigern, weil sie nicht auf einen Regimewechsel, sondern auf die Rückkehr der Inspektoren hinwirken wollen. Sie werden sagen können, dass die Politik, ein neues Rüstungsregime zu installieren, versucht wurde, aber leider gescheitert sei. Daher bleibe jetzt nur noch der Regimesturz durch Krieg.**

digen Abschreckung willen offen zu halten, kommt nicht darum hin, die Frage zu beantworten: Kann überhaupt, und wenn ja, unter welchen Bedingungen, ein Krieg gegen den Irak mit dem Ziel, in Bagdad einen Regimewechsel herbeizuführen, legitim sein?

Damit ist das Thema der vorliegenden Reflexionen benannt. Sie verfolgen vier Ziele. Das erste ist, zentrale Pro- und Contra-Argumente der Debatte zu rekapitulieren und zu resümieren (II. Pro und contra eines Krieges gegen den Irak). Das zweite ist, — ganz tentativ — strukturierte Kriterien für die legitime Anwendung von Gewalt zu entwickeln. Ich schlage vor, von einer neuen Präliminarethik zu sprechen (III. Die Notwendigkeit einer Präliminarethik; IV. Erster Annäherungsversuch an die Handlung ‚Bedrohungsabwehr‘ im Rahmen einer Präliminarethik). Das dritte Ziel, das hier verfolgt wird, besteht darin, die Debatte zum Irak-Krieg im Licht der erarbeiteten Kriterien legitimer Gewaltanwendung zu evaluieren (V. Krieg gegen den Irak?).

Mit dem Begriff ‚Präliminarethik‘ knüpfe ich an die Terminologie Kants an. Der Königsberger Philosoph veröffentlichte 1795 seinen berühmten Essay „Zum ewigen Frieden“. Diese Schrift ist in Analogie zu damals üblichen Friedensverträgen aufgebaut. An deren Anfang finden sich so genannte Präliminarartikel. Sie regeln das Verhalten der Vertragsparteien für den Übergang vom Kriegs- in den Friedenszustand, dessen Bestimmungen in den so genannten Definitivartikeln festgelegt sind.

Entsprechend finden sich in Kants Schrift zunächst sechs Präliminarartikel, auf welche die drei berühmten Definitivartikel folgen, in denen Kant die Einführung einer republikanischen Verfassung in den Staaten, eine Staatenföderation sowie die Anerkennung des Weltbürgerrechts fordert. Bei Kant beziehen sich allerdings die Präliminarartikel nicht auf die Beendigung eines bestimmten Krieges, sondern auf die Überwindung eines Zustandes, der permanent kriegsträchtig ist.

Auch wir befinden uns heute, so hoffe ich jedenfalls, im Übergang von der überkommenen Staatenanarchie zu einer auf Recht gegründeten Weltfriedensordnung. So weit ich es zu überblicken vermag, gibt es eine breite Dis-

kussion über die Architektur dieses Zustandes". Wie aber die Diskussion über den Kosovo-Krieg gezeigt hat, stehen wir mit der Elaboration einer Übergangsethik, eben einer Präliminarethik, noch ziemlich am Anfang)? Wie ich zeigen möchte, müsste diese Ethik von dem folgenden Grundgedanken geprägt sein: Die Bedingungen, die einen Krieg legitimieren können, werden so interpretiert, dass durch ihn der Weltrechtsprozess befördert oder zumindest nicht behindert wird.

¹¹ Vgl. die Schnittmenge der Lemmata „Völkerrecht/ Friedensvorstellung“ der Bibliographie des Instituts für Theologie und Frieden, <http://www.ithf.de/bibl>.

¹² Gerhard Beestermöller "Künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges bewahren". Steht das Kriegsächtungsprogramm vor dem Aus?, erscheint demnächst. Genaue Angaben noch nicht bekannt.

II. Pro und contra eines Krieges gegen den Irak

Was die Debatte über das Für und Wider eines Krieges gegen Irak betrifft, liegen sehr gute Überblicke vor, auf die ich hier zurückgreifen kann." Beginnen wir mit den Argumenten für einen Krieg.

II. I Die Argumente für einen (baldigen) Krieg mit dem Ziel eines Regimewechsels im Irak

Der Irak ist dabei, so die Befürworter eines Krieges, sich erneut in den Besitz von Massenvernichtungswaffen zu bringen. Unstrittigerweise verfügt der Irak über ein erhebliches Arsenal an chemischen und biologischen Kampfstoffen. Darüber hinaus ist er bemüht, Nuklearwaffen aufzubauen. Schließlich ist er dabei, sich entsprechende Trägersysteme zu beschaffen, mit denen er zumindest die Staaten des Mittleren und Nahen Ostens bedrohen kann.¹⁴ Diese Entwicklung zeigt, dass die bisherige Politik gescheitert ist, durch Eindämmung und Abschreckung zu verhindern, dass Hussein wiederum in den Besitz von Massenvernichtungswaffen gelangt.

Kein Mensch kann nun mit Sicherheit voraussagen, welche Ziele Hussein mit diesen Waffen verfolgen wird. Da aber Hussein sowohl im Krieg gegen den Iran als auch bei der Niederwerfung der Kurden Massenvernichtungswaffen eingesetzt hat, ist davon auszugehen, dass er auch in Zukunft weder völkerrechtliche noch moralische Beschränkungen achten wird, wenn er sich vom Gebrauch dieser Waffen die Erreichung seiner Ziele erhofft. Wie der Kuwait-Krieg gezeigt hat, handelt Hussein irrational und ist daher durch

¹³ Im Wesentlichen beschränke ich mich auf David Cortright, Alistair Millar and George Lopez, *Sanctions, Inspections and Containment. Viable Policy Options in Iraq*, Policy Brief Series F 3, Joan B. Kroc Institute, June 2002, Karl-Heinz Kamp, *Ein Militärschlag gegen den Irak? Die Argumente der Vereinigten Staaten*, Arbeitspapier, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Nr. 71/ 2002, Sankt Augustin, Juni 2002 sowie Peter Rudolf, *Präventivkrieg` als Ausweg? Die USA und der Irak*, SWP-Studie, S 23, Juni 2002, Berlin.

¹⁴ Siehe hierzu die detaillierte Analyse bei Cortright u.a., *The Nature of the Threat*, I -4.

eine auf rationalem Abwägungskalkül beruhende Abschreckung nicht kontrollierbar. Kurzum: Es ist mit dem schlimmstmöglichen Einsatz dieser Waffen zu rechnen.

Die Befürworter eines Krieges weisen hier auf zwei große Gefahren hin. Die eine besteht in terroristischen Anschlägen gegen die USA und ihre Verbündeten (A), die andere in der Gefährdung der Interessen des Westens in der Region (B).

A) Die Bedrohung durch Terrorismus. Es wird argumentiert, dass ein erfolgreiches Vorgehen gegen den Terrorismus nur möglich ist, wenn man gegen die Staaten vorgeht, die ihn tolerieren oder gar fördern. Hussein verfügt über die Mittel, Terroristen mit Massenvernichtungsmitteln auszurüsten. Es steht zu befürchten, dass er aufgrund seiner Feindschaft gegen den Westen, insbesondere Israel, dies auch tun wird. Eine verantwortliche Politik kann nicht warten, bis sich diese Bedrohung materialisiert hat.

Ein militärisches Vorgehen wird — dies zeigt schon der Krieg in Afghanistan — eine große abschreckende Wirkung auf andere, dem Westen feindlich gesonnene Regime haben, Terroristen zu unterstützen. Ein Verzicht auf einen Krieg könnte geradezu aufgrund des damit verbundenen Glaubwürdigkeitsverlustes die entgegengesetzte Wirkung herbeiführen.

Die militärische Errichtung eines dem Westen freundlich gesonnenen Regimes im Irak würde zwei wesentliche Wurzeln des Terrorismus ziehen, nämlich die große Präsenz amerikanischer Truppen — Ungläubiger — in Saudi-Arabien und damit in der Nähe der heiligen Stätten des Islams überflüssig machen. Sanktionen gegen Irak wären ferner nicht mehr notwendig, womit auch die großen Leiden der irakischen Bevölkerung unter dem Embargo beendet würden.¹⁵

¹⁵ „Abgesehen von Folgen, die sich aus der Tatsache ergeben, eine Generation lang im Status verschiedener Kriegsformen und unter der Grausamkeit des eigenen Regimes gelebt zu haben, hat der schreckliche Tribut, der von der irakischen Zivilbevölkerung durch die Kombination von UN-Sanktionen und US/GB-Bombardements (einschließlich den vorzeitigen Tod von hunderttausender Kinder) gefordert wird, zur Vernichtung der Infrastruktur des Iraks beigetragen.“ (Press Release Pax Christi United Kingdom. Christian Leaders Challenge Le-

B) Die Bedrohung der amerikanischen Interessen im Mittleren Osten. Mit seinen Massenvernichtungswaffen verfügt Hussein über eine erhebliche Bedrohungskapazität gegen die Energieversorgung des Westens¹⁶ und die Sicherheit Israels, zu dem „die USA eine ‚besondere Beziehung‘ besitzent. Seine Politik gegenüber diesem Staat ist erklärtermaßen feindlich.

Ein Krieg gegen Saddam stellt geradezu eine historische Gelegenheit dar, den Nahen und Mittleren Osten im Sinne des Westens neu zu ordnen. So würde durch ein demokratisches, dem Westen verbundenes System die vielfältige Abhängigkeit von Saudi-Arabien dramatisch entschärft. Die Sicherheitslage Israels wäre deutlich verbessert. Unter diesen Bedingungen dürften sich die Israelis kompromissbereiter erweisen. Westliche Ölkonzerne könnten mit dem Irak ins Geschäft kommen. Eine Machtdemonstration der Amerikaner würde jene Kräfte erheblich schwächen, die einen Kompromissfrieden mit Israel ablehnen.

Vor diesem Hintergrund scheint eine Politik des Regimewechsels in Bagdad, notfalls mit Krieg, geradezu als eine Notwendigkeit. Ein derartiger Krieg ist sogar bald zu führen. Wenn Hussein erst einmal in den Besitz einsatzfähiger Nuklearwaffen gelangt ist, ist ein Krieg gegen ihn kaum mehr möglich. Die Frage ist nur, ob ein derartiger Präventivkrieg nicht völkerrechtswidrig ist.

C) Der völkerrechtliche Königsweg für einen Krieg gegen Hussein wäre ein Mandat des Sicherheitsrates. Aber selbst wenn dieses nicht zu bekommen ist, würden sich mindestens drei Möglichkeiten anbieten, einen Präventivkrieg zu legitimieren.

So könnten die USA ein Recht auf Selbstverteidigung (UN-Charta Art.51) gegen unmittelbar drohende terroristische Anschläge in Anspruch nehmen,

gality and Morality of War Against Iraq, 21 st of June 2002 (ohne weitere Angaben); Übersetzung des Verf.

¹⁶ Es geht um den "Zugang des Westens - und zwar zu einem akzeptablen Preis — zu den Öl- und Gasressourcen der Regionen, die sich auf zwei Drittel der nachgewiesenen Ölreserven auf der Welt und ein Drittel der nachgewiesenen Gasvorkommen belaufen" (Rudolf, 10).

¹⁷ Rudolf, 10.

das die Anwendung von Gewalt ohne UN-Mandat legitimiert. Ferner könnte auf die Resolution 678 des Sicherheitsrats von 1990 hingewiesen werden. Schon in der Vergangenheit interpretierten die USA und Großbritannien „die allgemeine Formulierung in der Resolution 678 ‚to restore peace and international security in the area‘ in dem Sinne, dass damit auch der Einsatz militärischer Gewalt zur Durchsetzung der Waffenstillstandsbedingungen abgedeckt ist.“¹⁸ Die dritte besteht darin, dass man ein Recht auf präventive Selbstverteidigung geltend macht, z.B. indem man darauf hinweist, dass eine derartige Gewaltanwendung nicht das Gewaltverbot der UN-Charta verletzt, da sich präventive Selbstverteidigung nicht „gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates“ (UN-Charta, Art. 2, 4) richtet. Das sind wesentliche Argumente pro Irak-Krieg, auf die Kritiker antworten müssen.

11.2 Die Argumente gegen einen (baldigen) Krieg mit dem Ziel eines Regimewechsels im Irak

Die Argumentation gegen einen Krieg gegen den Irak beruht auf zwei Prämissen. Die erste ist, dass Hussein zwar ruch- und skrupellos, aber keineswegs irrsinnig ist. „Die Behauptung“ — so der Außenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Karl Lamers, „Abschreckung sei im Falle eines ‚Verrückten‘ wie Saddam Hussein unwirksam, ist logisch wie psychologisch unsinnig und historisch widerlegt: Während des 2. Golfkrieges hat Abschreckung nachweislich gewirkt, weil der irakische Diktator keineswegs irrational, sondern nur nicht nach westlichen Vorstellungen kalkuliert, und weil Abschreckung in erster Linie an die Angst, also an eine nicht-rationale Eigenschaft und erst über *sie* an den Verstand appelliert.“¹⁹

¹⁸ Rudolf, 23.

¹⁹ Karl Lamers, Außenpolitischer Sprecher der CDU/CSU Bundestagsfraktion, *Der I I. September und die Folgen. Überlegungen aus europäischer Sicht*, Berlin im Juni 2002, (keine weiteren Angaben), 14.

Die zweite Prämisse besteht darin, dass die militärischen Kapazitäten, über die Hussein verfügt, durchaus beschränkt sind. Die bisherige Embargo-Politik hat also Erfolge vorzuweisen. „Das kombinierte Ergebnis aus Krieg, mehr als zehn Jahren stringenter Sanktionen und der vorhergehenden Waffenerstörungsbemühungen von UNSCOM haben die irakische Bedrohung signifikant vermindert“», wie UNSCOM und die International Atomic Energy Agency (IAEA) festgestellt haben. „Obwohl Ungewissheiten bleiben, insbesondere im Blick auf biologische und chemische Waffen, ist die gefährlichste Bedrohung — Nukleare Waffen und Langstreckenwaffen — substantiell reduziert worden. Das Fehlen einer glaubhaften ballistischen Raketenkapazität begrenzt insbesondere die Fähigkeit des Regimes, chemische oder biologische Waffen gegen Nachbarstaaten oder gegen die militärischen Kräfte anderer Nationen abzuschießen.“²¹

Der bisherige Ansatz des UN-Sicherheitsrates, militärisch nutzbare Güter mit einem Embargo zu belegen, während man gleichzeitig die Begrenzungen für zivile Güter aufhebt, könne entschieden verbessert und mit anderen Maßnahmen kombiniert werden. Dabei denken David Cortright und seine Kollegen an eine Politik, die eine Rückkehr der Waffeninspektoren erreichen könnte, und, falls dies nicht möglich sein sollte, an ein ‚verstärktes Containment‘, das vor allem auf einem Hightech-Grenzkontrollsystem basieren sollte.

Entscheidend für die Rückkehr der Waffeninspektoren sei „an effective carrots-and-sticks-bargaining strategy“²². So solle die UN androhen, den Ölverkauf weiter zu drosseln, falls Saddam sich weigert, Inspektoren ins Land zu lassen, während ihm die Möglichkeit zu größeren Verkäufen eingeräumt werden müsse, falls er kooperiert. Überhaupt müsste jeder Schleier an Ambivalenz im Blick auf die Zusage gelichtet werden, die Embargo-Politik aufzugeben, falls Saddam Inspektionen in zufriedenstellender Weise zulässt. Dies müsste von der IAEA zertifiziert werden.

²⁰ Cortright u.a., 2; Übersetzung d.Verf.

²¹ Cortright u.a., 3.

²² Cortright u.a., 7.

Falls Saddam nicht auf diese Weise zum Einlenken bewegt werden könnte, wäre ein ‚verstärktes Containment‘ gegenüber einem Krieg vorzuzugswürdig. Technisch wäre es durchaus möglich, die Grenzen zum Irak so zu kontrollieren, dass keine waffentechnisch verwertbaren Güter in bedeutsamem Umfang in den Irak kämen. Die — lösbare — ‚Herausforderung für den Sicherheitsrat und die US-Politik würde darin bestehen, ein effektives System zur Kontrolle sensibler Fracht zu installieren, während zugleich Störungen des blühenden zivilen Handels vermieden werden, der für die lokalen Ökonomien von lebensbedeutender Wichtigkeit ist‘²³.

Eine derartige Politik würde auch dazu führen, die Leiden der irakischen Zivilbevölkerung, welche die Embargo-Politik mit sich gebracht hat, zu mildern, ohne ihr die eines Krieges abzuverlangen. Die Truppenpräsenz in Saudi-Arabien könnte ebenfalls auf lange Sicht reduziert werden. Der Westen hätte Zugang zu bezahlbarem Öl. Die Kosten dieses Ansatzes seien zwar erheblich, würden aber weit hinter denen eines Krieges zurückbleiben. Eine Politik, die unterhalb der Kriegsschwelle bleibt, hat den großen Vorteil, dass sie sich auf ein Einvernehmen der Sicherheitsratsmitglieder, insbesondere mit Russland, stützen kann. ‚Im Mai 2002 hat der Sicherheitsrat die Resolution 1409 angenommen und damit die UN-Sanktionen gegen Irak fundamental neu gestaltet. ... Resolution 1409 wurde von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates eingebracht und einstimmig von allen 15 Mitgliedern, einschließlich Syrien, angenommen.‘²⁴ Damit ist vor allem die Kooperation Russlands gesichert, ohne die ein erfolgreiches Vorgehen gegen den Irak kaum möglich ist.

Die Kritiker eines Krieges bestreiten also, dass von Hussein unmittelbar große Gefahren drohen. Auch ziehen sie in Zweifel, dass realistischere damit zu rechnen sei, dass Hussein terroristische Gruppen wie die Al Qaida mit Massenvernichtungswaffen versorgen wird (A). Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Instabilität der Region, die erst die ganze Gefährlichkeit Nussseins konstituiert, vom Konflikt um das Heilige Land ausgeht (B).

²³ Cortright u.a., 9.

²⁴ Cortright u.a., 4.

Schließlich liefe ein Präventivkrieg ohne UN-Mandat auf eine Untergrabung des Gewaltverbotes hinaus (C).

A) Bisher wurden keine Beweise für eine Verbindung zwischen dem 11. September und Hussein geliefert. „Nach amerikanischen Geheimdienst-erkenntnissen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Irak nach dem versuchten Anschlag auf Ex-Präsident Bush im Jahre 1993 in terroristische Angriffe gegen die USA verwickelt war. Auch hat nach Ansicht der CIA die irakische Regierung keine B- oder C-Waffen an Al Qaida oder andere Terrororganisationen geliefert.“²⁵

Es kann natürlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass Hussein zum Lieferanten für Terroristengruppen wird. Karl Lamers macht aber darauf aufmerksam, dass „doch der revolutionäre Islam und das säkular-nationalistische Baath-Projekt des Irak scharfe ideologische Feinde (sind) und die Wahrscheinlichkeit, dass der irakische Diktator ausgerechnet der Al Qaida Massenvernichtungswaffen zur Verfügung stellt, ... von daher nicht eben groß (ist)“²⁶.

B) Was nun die Bedrohung Israels anbelangt, weist Lamers ferner darauf hin, dass „eine auch für die Palästinenser gerechte Lösung des Israel-Palästina-Konflikts ... der beste und konkreteste Beitrag zur Eindämmung von Saddam Hussein (wäre)“²⁷. Eine Lösung dieses Konfliktes wäre ein erheblicher Beitrag, die von Hussein ausgehende Destabilisierung der Region zu entschärfen.

C) Schließlich wird die Behauptung zurückgewiesen, ein unilateraler Präventivkrieg könne völkerrechtlich legitim sein. Der Selbstverteidigungsparagraf der UN-Charta könne nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Verwicklung Husseins in den 11. September nachgewiesen werden

²⁵ Rudolf, 10.

²⁶ Lamers, 14.

²⁷ Lamers, 14.

könnte. Die Argumentation mit der Resolution 678 ist völkerrechtlich nicht haltbar:

„Die USA und Großbritannien berufen sich auf traditionelles Waffenstillstandsrecht vor 1945, wenn sie argumentieren, dass eine materielle Verletzung der Waffenstillstandsvereinbarungen durch den Irak Resolution 678 wieder aktiviere. Es stellt sich jedoch die Frage, wer darüber entscheidet, wann ein Bruch des Waffenstillstandes vorliegt. Da der Sicherheitsrat mit Resolution 678 detailliert die Bedingungen des Waffenstillstandes festlegte, darunter die Abrüstungsauflagen, obliegt ihm auch diese Aufgabe. ... Der normative Gehalt der VN-Charta erfordert ... die strikte Kontrolle des Sicherheitsrates über den Einsatz militärischer Gewalt.¹²⁸

Auch steht die Argumentationsfigur eines legitimen Präventivkrieges auf sehr dünnem Eis. Wenn man eine derartige, völkerrechtlich äußerst bezweifelbare Kategorie zulassen will, dann kann sie höchstens angesichts einer unmittelbar drohenden, schwersten GePährdung grundlegender Güter greifen.

„Doch im Falle des Irak geht es nicht um die Verhinderung eines akuten Völkermords oder völkermordähnlicher Menschenrechtsverletzungen oder um die Abwehr einer unmittelbar drohenden Aggression, sondern um eine künftige potentielle Bedrohung der Stabilität in einer gewiss kritischen Region. Wer meint, die Durchsetzung westlicher Interessen und die Sicherheit Israels seien langfristig nur zu sichern durch einen Krieg, mit dem Ziel, das gegenwärtige irakische Regime zu stürzen, der sollte sich über die normativen Implikationen seiner Position im Klaren

²⁸ **Rudolf, 23.**

sein: Es ist eine Absage an die Schranken gegen einen Krieg, wie sie sich nach 1945 im rechtlichen und moralischen Diskurs entwickelt haben.¹²⁹

Zum gleichen Ergebnis kommen der französische Völkerrechtler Pierre-Marie Dupuy und sein deutscher Kollege Christian Tomuschat in ihrer gemeinsamen Erklärung:

„Es ist geradezu selbstverständlich, dass ein gewaltsames Vorgehen Amerikas gegen den Irak zum jetzigen Zeitpunkt einen bösen Präzedenzfall schaffen würde. Jeder militärisch potente Staat würde sich künftig bei einer militärischen Intervention darauf berufen, dass er zu seinem Handeln durch gefährliche Machenschaften in dem betroffenen Nachbarland gezwungen gewesen sei. Das Gewaltverbot verlöre vollkommen seine bewußtseinsbildende Kraft. Durch den Verlust an Effektivität müsste es letzten Endes auch seine Normativität als verbindlichen Rechtsgrundsatz einbüßen. Der Schaden für die internationale Gemeinschaft ließe sich kaum abschätzen.“¹³⁹

Die Gegner eines Krieges, der mit dem Ziel geführt wird, Hussein aus dem Amt zu jagen, weisen nicht nur die Argumente der Befürworter zurück, sondern machen darüber hinaus auf die enormen Risiken eines derartigen Krieges aufmerksam.

So wird auf die große Zahl von Toten sowohl unter der Zivilbevölkerung als auch unter den angreifenden Soldaten hingewiesen, die ein Krieg mit sich bringen würde. Hussein wird wahrscheinlich seine militärischen Kapazitäten in Wohngebieten, in der Nähe von Schulen und Krankenhäusern massieren. Dies wird die Fähigkeit des Westens, mit Luftschlägen gegen ihn vor-

²⁹ Rudolf, 25.

³⁰ Pierre-Marie Dupuy und Christian Tomuschat, Warten auf den Schlag gegen Bagdad. Das Gewaltverbot der UN-Charta — ein lästiges Relikt?, in: FAZ vom 31.7.02.

zugehen, aus ethischen Gründen stark einschränken. Ein massiver Einsatz von Bodentruppen mit entsprechenden Verlusten auf Seiten auch der Interventionsmächte wird unvermeidbar sein.

Es ist zu befürchten, dass Hussein, wenn er um sein Überleben kämpft, sein vorhandenes Potential an Massenvernichtungswaffen sowohl gegen den Kriegsgegner als auch und insbesondere gegen Israel einsetzen wird. Israel hat angedroht, dieses Mal nicht wie im Golfkrieg still zu halten. Es würde vermutlich mit Atomwaffen antworten.³¹Es käme zu einer breiten Solidarisierung der arabischen Massen mit Hussein. Es ist nicht auszuschließen, dass der Diktator wie in Kuwait nun seine eigenen Ölquellen mit all den Folgen für die Umwelt und den Ölpreis anzünden wird. Auch die militärische Zerstörung von Fabriken und Arsenalen von Massenvernichtungswaffen ist mit ungeheuren Risiken für Mensch und Umwelt behaftet.

An ein Fortbestehen der Anti-Terrorkoalition mit arabischen Staaten wäre nicht zu denken.³²Die Gelegenheit wäre für Israel günstig, die Palästinenser zu vertreiben³³, für Indien gegen Pakistan loszuschlagen³⁴ und Hussein hätte keinen Grund mehr, irgendeine Zurückhaltung gegenüber Kurden und Schiiten im Irak an den Tag zu legen. Ferner wären die Risiken für die Weltwirtschaft unabsehbar.

Schließlich würde ein erfolgreicher Systemsturz erhebliche Probleme nach sich ziehen, ginge es doch dann darum, eine stabile, dem Westen freundlich gesonnene, demokratische Ordnung zu errichten.³⁵Wie soll diese aussehen?

³¹ Die Zeitung ‚Haaretz‘ berichtete, „der amerikanische Geheimdienst wisse, dass Israel bei einem nichtkonventionellen Schlag atomar antworten und den ‚Irak als Land auslöschen‘ könnte“ (Israel bereitet sich auf den Angriff vor, in: FAZ vom 16. 8. 2002, 6).

³² Eine Problematik, auf die der deutsche Bundeskanzler Schröder hingewiesen hat. Vgl. Krieg der Worte um Irak, in: Hamburger Abendblatt vom 9. 8. 2002.

³³ So habe General Eitan gesagt, dass ein amerikanischer Anschlag auf den Irak auch die Autonomiegebiete beschädigen wird. ‚Haaretz‘ fragt deshalb, ob Israel Krieg dazu nutzen könnte, die palästinensische Bevölkerung in einer ‚ethnischen Säuberung‘ zu vertreiben“ (Israel bereitet sich auf den Angriff vor, in: FAZ vom 16. 8.2002, 6).

³⁴ Senator Hagel „teile Kissingers Bedenken, dass Bushs Politik eines Präventivschlages auf Regierungen mit Massenvernichtungswaffen Indien dazu veranlassen könnte, Pakistan anzugreifen und den politischen Deckmantel für Israel schaffen könnte, die Palästinenser aus der Westbank und Gaza zu vertreiben“ (New York Times, August 16, 2002).

³⁵ Vgl. zu dieser Problematik Thomas L. Friedman, After Saddam. Remaking Iraq looks like a tall order, in: International Herald Tribune, Monday, September 2, 2002, 8.

Welche Folgen hätte es, wenn die Schiiten im Süden ein fundamentalistisches Regime errichten wollten, das wiederum nach Massenvernichtungswaffen strebt? Welche Rechte haben die Kurden? Wie werden sich die Kurden in den Nachbarländern verhalten? Auch müsste man bereit sein, sich in erheblichem Maße finanziell für einen Wiederaufbau des Landes zu engagieren, wenn man denn eine stabile Ordnung etablieren will. Eine jahrelange Besetzung des Landes wäre unvermeidlich. Dies wäre wiederum mit großen Gefahren für die Soldaten und dem Risiko von terroristischen Anschlägen in westlichen Ländern verbunden.

So weit zentrale Argumente der Kriegsgegner. Die beiden Argumentationsstränge schließen sich keineswegs kontradiktorisch aus.

11.3 Versuch eines Resümees

Im Licht dieser Debatte scheint alles dazuzusprechen, eine Politik der gestuften Eskalationsdynamik zu entwerfen, wobei die glaubhafte Androhung, auf die nächste Stufe überzugehen, die Erfolgswahrscheinlichkeit der jeweils niedrigeren erhöht. Eine derartige Politik drängt sich insofern auf, als das Zeitfenster offen steht. „Die größte Gefahr geht von Nuklearwaffen aus, aber diese sind auch am schwersten zu entwickeln. Die Einschätzungen über Iraks gegenwärtige Kapazitäten gehen auseinander, aber die Aussagen von Experten legen nahe, dass Bagdad noch mehrere Jahre davon entfernt ist, den Status einer Nuklearmacht zu erlangen.“³⁶

Erst nachdem eine Politik, welche die Rückkehr der Waffeninspektoren anstrebt, gescheitert ist und sich gezeigt hat, dass eine wirksame Unterbrechung der Einfuhr waffenrelevanter Güter in den Irak nicht möglich ist, könnte man einen Krieg beginnen. Als Zwischenstufe wäre eine Art „robuster Eindämmung“ möglich, nämlich „durch begrenzte Militärschläge die Fähigkeit zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen zu verringern“³⁷.

³⁶ Cortright u.a., 2.

³⁷ Rudolf, 36.

Die Kriegsoption muss nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, weil die mit einem Krieg verbundenen Risiken nicht notwendigerweise eintreten müssen. Die Gefahr, dass Israel in den Krieg hineingezogen werden könnte, ist vielleicht nicht derart groß, wie viele befürchten. Denn "die USA (haben) in den vergangenen Jahren einen Schwerpunkt ihrer militärtechnologischen Entwicklungen gerade auf die taktische Raketenabwehr gelegt. Folglich wurden die amerikanischen Fähigkeiten im Bereich der Aufklärung und Zerstörung von Flugkörpern seit dem Golfkrieg wesentlich verbessert. Wahrscheinlich würden aber Patriot-Abwehrsysteme vorsorglich unter anderem in Israel stationiert."³⁸ Auch könnte man beispielsweise Hussein ein sicheres Exil anbieten, um zu verhindern, dass er das gesamte Chaospotenzial realisiert, über das er verfügt.

Zu bedenken ist auch, dass man durch schnelle militärische Erfolge unter Beteiligung der Opposition im Lande viel Unheil verhindern kann. Ferner ist es keineswegs ausgeschlossen, dass die Armee Hussein den Gehorsam verweigert. Es ist darüber hinaus nicht ganz unwahrscheinlich, dass sich die realistischeren Araber von Hussein — seine militärische Niederlage vor Augen — abwenden werden. Auch ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Sicherheitsrat einen Krieg mandatieren würde und sich die arabischen Massen nicht mit Hussein solidarisieren, wesentlich höher, nachdem eine UN-mandatierte Embargo-Politik gescheitert ist, und der Westen sich glaubhaft und entschieden für eine gerechte Lösung des Palästina-Konfliktes einsetzt. Schließlich besteht eine gewisse Hoffnung, dass eine föderative Verfassung eines neuen Iraks die Ansprüche der Minoritäten sowie der Majorität zumindest als Kompromiss befriedigt. Krieg kann also als glaubhafte Option die unteren Eskalationsstufen verstärken.

Ist also mit einer Politik gestufter Eskalationsdynamik eine ethisch saubere Antwort auf die von Hussein ausgehende Bedrohung gefunden? Wie legitim sind die Ziele des Westens in der Region? Würde ein Vorgehen gegen Hussein über westliche Interessenwahrung hinaus der Herrschaft des Rechts in

³⁸ Kamp, 11.

den internationalen Beziehungen dienen? Kann das Ziel gerechtfertigt werden, im Irak ein Regime zu etablieren, das nicht über Massenvernichtungswaffen verfügt? Probleme dieser Art scheinen gelegentlich sozusagen durch die Ritzen der Debatte, wenn darauf hingewiesen wird, „dass der Sicherheitsrat anerkannt hat, dass eine Verbindung zwischen den Waffenprogrammen des Iraks und denen der Nachbarstaaten in der Golfregion und im Mittleren Osten besteht. Es ist wahrscheinlich, dass jede Regierung im Irak, entweder die gegenwärtige oder eine nachfolgende, von Machtgleichgewichtsüberlegungen motiviert sein wird, um die Kapazitäten der Nachbarstaaten auszugleichen“³⁹. Darf man überhaupt legitimerweise dem Irak jene Rüstungspotenziale verweigern, von denen er sich bedroht sieht?

Meine These ist, dass die bisher angestellten Überlegungen, wenn sie nicht in einem größeren Reflexionsrahmen eingeordnet werden, im Grunde darauf hinauslaufen, „zu leugnen, dass es überhaupt eine Moral gebe“. Denn es geht hier um nichts anderes als darum, „zu seinen auf Vorteil berechneten Absichten die tauglichsten Mittel zu wählen“⁴⁰. Demgegenüber wäre eine von der Moral bestimmte Politik „als ausübende Rechtslehre“⁴¹ zu verstehen, nämlich das zu realisieren, was die Rechtsphilosophie lehrt: Dass das Verhältnis der Menschen und Staaten zueinander nach rechtlichen Prinzipien geordnet wird, welche auf entsprechenden Institutionen beruhen. Die Moral stellt der Politik „die Verwirklichung von Prinzipien in der Geschichte“⁴² zur Aufgabe.

Gegen diese Art von Überlegungen könnte eingewendet werden, dass die Legitimität eines Vorgehens gegen Hussein — welcher Art auch immer — kein Problem darstellt, da und insofern es durch ein UN-Mandat legalisiert ist. Überzeugt diese Argumentation?

³⁹ Cortright u.a., 8.

⁴⁰ Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden* (B 73; A 68).
Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden* (B 72; A 67).

⁴² Volker Gerhardt, *Immanuel Kants Entwurf ‚Zum Ewigen Frieden‘. Eine Theorie der Politik*, Darmstadt 1995, 159.

III. Die Notwendigkeit einer Präliminarethik

Im Folgenden soll dargelegt werden, dass die Problematik erlaubter Kriegsführung durch Verweis auf das geltende Völkerrecht nicht befriedigend beantwortet werden kann. Dies erklärt die Renaissance der Lehre vom gerechten Krieg im völkerrechtlichen Diskurs besonders in den vergangenen Jahren. Aber auch diese Orientierung greift zu kurz. Eine theoretische Verknüpfung der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung mit der Lehre vom gerechten Krieg muss tiefer ansetzen.

Auf die Frage, wann Krieg geführt werden darf, antwortet das Völkerrecht mit der UN-Charta. Krieg zu führen ist hier nur in zwei Fällen zulässig. Der erste besteht darin, dass der Sicherheitsrat militärische Maßnahmen „zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ (Art. 42) mandatiert. Den zweiten Fall bildet das Selbstverteidigungsrecht. Jedes Mitglied der UN hat „das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ (Art. 51).

Ist mit diesen Auskünften die Frage erschöpfend beantwortet, wann der Rückgriff auf Krieg erlaubt ist? Die Debatte über die Legitimität des NATO-Krieges gegen Jugoslawien als humanitäre Intervention hat gezeigt, dass diese Frage schon innerhalb des völkerrechtlichen Diskurses umstritten ist. Ganz offensichtlich handelt es sich bei der humanitären Intervention nicht um Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51. Auch hatte die NATO kein UN-Mandat. Folgt daraus, dass ein grenzüberschreitender Menschenrechtsschutz ohne UN-Mandat und ohne Zustimmung des betroffenen Staates notwendigerweise einen Bruch des Völkerrechts bedeutet? Es seien nur zwei Argumentationstypen erwähnt, denen zufolge eine humanitäre Intervention ohne UN-Mandat nicht notwendigerweise illegal sein müsse. In beiden Typen kommt die Lehre vom gerechten Krieg wieder zur Geltung.

So fordern für Christian Tomuschat, Völkerrechtler an der Berliner Humboldt-Universität, massive, massenhafte Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines Staates das Völkerrecht zu einer „Güterabwägung“ heraus. „Aus dem hohen Rang völkerrechtlicher Normen, die Genozid und ‚ethnische Säuberung‘ neuerdings ganz eindeutig als internationale Verbrechen bezeichnen, (müssen) konkrete Folgerungen gezogen werden ... Wenn die internationale Gemeinschaft solche entscheidenden Unwerturteile fällt, kann sie nicht dem staatlichen Anspruch auf Wahrung der territorialen Integrität unbedingten, geradezu sklavischen Respekt zollen.“⁴³

Folgt hieraus, dass angesichts schwerster und massenhafter innerstaatlicher Menschenrechtsverletzungen, die von der zuständigen Staatsgewalt nicht unterbunden werden, eine Intervention notfalls auch ohne UN-Mandat hinreichend legitimiert ist? Es herrscht breiter Konsens unter den Befürwortern dieser Argumentationsform, dass noch weitere Bedingungen erfüllt sein müssen. Hier öffnet sich das Tor für die Lehre vom gerechten Krieg. So schreibt Dieter Senghaas:

„Ist Intervention geboten, so bleibt jedoch sowohl für den Fall einer entsprechenden Entscheidung des Sicherheitsrates als auch für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit die Frage offen, ob die Intervention auch tatsächlich erfolgen soll und gegebenenfalls mit welchen Mitteln. Im Grunde genommen spielen dabei die gleichen Kriterien eine Rolle, die einst als extrem restriktive Bedingungen die *ius ad bellum*-Doktrin motivierten, obgleich diese Doktrin heute keine Gültigkeit mehr besitzt.“⁴⁴

Für Senghaas haben also die Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg weiterhin normative Relevanz.

⁴³ Christian Tomuschat, *Völkerrechtliche Aspekte des Kosovo-Konflikts*, in: *Friedenswarte*, 74 (1999), 33-37, 34.

⁴⁴ Dieter Senghaas, *Recht auf Nothilfe. Wenn die Intervention nicht nur erlaubt, sondern regelrecht geboten ist*, in: *FAZ* vom 12. 6. 1999, Nr. 158, 12.

Die Bedeutung der Lehre vom gerechten Krieg für die Interpretation wird noch grundsätzlicher angesetzt in einer Argumentationsvariante, die der Linzer Völkerrechtler Heribert Franz Köck repräsentiert. Dabei geht er von folgender hermeneutischen Grundoption über das Verhältnis von Legitimität und Legalität im Völkerrecht aus:

*"Legitimität ist ... Ausfluss der Völkerrechtsordnung als ganzer und der derselben zugrundeliegenden Wertordnung. Demgegenüber ist Legalität die bloße ‚Stimmigkeit‘ rechtlichen Verhaltens im Rahmen des jeweiligen, für sich betrachteten Systems. Auf die Völkerrechtsordnung als Ganze bezogen müssen Legitimität und Legalität zusammenfallen; soweit es sich dabei nur um ein Teil- oder Subsystem handelt, ist dies nur dann der Fall, wenn sich dasselbe widerspruchslös in das Gesamtsystem einfügt. Andernfalls müssen die aus dem letzteren gewonnenen Legitimitäts-Überlegungen zur Korrektur der (bloßen) Legalitätskonstruktionen aus dem ersteren herangezogen werden."*⁴⁵

Die Legitimität eines Teilsystems bestimmt sich von deren Funktion in der Gesamtordnung des Völkerrechts. Erfüllt es diese Funktion nicht mehr, kann es auch keine Verbindlichkeit mehr beanspruchen:

„... die internationalen Organisationen und ihre Ordnung (sind) in ihrer verpflichtenden Kraft davon abhängig, dass sie ihre Funktion erfüllen. Für die UNO wurde dies in gewisser Weise auf der Gründungskonferenz von San Francisco 1945 durch die Feststellung anerkannt, ein Mitgliedsstaat könne austreten, wenn er der Auffassung sei, die Organisation erfülle Ziel und Zweck nicht mehr. Dies ist im übrigen nur ein Anwendungsfall des Art

⁴⁵ Heribert Franz Köck, Legalität und Legitimität der Anwendung militärischer Gewalt. Betrachtung zum Gewaltmonopol der Vereinten Nationen und seiner Grenzen, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 54 (1999), 133-160,136.

60 WVK (sc. Wiener Vertragsrechtskonvention 1969), nach welchem die *schwerwiegende Verletzung eines Vertrages* eine Partei berechtigt, denselben (jedenfalls für sich) zu *beenden* oder (gänzlich oder teilweise) zu *suspendieren*.⁴⁶ Wenn daher ein „objektive(s) Versagen des Mittels (der UNO und ihrer Struktur, spezifischer des SR und seines Verfahrens)“⁴⁷ vorliegt, sind die Mitglieder von den Beschränkungen der Charta entbunden.

Die Frage nach der völkerrechtlichen Erlaubtheit bestimmter Handlungen hängt also an vorgeordneten material gefüllten Vorstellungen von einer gerechten Ordnung unter den Völkern, auf die hin die Völkerrechtsordnung als Ganze und in ihren Teilen funktional zu interpretieren ist.⁴⁸

Die Bedeutung der Lehre vom gerechten Krieg für das Völkerrecht besteht nun genau darin, diese in der Perspektive einer material gefüllten Gerechtigkeitseinstellung zu interpretieren. Die ‚bellum-iustum‘-Doktrin wird also nicht nur dafür herangezogen, sozusagen mit ethischen Argumenten eine Regelungslücke im Völkerrecht zu schließen, sondern nimmt darüber hinaus die Funktion eines übergreifenden Interpretationshorizontes wahr. So führt Köcks Assistentin, auf deren Beitrag er hinweist, aus:

Wenn es um die Frage geht, ob außerhalb der UN-Ordnung Gewalt angewendet werden soll, „scheint (es) zweckmäßig, zum Vergleich bzw. zur Orientierung auf jene Voraussetzungen zurückzugreifen, die ehemals in Zusammenhang mit der Lehre vom *bellum iustum* aufgestellt wurden, um einen Krieg als gerecht zu qualifizieren. ... Die erste und grundlegende Voraussetzung ist,

⁴⁶ Köck, 140.

⁴⁷ Köck, 154.

⁻⁸⁸ Köck scheut nicht davor zurück, die Konsequenzen seines Ansatzes deutlich zu benennen: „Um ein gerechtes Urteil über die NATO-Aktion im Kosovo-Konflikt zu fällen, sind gar keine besonderen Kenntnisse des Völkerrechts notwendig. Dieses dient ja, wie alles Recht, der Herstellung einer gerechten Friedensordnung. Daher braucht sich jeder nur selbst zu fragen, wie er den Fall beurteilen würde, wäre er selbst ein *betroffener Kosovare*“ (Heribert Franz Köck, *Rechtliche und politische Aspekte der NATO-Aktion im Kosovo*, in: *Wiener Blätter zur Friedensforschung*, 99 (1999), 17-23, 21).

dass es sich um einen ‚gerechten‘ Anspruch handelt. Als gerecht ist ein Anspruch dann zu beurteilen, wenn er eine materiale Grundlage im Recht hat, es sich also um einen Rechtsanspruch handelt.⁴⁹

Für einen Rückgriff auf die Lehre vom gerechten Krieg in der einen oder anderen Form kann ins Feld geführt werden, dass sie seit 2000 Jahren das dominante Paradigma legitimer Gewaltanwendung nicht nur des Christentums abgibt. „Die Idee eines ‚gerechten Krieges‘ ist breit fundiert mit Wurzeln in vielen der diversen Religionen und säkularen Moraltraditionen der Welt. Sowohl die Lehren (teachings) des Judentums als auch des Christentums als auch des Islams beispielsweise enthalten allesamt ernsthafte Reflexionen über die Definition eines gerechten Krieges.“⁵⁰

Allerdings werden auch erhebliche Einwände laut, die Völkerrechtsordnung nach 1945 mittels der Parameter der Lehre vom gerechten Krieg zu interpretieren. Pars pro toto sei hier auf den Artikel von Jost Delbrück und Klaus Dicks' verwiesen. Die Lehre vom gerechten Krieg ließe sich, so die beiden Völkerrechtler, auf drei Hauptkriterien zurückführen: die legitime Autorität zur Kriegsführung, einen gerechten Kriegsgrund und die rechte Intention der Kriegführenden. Die klassischen Theoretiker des gerechten Krieges verfolgten mit diesen Kriterien das Ziel, Krieg in den Dienst der Erhaltung des Friedens zu stellen. Diese Funktion konnte die Tradition in der Geschichte auch einmal erfüllen, weil eine grundlegende Voraussetzung erfüllt war: Die Lehre vom gerechten Krieg „basierte auf einem Wertsystem, welches universal als objektiv gültig anerkannt war und welches die Kriterien lie-

⁴⁹ Margit Hintersteiner, *Der Kosovo-Konflikt und die Renaissance der Bellum-iustum-Doktrin*, in: *Wiener Blätter zur Friedensforschung*, 99 (1999), 24-41, 27.

⁵⁰ Vgl. den „Open letter on why the war on terrorism is necessary and just (!), signed by 60 leading intellectuals, most of whom are high-powered academics who study ethics, religion and public policy at American universities and think tanks: What we're Fighting for. A Letter from America, in: *The Washington Post*, February 12, 2002; zitiert nach: www.washingtonpost....d/tanscriptijustwar_letter020102html, 6; Übersetzung d. Verf.

⁵¹ Jost Delbrück und Klaus Dicke, *The Christian Peace Ethic and the Doctrine of Just War from the Point of View of International Law*, in: *German Yearbook of International Law*, 28 (1985), 194-208.

teile. um beurteilen zu können, was als ‚gerecht‘ ‚gut‘ oder ‚schlecht‘ zu beurteilen ist, und dabei klare und relativ enge Grenzen einer willkürlichen Instrumentalisierung zog“⁵².

Demgegenüber beruhe das gegenwärtige Völkerrecht auf der Einsicht, dass heute _die internationale Gesellschaft pluralistisch ist, verschiedenen, heterogenen Wertsystemen anhängt und dass es daher keine Möglichkeit gibt, objektiv gültige ethische Kriterien als normativ zu formulieren“⁵³, die einen Krieg legitimieren könnten. Daher hat das moderne Völkerrecht Fragen der Gerechtigkeit gänzlich von denen des legitimen Gewaltgebrauchs abgekoppelt. "Die Charta (sc. der UN) wie das ganze moderne Völkerrecht macht einen deutlichen Unterschied zwischen der Friedenserhaltung (peace-keeping) auf der einen Seite und positiven Normen der Förderung von Gerechtigkeit unter Nationen oder dem so genannten ‚peaceful change‘ auf der anderen Seite.“⁵⁴

Bei den Bestimmungen zur Friedenserhaltung geht es daher auch nur darum, einen Friedensbruch zu verhindern. Allerdings wird auch dieser nicht „inhaltlich (theoretically) definiert. Vielmehr sieht Art. 39 der Charta ein politisches Verfahren innerhalb des institutionalisierten Rahmens des Sicherheitsrates vor, um zu bestimmen, was einen Bruch des Friedens konstituier⁵⁵. Selbst das Selbstverteidigungsrecht (Art. 51) hat im modernen Völkerrecht nur als „positives Recht“⁵⁶ Gültigkeit. Ein Verteidigungskrieg darf daher immer nur mit dem Ziel der „Restoration des *status quo ante* gerührt werden; aber er darf niemals geführt werden, um einen Aggressor zu bestrafen oder um einen neuen Ordnungszustand zu errichten, insofern dies über den puren Verteidigungszweck hinausgeht.“⁵⁷

Angesicht dieser grundlegenden Entgegensetzung der Lehre vom gerechten Krieg und dem modernen Völkerrecht wird verständlich, warum sich Del-

⁵² Delbrück/ Dicke, 194; Übersetzung d. Verf..

⁵³ Delbrück/ Dicke, 205.

⁵⁴ Delbrück/ Dicke, 201.

⁵⁵ Delbrück/ Dicke, 201.

⁵⁶ Delbrück/ Dicke, 205.

⁵⁷ Delbrück/ Dicke, 206.

brück und Dicke strikt gegen jede Revitalisierung der Lehre vom gerechten Krieg wenden. Jede Vermengung des Strebens nach Gerechtigkeit mit der Legitimation von Gewaltanwendung kann nur bedeuten, eine partikulare, nicht universalisierbare Wertordnung gewaltsam durchsetzen zu wollen. „Angesichts des Fehlens objektiv gültiger Kriterien, die von der Gemeinschaft der Staaten geteilt wird, würde schon die begrenzte Zulassung des Erstgebrauches von Gewalt für gewisse *iustae causae* schnell den Damm des grundsätzlichen Kriegsverbotes durchbrechen. Denn welches Volk, welcher Staat ist nicht in der Lage, zur Genüge ‚gerechte Gründe‘ darzulegen?“⁵⁸ SM

Statt auf die Lehre vom gerechten Krieg zurückzugreifen, deren Kernelement eine bestimmte, unter den heutigen Bedingungen notwendigerweise partikulare Gerechtigkeitsvorstellung ist, fordern die Autoren die Elaboration einer „universalen Legalethik“. Darunter verstehen sie eine „Ethik der bona fide Einhaltung des positiven Rechts“⁵⁹ als Komplementärgröße zur heutigen, auf dem Gewaltverbot gründenden Völkerrechtsordnung. Diese Ethik läuft keineswegs auf eine Zementierung des Status quo hinaus. Vielmehr stellt Gewaltverzicht einen unverzichtbaren Rahmen dar, ohne den es nicht „zur Herausbildung einer auf Gleichheit und Billigkeit beruhenden Weltordnung (equitable world order)“ kommen kann. Diese entsteht „durch die Entwicklung von Regeln ..., die neue Werte definieren“⁶⁰. „Die ethische Grundlegung des Prinzips des Gewaltverbotes (muss) in dem ethischen Imperativ gefunden werden, durch den die Regeln des positiven Gesetzes, die die Erhaltung des Friedens fordern, befolgt werden müssen.“⁶¹

Es stehen sich also zwei konträre Ansätze gegenüber. In dem einen Ansatz gilt Gewaltverzicht als Voraussetzung für die Herausbildung von Ordnungsvorstellungen, die normative Verbindlichkeit beanspruchen können. Das Gewaltverbot ist hier Möglichkeitsbedingung der Legitimität von Ordnung. In dem anderen Ansatz werden normative Ansprüche erhoben, auf die hin der Gewaltverzicht relativiert wird. Hier gilt die Legitimität von Ord-

⁵⁸ Delbrück/ Dicke, 208.
Delbrück/ Dicke, 208.

⁶⁰ Delbrück/ Dicke, 208.

⁶¹ Delbrück/ Dicke, 208.

nung als Möglichkeitsbedingung für die Verbindlichkeit des Gewaltverbots. Lassen sich die Ansätze miteinander verbinden, oder sind sie als kontradiktorisch einzustufen?

M.E. ist eine Vermittlung der beiden Zugänge in einem Kantisch inspirierten Ansatz möglich. Zwar kennt der Königsberger Philosoph kein Gewaltverbot als völkerrechtliche Norm, die alle Staaten bindet, ohne dass zugleich Institutionen neu zur Rechtsfindung und -durchsetzung etabliert würden, die diesen Namen wirklich verdienen. Auch steht Kant kein Kollektivorgan der Menschheit vor Augen, das über die Einhaltung dieses Gewaltverbotes zu wachen hat, das alle, demokratische wie nicht-demokratische, reformfreundliche, wie reformfeindliche Staaten umfasst. Dennoch lässt sich die UN-Ordnung in einer Präliminarethik evaluieren. Diese Ordnung ist daraufhin zu bewerten, ob sie einen Meilenstein auf dem Weg zu einer wirklichen Weltrechtsordnung darstellt oder nicht. Letztlich können sich, dies meine These, die beiden skizzierten Positionen der Forderung nach einer Präliminarethik nicht entziehen.

So ist im Blick auf Positionen wie die von Köck festzuhalten, dass die Legitimität der UN-Ordnung nicht hinreichend dadurch bestimmt wird, inwiefern in ihr bestimmte materiale Gerechtigkeitsvorstellungen zur Geltung kommen. Gerade der Ansatz eines inhaltlich bestimmten Gerechtigkeitskonzepts fordert aus seiner eigenen Dynamik eine Rechtsordnung, in der diese Vorstellungen beständig zur Geltung kommen. Die Legitimität der UN-Ordnung steht und fällt dann nicht damit, dass sie diese Vorstellung realisiert, sondern damit, ob sie einen Meilenstein auf dem Weg zu einer Rechtsordnung darstellt, die dies tut. Ein Verstoß gegen die UN-Ordnung kann daher nur dann legitim sein, wenn auf diese Weise nicht der Reformprozess zu einer wirklichen Rechtsordnung untergraben wird.⁶²

Vor diesem Hintergrund habe ich auch erhebliche Probleme mit der Art und Weise, in der nicht zuletzt gerade in der amerikanischen Debatte häufig

⁶² Damit stellt sich das Problem, wie zu verfahren ist, wenn es zu einem Konflikt zwischen dem Gebot, Menschen vor Unrecht zu schützen, sowie der Forderung, den Prozess zu einer Weltrechtsordnung nicht zu gefährden, kommt. Ich werde auf dieses Problem zurückkommen.

unmittelbar Bezug auf die Lehre vom gerechten Krieg genommen wird, ohne diese in den übergreifenden Bezugsrahmen einer wie auch immer näher zu qualifizierenden Präliminarethik einzubinden. Signifikant scheint mir der schon erwähnte, offene Brief von „60 führenden Intellektuellen, von denen die meisten in einflussreichen Positionen sind“⁶³. Trotz aller berechtigter Kritik an der amerikanischen Politik steht für die Autoren ihr Land letztlich dennoch für grundlegende Freiheitsrechte, die von den Terroristen bekämpft werden, die aber, weil universal ausweisbar, verteidigt werden dürfen und müssen. „In the name of universal human morality, and fully conscious of the restrictions and requirements of a just war, we support our government, and our society's, decision to use force of arms against them.“⁶⁴ Hier fehlt die Bindung der legitimen Gewalt an den Reformprozess des Rechts. Mit den klassischen Kriterien des gerechten Krieges ließe sich auch ein Krieg rechtfertigen, der den erreichten Stand an Verrechtlichung der internationalen Beziehungen wieder zerstört, was weiter unten eingehender begründet wird.

Auf der anderen Seite ist hinsichtlich von Positionen, die der von Delbrück/Dicke entsprechen, festzuhalten, dass sie in ihrer Forderung nach einer ‚bona-Eide-Rechtsbefolgung‘ stärkere normative Elemente transportieren als es auf den ersten Blick erscheint. Die Gefahr ist gerade heute doch mit Händen greifbar, dass die einzige verbleibende Supermacht im vollen Einklang mit dem Wortlaut der Charta der UN sich von der Weltorganisation einen Krieg mandatieren lässt, dessen Legitimation nur in partikularen Wertvorstellungen, oder gar nur in illegitimen Interessen gründet, da kein Gegenwicht da ist, der einzigen Supermacht die Wertüberzeugungen oder Interessen anderer entgegenzuhalten. Ist wirklich auszuschließen, dass der Sicherheitsrat eine Militäraktion im Namen der Wiederherstellung des Weltfriedens sanktioniert, in der es in Wirklichkeit um nichts anderes geht, als bestimmte Machtinteressen durchzusetzen⁶⁵?

⁶³ Vgl. Anm. 50, Präscriptum.

⁶⁴ Vgl. Anm. 50, 8.

⁶⁵ Unter den Veto-berechtigten Sicherheitsratsmitgliedern ist kein Land, das islamisch geprägt ist. Ganz Afrika hat kein ständiges Mitglied im Sicherheitsrat. Wodurch ist gewährleistet.

Sollten sich Gefahren dieser Art materialisieren, wäre gerade der Sinn des Gewaltverbotes, wie es Delbrück und Dicke fassen, sozusagen völlig legal ins Gegenteil verkehrt. Die Forderung zur ‚bona-fide-Befolgung‘ der UN-Ordnung schließt ein, ihr Gehorsam zu verweigern oder gar Widerstand zu leisten, wenn diese unter voller Wahrung der formalen Legalität in ihr Sinngegenteil pervertiert wird. Delbrücks und Dickes Position verzichtet in Wirklichkeit nicht auf ein Gerechtigkeitskonzept, sondern ersetzt nur ein material geprägtes durch ein Konzept der Verfahrensgerechtigkeit, das aber nicht weniger auf Aprioris, nämlich denen eines fairen Verfahrens, beruht als die von den Autoren kritisierte Lehre vom gerechten Krieg.

Auch in diesem Ansatz stellt sich also unausweichlich die Frage, ob die UN-Ordnung zu befolgen ist oder nicht. Und auch hier gilt, dass diese Frage nicht hinreichend unter der Perspektive beantwortet werden kann, ob bestimmte Voraussetzungen faktisch vorliegen, sondern ob die UNO einen Meilenstein auf dem Weg zu einer Welt darstellt, in der diese Bedingungen rechtlich abgesichert realisiert sind. Beide Ansätze laufen also auf die Notwendigkeit einer Präliminarethik hinaus, deren Fluchtpunkt in der Herausbildung einer Weltrechtsordnung zu finden ist. Zum gleichen Schluss dürfte man bei einer Diskussion diverser Ansätze zwischen diesen beiden extremen Positionen kommen.

Bevor dieser Gedanke weiter entfaltet wird, soll ein grundsätzlicher Einwand gegen meinen Ansatz artikuliert werden: Droht nicht die Gefahr, dass in der hier favorisierten Rechtsteleologie das Schicksal einzelner Menschen dem Rechtsfortschritt geopfert wird? Muss man nicht die Bedrohung, die ein Staat für seine schwächeren Nachbarn aufbaut, schon bekämpfen, bevor sie sich materialisiert, auch wenn man hierzu kein UN-Mandat besitzt und nicht für alle erkennbar ist, dass es nur um die Abwehr dieser Bedrohung geht? Und: Gerade wenn man die Problematik des Menschenrechtsschutzes in den Staaten in eine Präliminarethik integriert, könnte sich die Forderung ergeben, Menschen, denen man helfen könnte, ihren Peinigern zu überlas-

dass sich hier nicht eine Interessenkoalition auf Kosten dieses Kulturkreises zusammenschließt und sich selbst mandatiert?

sen, da ein Eingreifen, insbesondere wenn kein UN-Mandat zu bekommen ist, von anderen Staaten als friedensbedrohlich wahrgenommen werden muss und den Reformprozess daher untergraben würde. Lauft daher eine Praliminarethik nicht auf eine Instrumentalisierung von Menschen im Blick auf das Groe und Ganze der Geschichte hinaus, die ethisch nicht akzeptiert werden kann?

Hans-Richard Reuter kommt auf diese Problematik im Rahmen der Diskussion ber den Kosovo-Einsatz der NATO zu sprechen. Hier setzt er sich mit der Argumentationsfigur auseinander, die eine humanitare Intervention in Analogie zur innerstaatlichen Notwehr begrunden will. Reuter erinnert an die Unterscheidung zwischen einem rechtfertigenden und einem entschuldigenden Notstand, die beide Nothilfe legitimieren konnen. „Handelt es sich um einen Eingriff zugunsten eines hoherwertigen Rechtsguts, so liegt der rechtfertigende Notstand vor; als entschuldigender Notstand kommt der Versto gegen eines von zwei gleichwertigen Rechtsgutern in Betracht.“⁶⁶

Im Falle einer humanitaren Intervention stehe auf der einen Seite der Schutz einer Volksgruppe, auf der anderen Seite

„— letztlich — der Weltfrieden. ... Da eine rechtliche Ordnung des Weltfriedens nichts Abstraktes ist, sondern langfristig dem berlebensschutz der Menschheit dient, zugleich aber das akut bedrohte Leben (der Kosovo-Albaner) nicht gegen das potentiell bedrohte Leben (aller Menschen) aufzurechnen ist, wird man bei der Abwagung von der Gleichrangigkeit der Guter sprechen mussen. Das heit: ein Nothilferecht war hochstens im Sinne des entschuldigenden, nicht des rechtfertigenden Notstandes gegeben; der NATO-Einsatz konnte insoweit rechtsethisch nur toleriert, nicht gerechtfertigt werden — allerdings bei Erfullung weiterer Kriterien.“⁶⁷

⁶⁶ Hans-Richard Reuter, Die ‚humanitare Intervention‘ zwischen Recht und Moral: Rechts-ethische Anmerkungen aus Anlass des Kosovo-Krieges, in: Ulrich Ratsch u.a. (Hrsg.), Friedensgutachten 2000, Munster 2000, 74-85, 82.

⁶⁷ Reuter, 82.

Reuter übernimmt das Nothilfe-Argument sozusagen im Sinne eines „transit“, um zu zeigen, dass auf diese Weise eine Intervention gerechtfertigt werden kann, insofern sie sich an die der Nothilfe-Kategorie inhärenten Beschränkungen hält. Die innerstaatliche Nothilfe-Legitimation setze „im Kern naturrechtlich begründete Tatbestände der Rechtsgüterkollision (voraus), bei denen Dritten zugestanden wird, im Falle von Angriffen auf fremde Rechtsgüter diese zu schützen, auch wenn dadurch ein anderes Rechtsgut verletzt wird“⁶⁸.

Wenn man, so meine Anfrage, Nothilfe naturrechtlich⁶⁹ begründet, gerät man gar nicht in die Abwägung ‚Weltfrieden versus Lebensschutz einer Volksgruppe‘. Denn Nothilfe stellt dann gerade nicht eine subsidiäre Wahrnehmung des Rechtsschutzes dar, sondern ist irgendwie naturrechtlich, also aus dem naturgegebenen Recht, sich gegen Angriffe auf sein Leben zu wehren, begründet, so lange man keine höherwertigen Güter hierbei zerstört. Wenn dies so wäre, dann dürfte sich z.B. ein Mensch, der von einer ganzen Räuberbande überfallen wird, und sein Leben nur erhalten kann, in dem er eine große Zahl von Räubern tötet, nicht zur Wehr setzen. Die Tötung auch einer großen Zahl von Menschen zur Erhaltung des eigenen Lebens lässt sich nur als Verteidigung des Rechtszustandes legitimieren.

Wenn man im Sinne von Reuter Nothilfe naturrechtlich versteht, wäre der NATO-Einsatz nur dann problematisch, wenn die Zahl der Kriegstoten größer wäre als die der Menschen, deren Leben durch den Einsatz gerettet wurde, welche Konsequenzen dies auch immer für den Weltfrieden haben mag. Das Gut ‚Weltfrieden‘ kann in der Abwägung nur dann auftauchen, wenn es so etwas wie einen Weltrechtszustand zumindest antizipativ gibt und Nothilfe auf diesen Zustand hin bewertet wird. Dann aber lässt sich die Gefährdung des Weltfriedens als Preis des Lebensschutzes einer Volksgruppe so wenig legitimieren, wie sich die Tötung vieler Unrechtstäter als Preis der Lebenserhaltung eines Einzelnen rechtfertigen lässt. Auch ein

⁶⁸ Reuter. 82.

⁶⁹ Ich übernehme hier einfach den „Naturrechtsbegriff“ von Reuter, der ansonsten näher zu diskutieren wäre.

Staat ist nicht bereit, das Leben von unschuldigen Menschen zum Preis der Rechtsordnung zu garantieren, weshalb er sich nicht erpressen lässt.

Die Frage ist aber, ob eine Präliminarethik wirklich in dieser tragisch wirkenden Konsequenz enden muss, nämlich auf den Schutz grundlegender Güter einer ganzen Volksgruppe verzichten zu müssen, um nicht den Prozess zu einer Weltrechtsordnung zu durchkreuzen. Reuter setzt in seiner Argumentation nämlich voraus, dass es im Falle eines Versagens der UN, die ein Mandat angesichts schwerster Menschenrechtsverletzungen verweigert, zwar einen gerechten Grund für eine Intervention, aber keine Autorität gibt, die zu Gewalt greifen könnte, ohne den Rechtszustand zu untergraben.⁷⁰ Wenn es aber möglich wäre, dass sich ein Staat bzw. eine partikulare Staatengruppe so qualifiziert, dass für alle erkennbar ist, dass er bzw. sie nicht im Namen des Rechts illegitime Interessen durchsetzen wird, wäre diese Konsequenz dann noch zwingend? Dieser Gedanke soll nun verfolgt werden.

⁷⁰ „Ein unilaterales Recht auf ‚humanitäre Intervention‘ ..., wie es die Allianz im Kosovo-Fall beansprucht, würde, - konsequent gedacht - die Rückkehr zum freien Kriegsführungsrecht bedeuten und in die Anarchie des internationalen Systems führen“ (Reuter, 81).

⁷¹ Zu ähnlichen Überlegungen finden Pierre-Marie Dupuy und Christian Tomuschat: „Angesichts schwerster internationaler Verbrechen muss es jedenfalls einer Staatengruppe, die glaubhaft für die Lebensrechte der verfolgten Bevölkerung eintritt, gestattet sein, Gewalt anzuwenden, wenn alle anderen Mittel zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes versagt haben“ (Warten auf den Schlag gegen Bagdad. Das Gewaltverbot der UN-Charta ein lästiges Relikt, in: FAZ vom 31.7.02). Allerdings kann man sehr in Zweifel ziehen, ob die NATO eine Allianz von Staaten darstellt, „die uneigennützig dem Schutz der Menschenrechte dienen wollen“ (Christian Tomuschat, Völkerrechtliche Aspekte des Kosovo-Konfliktes. 37). Vgl. hierzu Gerhard Beestermöller, Rechtsethische Überlegungen zum Kosovo-Einsatz der NATO, in: Günter Vin (Hrsg.), Der Globalisierungsprozess. Facetten einer Dynamik aus ethischer und theologischer Perspektive, Freiburg; Schweiz 2002 (Studien zur theologischen Ethik; 95), 192-230.

Bei diesen Considerationen muss natürlich immer vorausgesetzt werden, dass das so genannte Diskriminationsprinzip gewahrt bleibt, das eine Unterscheidung zwischen Soldaten und Zivilbevölkerung fordert, und die Anwendung direkter Gewalt gegen Menschen, von denen keine Gewalt ausgeht, strikt und unter allen Umständen untersagt. Andernfalls nämlich würden wirklich Menschen zu einem Mittel zum Zweck degradiert. Es besteht aber ein großer Unterschied, ob man einen Menschen direkt tötet, um die Weltrechtsordnung zu befördern, oder ob man ihm nicht zur Hilfe eilt, weil man den Weltfrieden nicht gefährden will. In diesem Fall ist die Handlung nicht als unterlassene Hilfeleistung zu qualifizieren, sondern als Förderung des Weltfriedens im Modus des Unterlassens.

IV. Erster Annäherungsversuch an die Handlung ,Bedrohungsabwehr' im Rahmen einer Präliminärethik

Ziel der folgenden Überlegung ist die Erarbeitung einer obersten Maxime für die Abwehr einer Friedensbedrohung durch Krieg. Dreh- und Angelpunkt meiner Überlegung ist hierbei die Tauglichkeit eines solchen Krieges für die Herausbildung einer Weltrechtsordnung. Für meine Überlegungen kann es hier offen bleiben, wie die Architektur dieses Zustandes genauer zu beschreiben ist. Ich brauche hier auch nicht auf die Frage einzugehen, ob sich eine derartige Ordnung durch formal-ethische Überlegungen allein oder nur unter Zuhilfenahme von material-ethischen Konsiderationen begründen lässt. Für meine Überlegungen reichen drei Elemente, die der Rechtsidee immanent sind: Freiheit der Rechtsgenossen, Abhängigkeit aller von einer gemeinsamen Rechtsordnung sowie die Gleichheit vor dem Gesetz.⁷² Daraus ergibt sich, dass eine Reformethik zur Herausbildung einer Weltrechtsordnung dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker Rechnung tragen muss, alle Staaten verpflichtet und zwar nach dem Grundsatz der Gleichheit, nämlich Gleiches gleich und Ungleiches ungleich einzufordern.⁷³

⁷² Ich lehne mich hier an Kants berühmte Auflistung der drei republikanischen Prinzipien in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ an (BA 20, 21 22). Vgl. hierzu Volker Gerhardt, Immanuel Kants Entwurf ‚Zum ewigen Frieden‘. Eine Theorie der Politik, Darmstadt 1995, 79ff. Wenn ich auch der Überzeugung bin, dass Kant mit guten Gründen die Idee einer Republik der Republiken nicht vertritt (vgl. Gerhard Beestermöller, Die Völkerbunds-idee, Leistungsfähigkeit und Grenzen der Kriegsächtung durch Staatensolidarität, Stuttgart 1995, 42-64), denke ich dennoch, dass sich die hier entfalteten Prinzipien von ihrer Bindung an das Spezifikum einer Republik lösen lassen, so dass sie mit Recht schlechthin und somit auch für den Rechtszustand der Föderation gelten. In diese Richtung deutet Kant, indem er hier auf die „Idee des ursprünglichen Vertrags“ verweist. Denn auch ein „Völkerbund“ hat der „Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages“ (Metaphysik der Sitten; A 21 7/ 13 247) zu folgen.

⁷³ Eine entscheidende Frage ist, inwieweit das Merkmal „demokratische Verfassung“ rechtserheblich ist und ob es noch weitere Elemente gibt, die vielleicht sogar einen „Exceptionalismus“ rechtfertigen. Jedenfalls wird man sagen können, dass die Identifikation von rechtserheblichen Unterschieden, die eine Andersbehandlung legitimieren, zwei Grundsätzen folgen muss. Sie muss erstens streng universalisierbaren Kriterien folgen. Zweitens können rechtserhebliche Unterschiede nur im Hinblick auf die Herausbildung der Weltrechtsordnung

Ich gehe hier im Folgenden also nicht der Frage nach, ob und wie sich Menschenrechte begründen lassen. Fragen wie: Lauft eine rein formale Begrundung ins Leere? Muss nicht eine irgendwie material ansetzende Ethik letztlich doch nicht-universalisierbare Pramissen setzen? werden hier nicht diskutiert. Im Folgenden geht es mir nur um die Entfaltung von normativen Vorgaben, die der Idee einer Praliminarethik inharent sind, also einer Reformethik fur den Prozess hin zu einer Weltrechtsordnung.

Damit ist der Argumentationshorizont benannt, innerhalb dessen hier die Frage angegangen wird, ob und unter welchen Bedingungen Krieg gegen den Irak gefuhrt werden kann. Innerhalb dieses Ansatzes kann auch die ‚bellum-iustue-Lehre Wertschatzung finden. Im Folgenden gehe ich in vier Schritten vor. In einem ersten wird das Ziel verfolgt, unter Ruckgriff auf Kantische Einsichten eine oberste Maxime fur die Handlung ‚Bedrohungsabwehr‘ zu gewinnen. In einem zweiten Schritt werde ich auf die Kriterien vom gerechten Krieg zuruckgreifen, um einen Strukturierungsansatz fur die Handlung zu gewinnen. In einem dritten Schritt fuhre ich die beiden Gedanken zusammen. Die Handlung ‚Bedrohungsabwehr‘ wird anhand der Kriterien vom gerechten Krieg strukturiert, um erste formal-normative Orientierung zu gewinnen.

IV. I ‚Bedrohungsabwehr‘ im Rahmen einer Praliminarethik

Oberste Maxime fur eine Bewertung von Gewalt innerhalb einer Praliminarethik kann jene sein, die Kant mehr am Ende seiner kleinen Schrift „Uber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht fur die Praxis.“ formuliert:

bestimmt werden. Wenn fur unterschiedliche Staaten abweichende Normen gelten sollten, dann deshalb, weil sie auf unterschiedliche Weise geeignet sind, den Weltrechtsprozess voranzubringen. Wenn also beispielsweise fur demokratisch und nicht-demokratisch verfasste Staaten unterschiedliche Normen in einer Praliminarethik gelten sollten, dann nur, weil von ihnen im Blick auf die Herausbildung einer Weltrechtsordnung jeweils anderes verlangt werden kann und zu erwarten ist. Ich werde hierauf zuruckkommen.

„Ich meinerseits vertraue dagegen doch auf die Theorie, die von dem Rechtsprinzip ausgeht, wie das Verhältnis unter Menschen und Staaten *sein soll*, und die den Erdengöttern die Maxime anpreist, in ihren Streitigkeiten jederzeit so zu verfahren, dass ein solcher allgemeiner Völkerstaat dadurch eingeleitet werde"(A 284).

Da und insofern die Idee einer Weltrechtsordnung hier rein apriorisch-formal qualifiziert ist, kommt auch dieser Maxime apriorisch-formaler Charakter zu. Die Anwendung von Gewalt gegen eine Friedensbedrohung kann nur in der Weise legitim sein, als sie nicht die Errichtung eines wirklichen Rechtszustandes unter den Völkern untergraben würde, wenn die in ihr sich äußernde Maxime zur allgemeinen Regel erhoben würde.

Hier stellt sich ein großes Problem. Es ist durchaus möglich, dass jemand im Namen des Rechtsprozesses in Wirklichkeit nur illegitime Interessen durchsetzen will. Hiergegen dürfte sich auch derjenige verteidigen, der seinerseits den Frieden bedroht. Er darf sich sogar dann verteidigen, wenn es für ihn nicht entscheidbar ist, ob der Angriff nur illegitimen Interessen dient. Wenn also ein Krieg zur Abwehr einer Friedensbedrohung erfolgt, ohne dass dem Angegriffenen die recht beförderliche Intention dieses Krieges einsehbar ist, und der Angegriffene sich wehrt, liegt eine von beiden Seiten legitime Gewaltanwendung vor. Darüber hinaus müssten auch uneteiligte Staaten fürchten, im Namen des Rechts Opfer von Unrecht zu werden. Auf diese Weise entsteht also mit Sicherheit nicht jenes Vertrauen in die Herausbildung von Rechtsinstitutionen, ohne die die Staaten nicht bereit sind, auf rechtliche Eigenhilfe zu verzichten. Eine Weltrechtsordnung kann dann nicht entstehen. Das militärische Vorgehen gegen eine Bedrohung des Friedens kann also nur dann den Reformprozess der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen befördern, wenn für alle erkennbar ist, dass die Gewalt gegen den Friedensbedroher auf die Förderung des Rechts ausgerichtet ist.

Dieses Problem hat zwei Facetten: Die erste besteht darin, wie sich eine

militärische Aktion im Namen des Rechts von einer zur Durchsetzung von Unrecht im äußeren, beobachtbaren Ablauf unterscheidet. Wenn also z. 13. ein Staat vorgibt, einer bedrängten Minderheit durch eine humanitäre Intervention Recht zu verschaffen, dann aber nur die Erdölfelder eines Landes besetzt, ohne in die Siedlungsgebiete dieser Minderheit vorzustößeln, handelt es sich erkennbar um einen Missbrauch der Kategorie ‚humanitäre Intervention‘. Hier stellt sich das Problem, wie im vorhinein erkennbar ist, dass es nicht zu einem derartigen Missbrauch kommen wird.

Die zweite Problemfacette liegt — in diesem Beispiel bleibend — dann vor, wenn die bedrängte Minderheit im Bereich der Ölfelder siedelt, und sich daher eine humanitäre Intervention von der illegitimen Inbesitznahme der Bodenschätze eines Landes im äußeren Ablauf nicht unterscheiden lässt. Hier ist auch im nachhinein nicht entscheidbar, aus welchen Motiven der intervenierende Staat gehandelt hat. Meine These ist, dass kriegerische Gewalt nur dann den Weltrechtsprozess fördert, wenn mit guten Gründen angenommen werden kann, dass der Handelnde primär um der Förderung des Rechts wegen gehandelt hat, und seine Interessen nur im Rahmen dieser Förderung befolgt. So lange hier Unklarheit besteht, muss jede Regierung, die unmittelbar betroffene wie die beobachtende, aus Verantwortung für ihr Gemeinwohl unterstellen, dass es sich nicht um eine legitime Intervention, sondern um eine illegitime Okkupation von Rohstoffquellen handelt. Ich komme auf dieses Problem zurück.

Wie lassen sich aus diesen Überlegungen Regeln gewinnen, die zwar immer noch apriorisch-formalen Charakter besitzen und insofern kategorisch gelten, die es aber dennoch ermöglichen, den Grundgedanken auf konkrete Praxis hin zu determinieren? Dies geht m.E. nur, indem man das Problem der Gewaltanwendung formal strukturiert, es sozusagen in Einzelelemente zerlegt. Der leitende Grundgedanke lässt sich dann auf diese Einzelelemente hin konkretisieren, ohne hypothetisch zu werden. An dieser Stelle können die in der Lehre vom gerechten Krieg entwickelten Kriterien weiterhelfen.

17.2 Der Rückgriff auf die ‚bellum-iustum‘-Tradition im Rahmen
einer Präliminarethik

Zielpunkt des ganzen intellektuellen Aufwandes in der traditionellen Lehre vom gerechten Krieg bestand darin, Kriterien legitimer Gewaltanwendung zu entwickeln. Diese Kriterien waren eingebunden in eine bestimmte politische Ordnungsvorstellung⁷⁴ sowie mit einer inhaltlich gefüllten Gerechtigkeitsidee⁷⁵ verknüpft. Man kann aber die Kriterien dieser Tradition durchaus rein formal lesen, so dass sie nur noch eine Problemstrukturierung vornehmen. In diesem Sinne sollen sie hier verwendet werden.

Diese Einbindung der traditionellen Kriterien in eine Präliminarethik fügt diesen nicht etwa ein weiteres hinzu, also die Tauglichkeit des Krieges, den historischen Prozess voranzutreiben, sondern es geht darum, den Sinn der Kriterien im Rahmen eines Reformkonzeptes zu bestimmen. Selbst wenn man die Frage verneint, ob die Forderung nach einer Weltrechtsordnung rein formal begründbar ist — was dies auch immer heißen mag —, scheint es mir nicht sinnvoll, die hier vorgenommene Aufnahme der Kriterien vom gerechten Krieg als Fortschreibung dieser Lehre zu bezeichnen. Denn im Rahmen dieser Lehre galt Krieg als festes Element der Welt-, bei Thomas von Aquin sogar der Heilsordnung unter den Bedingungen der Sünde⁷⁶. Krieg als Motor seiner Überwindung ist hier außerhalb des Horizontes. In der über 2000-jährigen Geschichte der Lehre vom gerechten Krieg vari-

⁷⁴ So heißt es z.B. bei Thomas in dem berühmten Artikel über den gerechten Krieg (Sth 11-11, q. 40, a. 1), in der sich drei Bedingungen für einen gerechten Krieg - *legitimas auctoritas, causa iusta* sowie *intentio recta* - finden, der Fürst führe den „*gladius materialis*“ (resp.). Thomas verweist damit auf die Zwei-Schwerter-Lehre seiner Zeit und die Ungeschiedenheit von Kirche und Staat im *orbis christianus* des Mittelalters. Vgl. Gerhard Beestermöller, *Rettet den Armen und befreit den Dürftigen aus der Hand des Sünders* (Ps 82, 4). Thomas von Aquin und die humanitäre Intervention, in: Nils Goldschmidt, Gerhard Beestermöller, Gerhard Steger (Hrsg.), *Die Zukunft der Familie und deren Gefährdungen*, Norbert Glatzel zum 65. Geburtstag, Münster 2002, 401-419.

⁷⁵ Vgl. Heinz-Gerhard Justenhoven, *Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden*, Köln 1990.

⁷⁶ Vgl. Gerhard Beestermöller, *Die Idee des ewigen Friedens und die Lehre vom gerechten Krieg - Einheit oder Gegensätze? Eine Relektüre der Lehre vom gerechten Krieg*, in: Winfried Böhm/Martin Lindauer (Hrsg.), *Welt ohne Krieg?*, Stuttgart 2002, 299-319.

ierte die Zahl und Ordnung der Kriterien für einen gerechten Krieg sehr.⁷⁷ Ich orientiere mich hier an der Rekapitulation dieser Lehre, wie sie sich im Katechismus der katholischen Kirche findet. Der Katechismus nennt *prima facie* vier, beim genaueren Hinsehen fünf Kriterien (IV.21).

In der klassischen Formulierung dieser Lehre bei Thomas von Aquin sind es hingegen drei Kriterien. Zwei davon finden sich in der Reihung des Katechismus — legitime Autorität, gerechter Grund —, während die dritte, die rechte Intention, im Katechismus nur angedeutet wird. Es scheint mir notwendig, dieses Kriterium wieder stärker zur Geltung zu bringen (IV.22).

IV.21 Kriterien legitimer Gewaltanwendung im Weltkatechismus

Für den Rückgriff auf den Katechismus und die dort vorgenommene Rekapitulation der Kriterien für einen gerechten Krieg spricht die Behutsamkeit, mit der man sich — mit einer Ausnahme, auf die ich zu sprechen komme — auf rein formal qualifizierte Kriterien beschränkt hat. Dies kommt meinem Anliegen entgegen. So heißt es im Katechismus:

„Die Bedingungen, unter denen es einem Volk gestattet ist, sich in Notwehr militärisch zu verteidigen, sind genau einzuhalten. Eine solche Entscheidung ist so schwerwiegend, dass sie nur unter den folgenden strengen Bedingungen, die gleichzeitig gegeben sein müssen, sittlich vertretbar ist:

Der Schaden, der der Nation oder der Völkergemeinschaft durch den Angreifer zugefügt wird, muss sicher feststehen, schwerwiegend und von Dauer sein.

Alle anderen Mittel, dem Schaden ein Ende zu machen, müssen sich als undurchführbar oder wirkungslos erwiesen haben.

⁷⁷ Paulus Engelhardt, Die Lehre vom ‚gerechten Krieg‘ in der vorreformatorischen und katholischen Tradition. Herkunft - Wandlungen - Kirche, in: Reiner Steinweg (Hrsg.), *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus*, Frankfurt/M. 1980,72-124.

- Es muss ernsthafte Aussicht auf Erfolg bestehen.
- Der Gebrauch von Waffen darf nicht Schäden und Wirren mit sich bringen, die schlimmer sind als das zu beseitigende Übel.⁷⁸

Es sind also folgende Kriterien, die hier formuliert werden: gerechter Grund, ultima ratio, Erfolgswahrscheinlichkeit sowie das ‚minus-malus` - Prinzip. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass der einleitende Paragraph ein weiteres, nicht weniger grundlegendes Kriterium enthält, nämlich das der legitimen Autorität. So beginnt der Katechismus seine Ausführungen zu Kriterien legitimer Gewalt mit der Feststellung, dass Völker'' zur Selbstverteidigung legitimiert sind. Damit wendet der Text die klassische Forderung nach einer rechten Autorität auf den Fall der Notwehr an. Für meine Zwecke muss dieses Kriterium allerdings weiter gefasst werden, denn der Katechismus behandelt einen Spezialfall, den staatlicher Notwehr. Auf diese Weise wird ein Problem gelöst, ein anderes ausgeblendet. Beantwortet wird das Problem, wer entscheidet, ob die Kriterien für eine legitime Kriegsführung erfüllt sind, und wer den Krieg führt. In beiden ist es die Autorität des angegriffenen Staates, jedenfalls im demokratischen Rechtsstaat. Auf internationaler Ebene fallen beide Größen faktisch auseinander - die UNO verfügt nur über ein Gewaltlegitimationsmonopol - und es wäre genauer zu diskutieren, ob dies gut ist oder nicht.

Ausgeblendet wird vom Katechismus die Fragestellung, wie sich das Selbstverteidigungsrecht der Staaten zur Friedenswahrung der UNO verhält. Denn die Situation der Notwehr wird vom Text unmittelbar vorher unter Berufung auf das II. Vaticanum folgendermaßen definiert:

„Solange allerdings ,die Gefahr von Krieg besteht und solange es noch keine zuständige Autorität gibt, die mit entsprechenden

⁷⁸ Ecclesia catholica, Katechismus der Katholischen Kirche, München 1993, 2309, 586.

⁷⁹ Die Problematik, ob der Katechismus abweichend vom Völkerrecht auch Völkern, die keinen eigenen Staat haben, wie beispielsweise die Kurden, ein Selbstverteidigungsrecht zusprechen wollte, blende ich hier aus.

Mitteln ausgestattet ist, kann man, wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung ausgeschöpft sind, einer Regierung das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen.⁻⁸⁰

Es wird hier nur festgestellt, dass in einer Welt, in der es noch keine verlässlichen Rechtsinstitutionen gibt, der Fall eintreten kann, dass ein Staat sich selbst gegen einen ungerechten Angriff verteidigen muss. Der Text sagt nichts über das Verhältnis des Selbstverteidigungsrechts der Staaten zum Gewaltlegitimationsmonopol der UN.

Für das Kriterium der rechten Autorität lässt sich daher aus dem Katechismus nur festhalten, dass legitime Gewalt an eine entsprechende Autorität gebunden ist. So lässt sich als erste Bedingung formulieren:

Sowohl die Frage, wer darüber entscheidet, ob die Bedingungen für einen legitimen Krieg erfüllt sind, als auch die Frage, wer diesen Krieg führen soll, ist so zu beantworten, dass durch diesen Krieg der Weltrechtsprozess gefördert wird.

Entsprechend ist die in der zweiten Bedingung enthaltene Zielbestimmung, nämlich „dem Schaden ein Ende zu machen“, nicht auf jene Restriktionen zu beschränken, die der Selbstverteidigung eines Staates gegenüber der UN- autorisierten Gewaltanwendung gezogen sind.⁸¹ Vielmehr geht es um die Abwehr des Schadens, welcher der Rechtsentwicklung droht.

Ein Krieg kann zusammenfassend nur dann erlaubt sein, wenn diese „strengen Bedingungen ... gleichzeitig gegeben“⁸² sind. Dies ist nicht nur kumulativ zu verstehen. Vielmehr bilden die Kriterien ein in sich verschränktes Ganzes. Einen gerechten Kriegsgrund gibt es nur für eine legitime Autorität.

⁸⁰ Ecclesia Catholica, 2309, 586.

⁸¹ So macht Reuter zu Recht darauf aufmerksam, dass ein Krieg, der ohne UN-Mandat unter dem Titel der Nothilfe legitimiert wird - wenn dies denn möglich sein sollte - „nur zur Abwehr einer akuten Bedrohung, nicht nur zur Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen oder politischen Ordnungsvorstellungen“ (820 geführt werden darf).

⁸² Ecclesia Catholica, 2309, 587.

An dieser Stelle greifen die Kriterien, die der Katechismus anführt, mit oben entfalteteten formalen Maximen ineinander. Allerdings scheint mir eine zentrale Bedingung der klassischen Doktrin in der Enumeration der Katechismus-Kriterien zwar angedeutet, aber nicht deutlich genug herausgestrichen zu werden:

IV.22 Die ‚intentio recta‘

Der berühmte I. Artikel der Quaestio 40 (11—ID in der Summa theologiae des Thomas von Aquin steht unter der leitenden Frage: „Gibt es einen erlaubten Krieg?“¹⁸³ In seiner Antwort entwickelt Thomas drei Kriterien. Nach den Forderungen nach einer legitimen Autorität und einem gerechten Grund folgt die nach der rechten Intention:

„Drittens wird verlangt, dass die Kriegführenden die rechte Absicht haben, nämlich entweder das Gute zu mehren oder das Böse zu meiden. Deshalb sagt Augustinus: ‚Bei den wahren Verehrern Gottes haben auch die Kriege Friedenscharakter bekommen, insofern sie nicht aus Gier oder Grausamkeit, sondern aus Eifer für den Frieden gellihrt werden, um die Bösen in die Schranken zu weisen und die Guten zu unterstützen.‘ Es kann aber vorkommen, dass der Krieg wegen einer verkehrten Absicht unerlaubt wird, obwohl die Vollmacht dessen, der ihn erklärt, rechtmäßig ist und ein gerechter Grund vorliegt. Denn Augustinus sagt: ‚Die Sucht zu schaden, die Grausamkeit des Rachedurstes, ein unverzöhrter und unverzöhrlicher Geist, die Wildheit des Gegenschlags, die Gier nach Macht und was es sonst dergleichen geben man, das alles wird in der Kriegführung mit Recht als Schuld erklärt.‘“

Sth 11-11, q. 40, prol.

Der Text wirft zwei große Fragen auf Die erste besteht darin, ob ein Krieg durch die schlechte Intention eines einzigen Soldaten unerlaubt wird. Diese Schwierigkeit ist gelöst, wenn man die Intention der Kämpfenden nicht auf die Soldaten, sondern auf die kriegführenden Fürsten bezieht. Das Führen eines Krieges als ein übergreifendes Ganzes stellt für Thomas einen sittlichen Akt eines Fürsten dar, der ihn befiehlt. Die erste und dritte Intention greifen also ineinander.⁸⁴

Intrikater ist das zweite Problem. Wirft Thomas nicht zwei Ebenen heillos durcheinander, wenn er die Erlaubtheit eines Krieges von der sittlichen Intention des Handelnden abhängig macht? Wird hier nicht, sozusagen gut mittelalterlich-vormodern, Moralität und Legalität vermengt? Ich glaube nicht. Vielmehr macht Thomas auf eine wesentliche Voraussetzung legitimer Gewaltanwendung aufmerksam.⁸⁵

Diese These erläuternd, möchte ich zunächst die Bedeutung der Handlungsintention für die Notwehr auf der Ebene der Legalität, also diesseits der Legitimität, am Beispiel des Strafgesetzbuchs erläutern. Gemäß dem juristischen Kommentar von Theodor Lenckner zu dem entsprechenden § 32 StGB verlangt

„die herrschende Meinung ... als *subjektives Rechtfertigungselement* den *Verteidigungswillen*. ... Nach dem ... Gesagten kann dies jedoch nicht bedeuten, dass die Abwehr der Zweck oder der Angriff ein — Motiv der Handlung sein muss, eine Rechtfertigung also entfällt, wenn der Täter ausschließlich oder ganz überwiegend aus anderen Gründen (z.B. Hass, Rache usw.) handelt. ... Entscheidend ist vielmehr, ob der Täter in Kenntnis der Notwehrlage bzw. im Vertrauen auf deren Vorliegen von dem ihm zustehenden Notwehrrecht in objektiv zulässiger Weise Gebrauch macht. ... Ist dies aber der Fall, —, so ist er ohne

⁸⁴ Zur detaillierten Argumentation siehe Gerhard Beestennöller, 'Rettet den Armen und befreit den Dürftigen aus der Hand des Sünders' (Ps 82,4), 2002.

⁸⁵ Mit den folgenden Gedanken gehe ich über meine bisherigen Ausführungen zu Thomas hinaus.

Rücksicht auf seine Beweggründe gerechtfertigt, da Motive allein niemals über die Frage der Rechtmäßigkeit entscheiden können, ihre Berücksichtigung vielmehr die Grenze zur sittlichen Beurteilung überschreiten würde (...).'⁸⁶

Selbst in dieser restriktiven Interpretation des subjektiven Rechtfertigungselementes reicht also eine rein äußere Koinzidenz zwischen einem Mord und den objektiven Merkmalen der Nothilfe für Straffreiheit nicht aus. Wenn jemand einen anderen Menschen ermordet und dabei zufälligerweise diesen daran hindert, einen anderen Menschen zu töten, begeht er nach wie vor einen Mord. Der Nothilfeleistende muss die Handlung ‚Nothilfe‘ als solche mit den sie konstituierenden Elementen samt der ihr innewohnenden Zielausrichtung übernehmen (finis operis), aus welchen darüber hinaus gehenden Intentionen er auch immer motiviert sein mag (finis operantis). Anders formuliert: Wenn ein Mensch die Tötung eines anderen Menschen unterlassen hätte, wenn die konstitutiven Elemente der Nothilfesituation nicht vorgelegen hätten, hat er keinen Mord begangen, auch wenn das ihn letztlich zu dieser Tat motivierende Ziel nicht der Schutz eines Menschen, sondern der Tod seines Feindes sein sollte.

Es kann also sein, dass zwei im äußeren Handlungsverlauf völlig identische Handlungen strafrechtlich entgegengesetzte Bewertungen erfahren. Das qualifizierende Element ist hier die Intention des Handelnden, die eine bestimmte Handlung erst als solche konstituiert. Mord und Notwehr können auf der Ebene des äußeren Handlungsablaufs zufälligerweise identisch sein, sind aber strafrechtlich nach wie vor unterschiedlich zu bewerten. Diese Überlegungen verletzen nicht die Grenze zwischen Legalität und Legitimität. Das Feld der Legitimität beginnt bei der Frage, aus welchem Grund ein Mensch eine Handlung vollzogen hat, und nicht auf der Ebene der Zielausrichtung, durch die eine bestimmte Handlung erst zu dieser wird.

Wenn man im Licht dieses Gedankens die Thomanische Forderung nach

⁸⁶ Theodor Lenckner, § 32 Notwehr, in: Schönte/Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar, 24. neubearbeitete Auflage, München 1991, 548f.

einer ‚*intentio recta*‘ liegt, liegt deren Sinnspitze nicht darin, dass ein Krieg, der die Bedingungen legitimer Gewalt erfüllt (*finis operis*), unmoralisch würde, wenn der Handelnde aus moralisch despektierlichen Motiven bewegt wird (*finis operantis*). Vielmehr wird ein Krieg, der mit dem Ziel geführt wird, sich Beute anzueignen (*finis operis*), nicht dadurch erlaubt, dass zufälligerweise die Bedingungen eines gerechten Krieges erfüllt sind. Wenn ein Fürst auch dann zum Krieg geschritten wäre, wenn die Bedingungen eines gerechten Krieges nicht vorgelegen hätten, führt er keinen gerechten Krieg.

Der Thomanische Gedankengang geht allerdings noch über den der gerechtfertigten Notwehrtötung hinaus. Kein Mensch ist als Privatperson verpflichtet, einem anderen Menschen unter Lebensgefahren Nothilfe zu leisten. Daher ist es durchaus legitim, nur für diejenigen sein Leben zu gefährden, denen man sich besonders verbunden fühlt.⁸⁷ Hingegen ist eine Amtsperson verpflichtet, die Rechte eines jeden ohne Ansehen der Person zu verteidigen, vorausgesetzt die Verhältnismäßigkeit der Mittel bleibt gewahrt. Wenn also eine Amtsperson die Rechte eines anderen Menschen eintritt, dem sie sich besonders verbunden fühlt, ist dies legitim, solange sie dies auch täte, wenn es um die Rechte eines Menschen gehen würde, zu dem sie keine besondere Beziehung hat oder den sie gar verabscheut, bzw. wenn die Amtsperson auch gegen die Person, die sie schätzt, vorgehen würde, wenn diese sich etwas zu Schulden kommen lassen würde. Dabei ist es gleichgültig, aus welchen Motiven die Amtsperson ihr Amt ordentlich verwaltet.

Die 'Thomanische Forderung nach der ‚rechten Intention‘ des Kriegführenden stellt also klar, dass die Erlaubtheit eines Krieges, auch wenn er von der legitimen Autorität und bei Vorliegen eines gerechten Grundes geführt wird, nur dann gegeben sein kann, wenn es sich hierbei um einen Akt einer ordentlichen Amtsführung handelt. Das Führen ein und desselben Krieges kann also nur als Teil einer ordentlichen Amtsführung legitim sein, während

⁸⁷ Die Problematik besonderer Verpflichtungsverhältnisse wie z.H. eine Vaterschaft lasse ich hier außen vor.

er als selektiver Akt der Selbstbereicherung den Rechtszustand nur noch weiter untergraben würde, und daher als verboten gelten muss. Ob ein Fürst einen Krieg aus rechter Intention führt, lässt sich daran erkennen, wie er ansonsten sein Amt verwaltet.

Es zeigt sich also, dass die Forderung nach legitimer Autorität die nach rechter Intention umfasst, ohne dass auf die Weise die Grenze zwischen Moralität und Legalität verwischt würde. Diese Erkenntnis hat gravierende Auswirkung für eine Präliminärethik. Ein Krieg kann nur dann im Dienst des Weltrechtsprozesses stehen, wenn er von einer Autorität unternommen wird, die nicht nur vorgeblich im Namen des Rechts, in Wirklichkeit aber zur Durchsetzung partikularer Eigeninteressen zur Gewalt greift. Dies gilt es nun näher zu entfalten.

IV.3 Erste normative Entfaltungen mittels der Kriterien der ‚bellum-iustum‘-Tradition

Ziel der folgenden Überlegungen ist, die oberste Maxime der Handlung ‚Bedrohungsabwehr‘ weiter zu entfalten, indem ich die Frage stelle, was diese für die legitime Autorität, den gerechten Grund, die ultima ratio, die Erfolgswahrscheinlichkeit sowie die Gesamtbilanz eines Krieges bedeutet. Beginnen wir mit der rechten Autorität.

IV.31 Die legitime Autorität

Die Anwendung dieses Kriteriums fordert unmittelbar zu einer Auseinandersetzung mit der UN-Ordnung heraus.⁸⁸ Die UNO ist das verfasste Kol-

⁸⁸ Damit verlässt die Argumentation nicht die Ebene kategorisch geltender Überlegungen, wenn auch die Existenz des Gewaltverbots als historisch gewordenes Faktum nur aposteriorisch zugänglich ist. Da es für alle Staaten verbindlich ist und sich kein Staat davon entbinden kann, hat dieses Verbot einen ähnlichen Charakter wie die „Kugelgestalt“ (Metaphysik der Sitten, A 229/ B 259) der Erde. Rir Kants kategorische Rechtsprinzipien, weshalb sich die

lektivorgan der Menschheit. Muss nicht jeder Verstoß gegen die UN-Ordnung notwendigerweise den Prozess zu einer Weltrechtsordnung untergraben? Ist daher nicht die Frage, wer Gewalt legitimieren und daher auch, wer sie anwenden darf, durch die UN-Charta beantwortet?

Das Kernproblem der UN besteht im Blick auf die Friedenssicherung in der Konstruktion des Sicherheitsrats. Einerseits erteilt ihm die Charta einen gemeinwohlorientierten Auftrag. Er trägt die „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ (Art. 24, Abs. 1). Auf der anderen Seite wird aber die Erfüllung dieses Auftrages in die Hände von eigeninteressenbestimmten Staaten gelegt. Darüber hinaus ist dem Sicherheitsrat „ein sehr weites, rechtlich kaum überprüfbares politisches Ermessen“⁸⁹ eingeräumt. In der Konsequenz stellen „die UN ... im Kern nur das Spiegelbild der weltpolitischen Interessen und Machtgegensätze dar“⁹⁰.

Es droht also die Gefahr, dass die UN ihre Gemeinwohlverpflichtung nur insofern wahrnehmen, wie sich dieses mit den konzertierten Interessen der Großmächte deckt. Eine derartige Deckung muss aber keineswegs vorliegen. Zwei Fälle sind hier denkbar. So kann es sein, dass der Sicherheitsrat passiv bleibt, obwohl er handeln müsste, entweder weil sich die Interessen der Supermächte in diesem Punkt nicht konzertieren lassen, oder sich das Interesse der Supermächte nicht mit den Gemeinwohlanforderungen deckt und keine Supermacht bereit ist, die Kosten für eine Aktion zu übernehmen, die nicht in ihrem Eigeninteresse liegt. Oder es kann der Fall eintreten, dass der Sicherheitsrat aktiv wird, obwohl er es aufgrund seiner Gemeinwohlverantwortung nicht dürfte. So ist es möglich, dass ein Krieg mandatiert wird, ohne dass ein gerechter Grund vorliegt, sondern nur weil es zu einer Inte-

Menschen nicht gänzlich separieren können und sich rechtlich verfassen müssen. Trotz des Bezugs auf die Begrenztheit der Erdoberfläche verliert Kants Argumentation nicht ihren apriorischen Charakter.

⁸⁹ Thomas Bruha, Artikel: Sicherheitsrat, in: Rüdiger Wolfram (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, München 1992, 763-771, 765.
vo Bruha, 768.

ressenkoalition — sei sie real, sei sie erzwungen, sei sie erkauf — in dieser Sache gekommen ist.

Daraus ergibt sich die Frage nach den Grenzen der legitimen Interessen(selbst)bedienung im Rahmen der Wahrnehmung von UN-Verantwortung. Darf ein Staat, eine Supermacht, sein bzw. ihr Interesse ohne jede Rücksicht auf die legitimen Interessen anderer im Rahmen der UN-Satzung verfolgen'? Darf ein Staat oder eine Koalition von Staaten Interessen, auch wenn diese nicht legitim sind, militärisch durchsetzen, wenn es ihm bzw. ihr nur gelungen ist, ein Mandat des Sicherheitsrates einzuholen, oder gar sich selbst zu erteilen? Doch wohl nicht!

Die Frage nach der legitimen Autorität einer militärischen Bedrohungsabwehr läuft also zunächst auf eine Ethik des Verhaltens innerhalb der Verfahren der UN zur Friedensverantwortung und der Ausführung von UN-Beschlüssen hinaus. Denn Handlungen und Unterlassungen der UN dienen nicht schon dadurch dem Prozess zu einer Weltrechtsordnung, dass sie sich im Legalitätsrahmen der UN-Ordnung bewegen. Erst vor dem Horizont einer derartigen UN-Ethik kann die Frage gestellt werden, ob und wann es erlaubt sein kann, gegen die UN-Ordnung zu handeln. Um hier weiterzukommen, müsste die UN-Ordnung rechtsethisch evaluiert werden.

In dieser Evaluation müssten einerseits die Leistungen der UNO berücksichtigt werden. Was man auch immer von einer Interessenherrschaft über die UNO sagen kann, haben sich die internationalen Beziehungen unter der UN-Ordnung verändert. Auf vielfältige Weise ist die überkommene Staatshierarchie in rechtsartige Beziehungsmuster überführt worden. Es wäre präziser zu eruieren, in welcher Weise das UN-Regime „Willkür und absolute Unberechenbarkeit“ in der Welt der Staaten überwunden hat, und in welcher Weise „das Gewaltverbot ... bewusstseinsbildende Kraft ausübt“⁹¹.

⁹¹ Dupuy/Tomuschat. Vgl. zur Bedeutung der UN-Ordnung Ernst-Otto Czempiel, *Keht der Krieg zurück? Anamnese einer Amnesie*, in: *Merkur*, 56 (2002), 197-209. Jedenfalls wird man sagen können, dass die Bedeutung der UN auf dem Weg zu einer institutionalisierten Rechtsordnung unterschätzt wird, wenn man den Sicherheitsrat nur für eine „Kollektivhegemonie von fünf Großmächten“ hält, die deren „partikulare Privilegien“ „zementiert“ (Otfried Ilöffe, *Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen*, in: *Neue Züricher Zeitung* vom 8./9. Mai 1999). Wäre nicht, wenn Höffe im Recht wäre, Flussein legi-

Um die Bedeutung der UN-Ordnung genauer zu erfassen, wären alle relevanten Ebenen, beginnend mit dem Menschenrechtsbewusstsein der Menschheit bis hin zu den Mandaten des Sicherheitsrats zum militärischen Menschenrechtsschutz, zu berücksichtigen. Die ganze Breite der politikwissenschaftlichen Forschung von der Regime-Theorie bis hin zum Völkerrecht müsste hier Eingang finden. Dies kann hier nicht geschehen.

Dem müsste andererseits all jenes gegenübergestellt werden, wo eben doch auch unter der UN-Ordnung nicht Recht, sondern Macht und Eigeninteressen dominieren. Es müsste dargelegt werden, in welchem erschreckenden Ausmaß Gleichgültigkeit über das Schicksal ganzer Völker in anderen Erdteilen das Verhalten von Staaten in den UN-Gremien dominiert. Es müsste ferner aufgezeigt werden, wie heute beispielsweise Sicherheitsratsbeschlüsse entstehen, wie sehr sie letztlich aufgrund von Machtdiktaten und von Interessenspoker, statt aufgrund der Gemeinwohlorientierung eines unabhängigen Rechtsorgans zustande kommen.

Diese deskriptive Erfassung des Ist-Zustandes der UN kann allerdings nicht ausreichen, ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu erfassen. Die Frage nach einer legitimen Verletzung der UN-Ordnung muss aber vor allem nach deren Entwicklungspotenzen beantwortet werden. Ich sehe keine Alternative, als — in aller intellektuellen Behutsamkeit — eine Art „Leitfaden zu einer solchen Geschichte“, die zu einer Weltrechtsordnung führt, zu suchen. Es müssten also Entwicklungsperspektiven der UNO aufgrund der in ihr wirkenden Kräfte trotz des häufig „widersinnigen Ganges“ ihrer „Dinge“⁹³, entworfen werden. Erst in einem derartigen Horizont ließe sich entscheiden, ob die UNO überhaupt einen tragfähigen Ansatz für die Entwicklung des Rechts in internationalen Beziehungen darstellt, durch welche Organisationen — internationaler Strafgerichtshof, eine Kammer der Kulturen, ein Rat

timiert, insofern er gegen die Hegemonie aufbegehrt? Welche Verbindlichkeit hätte dann noch das Gewaltverbot?

⁹² Vgl. hierzu Samantha Power, „Problem from Hell“: America and the Age of Genocide, so wie die Rezension zu diesem Buch durch Brian Urquhart, Shameful Neglect, in: The New York Review of Books, 49 (2002), 12-14.

⁹³ Immanuel Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, A 387.

der Religion, ... — sie ergänzt werden oder ob der UN-Rahmen gänzlich überwunden werden muss⁹⁴. Erst in einem solchen Ansatz ließe sich angeben, unter welchen Bedingungen die UN-Ordnung verletzt werden darf oder vielleicht muss.⁹

Die Anwendung von Gewalt außerhalb der UN-Ordnung kann aber nur dann legitim sein, wenn man nicht nur gute Gründe hat, dass die Rechtsinstitutionalisierung im Rahmen des UN-Prozesses eine Sackgasse darstellt, sondern dass man darüber hinaus die Hoffnung hegt, dass das Weltrechtsbewusstsein nicht durch den Ausstieg aus dem UN-Prozess irreversibel oder doch für unabsehbar lange Zeit zerstört wird, so dass eine Rechtsinstitutionalisierung außerhalb der UN-Ordnung nicht möglich wäre. In einer Evaluation der UN müsste also dargelegt werden, ob und unter welchen Bedingungen gegen die UN-Ordnung verstoßen werden darf oder muss, ohne den gesamten Prozess der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen zu untergraben.

Der von Kant selbst entworfene ‚Leitfaden‘ hilft hier nicht viel weiter. Kant ging davon aus, dass sich die demokratischen Reformstaaten bzw. die reformwilligen Staaten zu einem Bündnis zusammenschließen⁹⁶, das stark genug ist, sich aus eigener Kraft zu verteidigen.⁹⁷ Nach innen sollten strit-

⁹⁴ Es sprechen Gründe dafür, dass die NATO mit ihrer neuen Strategie zwar nicht gänzlich den UN-Rahmen verlassen wollte, sich aber doch als eine der UN in Zukunft sozusagen übergeordnete und nicht mehr wie bisher in ihrem Rahmen eingeordnete Institution zu etablieren suchte. Vgl. Gerhard Beestermöller, Die neue NATO - UNO in letzter Instanz?, in: Stimmen der Zeit. 217 (1999), 517-529. Nach dem 11. September zeigt sich aber, dass die Allianz ihren Frieden keineswegs aus eigener Kraft sichern kann. Damit tritt die Kooperation mit Staaten außerhalb des Bündnisses und damit die UNO wieder in den Blickpunkt.

⁹⁵ Erste Überlegungen finden sich bei Karl Otto Apel, Kants ‚Philosophischer Entwurf Zum ewigen Frieden‘ als geschichtsphilosophische Quasi-Prognose aus moralischer Pflicht. Versuch einer kritisch-methodologischen Rekonstruktion der Kantschen Konzeption aus der Sicht einer transzendentalpragmatischen Verantwortungsethik, in: Reinhard Merkel/ Roland Witzmann (Hrsg.), ‚Zum ewigen Frieden‘. Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant, Frankfurt/M. 1996, 91-124.

⁹⁶ „Zweiter Definitivartikel zum ewigen Frieden: Das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staaten gegründet sein“ (Zum ewigen Frieden, BA 30). „Denn wenn das Glück es so fügt: dass ein mächtiges und aufgeklärtes Volk sich so zu einer Republik ... bilden kann, so gibt diese einen Mittelpunkt der föderativen Vereinigung für andere Staaten ab, um sich an sie anzuschließen und so den Freiheitszustand der Staaten, gemäß der Idee des Völkerrechts, zu sichern, und sich durch mehrere Verbindungen dieser Art nach und nach immer weiter auszubreiten“ (Zum ewigen Frieden, BA 361). Kant dachte hier

tige Rechtstitel durch einen peremptorischen Vertrag abschließend geklärt⁹⁸ und bleibende Streitfragen dem Urteilsspruch des Bundes unterworfen werden.^{v9} Für Krieg ist also innerhalb der Föderation kein Ort mehr. Hingegen stellt Krieg für Staaten, die noch nicht durch einen Urvertrag ihr Verhältnis peremptorisch geregelt haben, ein legitimes Mittel des Interessenstreites dar.ⁱ⁰⁰

Der Zweite Weltkrieg hatte aber gezeigt, dass demokratische Staaten alleine nicht in der Lage sind, Frieden zu verteidigen. So entstand die UNO: Ein Bündnis praktisch aller Staaten der Erde — seien sie reformorientiert oder reformfeindlich —, das darauf zielt, die Anwendung von Gewalt unter den gegebenen Bedingungen, also auch ohne einen peremptorischen Vertrag, kategorisch zu verbieten, und das sich vornimmt, schon gegen jede Bedrohung des Friedens notfalls mit militärischen Sanktionen vorzugehen, liegt jenseits der Vorstellungen des großen Philosophen. Kant konnte sich auch nicht vorstellen, dass man die Wahrung des völkerrechtlichen Friedensrechts an eine Institution knüpft, die nach ihrem Konstruktionsprinzip gerade keine unabhängige Instanz des Rechts darstellen kann noch soll, und dass eine Friedensordnung auf eine obligatorische Gerichtsbarkeit mit Einlasspflicht verzichten könnte. Eine Evaluation der UN-Ordnung kann also

wohl an das revolutionäre Frankreich, das den Kern eines republikanischen Bundes bilden könnte.

⁹⁸ „Da der Naturzustand der Völker, eben so wohl als einzelner Mensch, ein Zustand ist, aus dem man herausgehen soll, um in einen gesetzlichen zu treten: so ist, vor diesem Ereignis, alles Recht der Völker und alles durch den Krieg erwerbliche oder erhaltbare äußere Mein und Dein der Staaten bloß *provisorisch*, und kann nur in einem allgemeinen *Staatenverein* (analogisch mit dem, wodurch ein Volk Staat wird) *peremptorisch* geltend und ein wahrer *Friedenzustand werden*“ (Metaphysik der Sitten; A 227f, B 2571).

⁹⁹ Die Staaten sollen nach Kant in einen „Völkerbund ... treten; wo jeder, auch der kleinste, Staat seine Sicherheit und Rechte, nicht von eigener Macht, oder eigener rechtlichen Beurteilung, sondern allein von diesem großen Völkerbunde (...), von einer vereinigten Macht, und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens, erwarten könnte“ (Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlichen Absicht; A 400).

Im „Im natürlichen Zustande der Staaten ist das *Recht zum Kriege* (zu Ilostilitäten) die erlaubte Art, wodurch ein Staat sein Recht gegen einen anderen Staat verfolgt, nämlich, wenn er von diesem sich lädiert glaubt, durch eigene *Gewalt*“ (Metaphysik der Sitten; A 220,13 250). Zu der hier angedeuteten Kant-Interpretation vergleiche Beestermöller (1995), 19-93.

nicht einfach Kants Konzept einer Friedensföderation zur Anwendung bringen.^{im}

Eine derartige Evaluation kann im Rahmen dieses Artikels nicht erfolgen. Dazu müsste man nicht zuletzt auch in die Diskussion über die Architektur der Weltrechtsordnung eintreten, in welche die Rechtsreform münden soll. Erst in einer solchen Perspektive wäre zu klären, in welcher Weise die Staaten berechtigt sind, ihr Eigeninteresse im Rahmen der UN zu verfolgen, bzw. wo sie dieses hinter das Gemeinwohl zurückzustellen, und wo sie Gemeinwohlverantwortung wahrzunehmen haben, ohne mit eigenen Interessen involviert zu sein. Dem kann im Rahmen dieses Artikels nicht weiter nachgegangen werden.

Dieser eine Gedanke lässt sich aber noch festhalten: Damit die Praxis der UN durch Tun und Unterlassen ihrer Mitglieder in deren Gremien den Reformprozess des Rechts vorantreiben kann, muss erkennbar sein, dass sich die Mitglieder grundsätzlich und nicht nur fallweise an die Vorgaben einer Präliminärethik halten. In Thomasischer Sprache müssten die Mitglieder der UN von ‚rechter Intention‘ erfüllt sein. Es müsste deutlich erkennbar sein, dass die UN in allen vergleichbaren Fällen *cum grano salis* in gleicher Weise reagiert.

Andernfalls kann kein Staat, gegen den mit einem Mandat der UN vorgegangen wird, sicher sein, dass nicht im Namen der Friedenssicherung nur illegitime Interessen durchgesetzt werden. Oder er muss mit der Möglichkeit rechnen, dass sein eigenes friedensbrecherisches Verhalten nur den Legitimitätsmantel für ein Vorgehen gegen ihn abgibt, das auch ohne ein derartiges Verhalten geschehen wäre. In diesem Fall wäre die Gegenwehr eines Staates legitim. Es entstünde wiederum die Problematik des von beiden Seiten gerechtfertigten Krieges. Schließlich muss ein Staat auch erwägen, dass ihm vielleicht kein Rechtsschutz gewährt werden wird, wenn kein anderer seinesgleichen auf diese Weise eigene Interessen befriedigen kann. Die Staaten werden also alles daransetzen, ihre Interessen aus eigener Kraft

^{toi} Der Völkerbund stand Kants Konzept viel näher. Vgl. hierzu Beestermöller (1995). 94 142.

durchzusetzen, statt sich rechtswahrenden Institutionen zu unterstellen. Eine entsprechende militärische Hochrüstung wäre legitimiert. So lange also das Verhalten der Staaten in der UN nicht von einem Ethos der Rechtsförderung getragen ist, ist nicht absehbar, wie sich eine Rechtsordnung in der Welt der Staaten herausbilden kann.

Im Kontext der Frage, wie in internationalen Beziehungen Vertrauen wachsen kann, ohne das eine Entwicklung des Rechts nicht möglich ist, wäre auch über den Zusammenhang zwischen dem außenpolitischen Verhalten eines Staates und seiner Verfassung nachzudenken. Damit ist auch der Ort benannt, an dem die Bedeutung von Demokratie für die internationale Friedenssicherung bestimmt werden müsste.

Erst im Rahmen einer umfassenden Evaluation der UN und einer hierin gründenden Ethik des Verhaltens in den Entscheidungs- und Durchführungsprozessen der UN könnte auch die Frage behandelt werden, wer und unter welchen Bedingungen gegen die UN-Ordnung verstoßen darf. Ein Verstoß kann nur dann erlaubt sein, wenn auf diese Weise der Reformprozess zur Weltrechtsordnung befördert wird. So viel lässt sich sagen: Ein Verstoß gegen die UN-Ordnung lässt sich nur dadurch begründen, dass die UN ihre Pflichten verletzt hat, sei es durch Handeln oder Unterlassen.

Ferner wird man wohl sagen dürfen, dass die Beweislast bei demjenigen liegt, der die Legitimität von UN-Beschlüssen in Frage stellt. Wer die UN-Ordnung verletzt, droht damit, die Welt in die überkommene Anarchie zurückzustößeln. Zunächst einmal ist die UN das Kollektivorgan der Menschheit, auf dem das gegenwärtige Friedensrecht ruht. Diese *praesumptio iuris* gilt im Blick sowohl auf den, der von UN-Sanktionen betroffen ist, als auch auf den, der überzeugt ist, dass die UN ihren Pflichten nicht nachkommt. und sich daher von den Restriktionen des UN-System entbunden, bzw. der an der Stelle der UN zu handeln müssen glaubt.

Unter den vielen Fragen, die sich hier anschließen, findet sich auch jene, die im Rahmen der Debatte über die humanitäre Intervention viel diskutiert wurde. Folgt aus einem Versagen der UN ein Recht, ohne eine entsprechende Verpflichtung an deren Stelle zu agieren? Unter den Positionen, die

dies verneinen, lassen sich zwei unterscheiden. Die einen behaupten, das Versagen der UN schaffe ein Interventionsrecht, aber keine Pflicht. Jeder Staat könne nach Maßgabe seiner Interessen entscheiden, ob er dieses Recht wahrnimmt. In einer zweiten Position wird dieses Argument etwas variiert. So wird festgestellt, dass gerade kleinere Staaten gar nicht zu all jenem fähig sind, zu dem die Staaten kollektiv in der Lage wären. Daher könne und müsse jeder Staat nach seinen Fähigkeiten entscheiden, wo er eingreife.¹⁰² Diese Argumentation lässt sich analog auf die Abwehr von Bedrohungen übertragen.

Gegen diese beiden Überlegungen ist einzuwenden, dass die UNO keine supranationale Organisation oberhalb der Staaten ist. Die Staaten „nehmen bis heute für sich in Anspruch, dass sie in einer Koordinations- und nicht Subordinationsordnung ‚souverän‘ zusammenleben“¹⁰³. Daher kann von einer Verantwortung der UN für den Frieden nur in der Weise die Rede sein, wie diese Verantwortung für die Staaten in ihrer kollektiven Gesamtheit besteht. Jeder Staat partizipiert also an der Verantwortung für den Frieden. Wenn die UNO in einem bestimmten Fall zu einer bestimmten Handlung verpflichtet ist, dann partizipiert auch jeder Staat kollektiv an dieser Pflicht. Wie man die Wahrnehmung der Friedensverantwortung und der daraus hergeleiteten Pflichten konkret organisiert, ist eine andere Frage.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass die Begründung zu einem Handeln außerhalb der UN-Ordnung nur folgende Struktur haben kann: Ein Staat bzw. eine Staatengruppe übernimmt nicht eine Verantwortung, die vorher für sie in keiner Weise bestand, sondern nimmt eine Pflicht wahr, die von allen gemeinsam anerkannt und ausgeführt werden sollte, dann aber von einer Partikulargruppe übernommen wird, die sich durch das Versagen anderer nicht von ihrer Verpflichtung entbinden lassen will. Wenn dies so ist, dann kann aus einer kollektiven Pflicht zum Handeln nicht für einzelne

¹⁰² Vgl. Gerhard Beestermöller, Eurozentrismus in der Wahrnehmung und Reflexion von Kriegen. in: *Concilium*, 37 (2001), 161-169.

¹⁰³ Karl Doehring, Art.: Kollektive Sicherheit, in: *Handbuch Vereinte Nationen*, 405 -410, 405.

Staaten ein Recht zu diesem Handeln ohne entsprechende Verpflichtung werden.

Dennoch kann selbstverständlich die Situation eintreten, dass ein Staat oder eine Staatengruppe zwar in einigen Fällen subsidiär an die Stelle der UNO treten kann, aber nicht in der Lage ist, dies in allen zu tun. In diesem Fall ist aber von diesem Staat oder dieser Staatengruppe zu erwarten, dass die notwendige Selektion aufgrund universalisierbarer Kriterien wahrgenommen wird. Der Grundsatz, dass dort, wo ein Recht zum Handeln besteht, auch eine Pflicht vorliegt, bleibt also bestehen. Dies gilt auch für die UN. Auch sie stößt an Grenzen ihres Vermögens, ohne dass hieraus das Recht abgeleitet werden könnte, die Staatenorganisation hätte Frieden nur nach Maßgabe der Interessen ihrer Mitglieder zu wahren.

Selbst wenn man dieser Argumentation nicht folgt und der UNO oder dem Sicherheitsrat eine wie auch immer näher zu qualifizierende hoheitliche Autorität über die Staaten zuspricht, oder sie bzw. ihn zumindest auf dem Weg dahin sieht, kann es kein Interventionsrecht für eine partikulare Staatengruppe ohne entsprechende Verpflichtung hierzu geben. Zwar ist der einzelne Bürger unter dem Dach eines Rechtsstaats zur Nothilfe legitimiert, ohne hierzu verpflichtet zu sein, wenn diese mit Lebensgefahren verbunden ist. Diese gern verwendete Analogien» kommt aber in der Welt der Staaten nicht zum Tragen.

Denn bei der innerstaatlichen Notwehr ernannt die Situation — Abwesenheit der staatlichen Repräsentanten — den Bürger zum Vertreter des Staates, sofern er sich hierzu ernennen lassen will. Niemand ist zur Nothilfe ver-

¹⁰⁴ Vgl. Klaus Dicke, *Globales Recht ohne Weltherrschaft. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Welt-Gesetzgeber*, Forum Politicum Jenense Nr. 11/2002, Herausgegeben vom Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Ernst-Abbe-Platz 8, 07740 Jena.

¹⁰⁵ Vgl. hierzu die Beiträge von Otfried Höfe, *Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen*, 11-28, und Reinhard Merkel, *Können Menschenrechtsverletzungen militärische Interventionen rechtfertigen? Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der ‚humanitären Intervention‘ am Beispiel des Kosovo-Krieges*, 29-52, in: Gerhard Beestermöller (Hrsg.), *Die humanitäre Intervention — ein Imperativ der Menschenrechtsidee*, Stuttgart 2002 (im Erscheinenden) sowie die Kritik an dieser Argumentationsfigur von Michael Köhler, *Zur völkerrechtlichen Frage der ‚humanitären Intervention‘*, 53-78, im gleichen Band.

pflichtet, wenn dies nur unter großen Gefahren für Leib und Leben möglich ist. Auch stellt der Staat Ansprüche an denjenigen, den er in der Nothilfesituation zu seinem Repräsentanten ernannt. Der Nothilfeleistende muss die entsprechende Intention besitzen.¹⁰⁶ Der Mafioso, der einen längst beschlossenen Mord an einem Konkurrenten begeht, wobei sozusagen nur zufällig die objektiven Rechtsfertigungselemente der Nothilfe vorlagen, steht nicht unter dem Schutz der straffreien Notwehr.¹⁰⁷ Der Staat erhebt den Anspruch, über die Nothilfe mit seinem Strafrecht zu wachen; und nur, wer diesen hoheitlichen Anspruch des Staates respektiert, kann beanspruchen, Nothilfe zu leisten. Die Nothilfesituation geschieht also keineswegs in einem rechts- bzw. staatsfreien Raum. Auch diese Situation steht unter der Rechtsordnung und dem Rechtswahrungsanspruch des Staates. Die Nothilfe wird also keineswegs einfach aus der staatlichen Verantwortung in das Belieben des Bürgers gestellt.

Diese Einbindung der Nothilfe des Bürgers in die staatliche Ordnung fällt in der Welt der Staaten fort. So ist festzuhalten, dass sich das Problem, außerhalb der UN-Ordnung zu handeln, nicht dort stellt, wo die UNO nicht schnell genug vor Ort handeln kann — dies regelt der Selbstverteidigungsartikel der UN-Charta. Die Frage, die hier interessiert, dreht sich um eine Gewaltanwendung, mit der gegen die Autorität der UN gehandelt wird. Daher handelt auch der Staat, der gegen die Autorität der UN handelt, nicht als deren Repräsentant. Dann aber fällt die Einbindung in die UN-Ordnung fort. Wer also gegen die UN-Ordnung handelt, autorisiert sich selbst.

Wenn also ein Staat mit dem Anspruch auftritt, an Stelle der versagenden UN zu handeln, beansprucht er damit, in einem Freiraum jenseits der rechtswahrenden Institution zu handeln. Wenn ein solches Verhalten überhaupt legitim sein sollte, dann nur, wenn dieser Staat sich nach generalisier-

¹⁰⁶ Siehe hierzu die Ausführungen zum Strafgesetzbuch w.o.

¹⁰⁷ Auf die Problematik der subjektiven Rechtfertigungselemente für Notwehr komme ich später zurück.

t OS „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur ... Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ (UN-Charta, Art. 51).

baren Standards richtet und somit streng unparteilich handelt. Andernfalls würde das Fehdewesen wieder etabliert. Wenn also ein Staat in seinem Verhalten, durch das er die UN-Ordnung verletzt, nicht gleichen Standards folgt, postuliert er implizit für den Fall des Versagens der UN eine Art rechtsfreien Raum, in dem es eine Art legitimes Faustrecht gäbe. Auf diese Weise wird sicher nicht die Herrschaft des Rechts über die begrenzte Reichweite der UN befördert.

Anders formuliert: Der finis operis der sittlich legitimen liandlung ‚militärische Abwehr einer Friedensbedrohung‘ im Rahmen einer Präliminarethik kann nicht primär der Schutz einzelner Güter sein, auf die man vielleicht einen legitimen Anspruch erheben kann, sondern nur die Förderung des Rechtszustandes als solchen. Das aber verlangt, unparteilich und nach universalisierbaren Standards gegen Rechtsbrecher vorzugehen, aus welchen weitergehenden Motiven auch immer.¹⁰⁹ Die rein äußerliche, zufällige Ko- inzidenz einzelner Akte faustrechtlicher Eigen- oder Fremdhilfe mit der Beförderung des Rechtszustandes rechtfertigt das Faustrecht nicht, insofern

¹⁰⁹ Lothar Bendel, Soldat und Ethik. Ethische Überlegungen zum erweiterten Auftrag der Streitkräfte, in: Oskar Hoffmann, Andreas Prüfen (Hrsg.), Innere Führung 2000. Die deutsche Führungskonzeption Ire eine Bundeswehr auf dem Weg ins 21. Jahrhundert, Baden-Baden 2001, unterscheidet ebenfalls zwischen dem finis operis und finis operantis einer Handlung. Eine Handlung, die aufgrund ihres finis operis sittlich gut ist, wird nicht unmoralisch, wenn sie aus nicht-moralischen Motiven ausgeführt wird, während sie verwerflich ist, wenn sie aus unmoralischen Motiven begangen wird. Wenn also jemand nur deshalb Arzt wird, weil er reich sein will, ist dies nicht unmoralisch, da die Ausübung des Arztberufes moralisch gut ist, und der Wunsch, reich zu sein, nicht unmoralisch ist. Wenn aber jemand nur deshalb Psychiater wird, um ihm persönlich Anvertrautes zu Erpressungen zu nutzen, ist dies verwerflich. Diese Überlegungen ließen sich auch auf die humanitäre Intervention übertragen. „Eine legitime militärische Intervention wird nicht dadurch illegitim, dass sie aus nicht-moralischen Motiven erfolgt“ (21), wie beispielsweise „den politischen Einfluss des intervenierenden Staates in einer Region zu stärken“ (21). „Selbstverständlich sind die nicht-moralischen Motive einer Intervention ohne legitimierende Wirkung: Das Interesse an politischem Einfluss legitimiert niemals militärische Gewaltanwendung, wohl aber kann dieses zusätzliche Motiv dort wirksam werden, wo die Frage entschieden werden muss, ob man sich an einer gemäß den Kriterien legitimer militärischer Gewaltanwendung erlaubten Intervention beteiligt“ (22). Bendel scheint hier in seiner Argumentation vorauszusetzen, dass es eine Erlaubnis zu einer Intervention ohne entsprechende Verpflichtung gibt. Schon ein Arzt handelt unmoralisch, wenn er sich weigert, nicht zahlungsfähige Patienten zu behandeln. Dadurch wird allerdings die Behandlung des reichen Patienten nicht unmoralisch. Hingegen untergräbt eine Intervention - mit oder ohne UN-Mandat -, die nur selektiv nach Eigeninteresse vorgenommen wird, ihren finis operis, den Rechtszustand zu befördern.

man hierunter die kriegsbewehrte Eigenhilfe mit dem Ziel versteht, partikulare Rechtsgüter durchzusetzen.

Ein Recht zur Abwehr einer Friedensbedrohung — mit oder ohne UN-Mandat — geht also immer mit der entsprechenden Pflicht einher. Folgt hieraus auch, dass — im Falle eines Versagens der UN — immer eine Pflicht zu kriegerischen Aktionen ohne UN-Mandat besteht? Oder ist es nicht denkbar, dass ein Staat legitimerweise weder auf ein Recht zur Intervention Anspruch erheben, noch eine entsprechende Pflicht akzeptieren würde? Meine These ist, dass ein Staat oder eine Staatengruppe zur Friedenswahrung verpflichtet ist, wenn die Bedingungen für eine legitime Kriegsführung in der hier vorgelegten Interpretation erfüllt sind und im Rahmen eines *ordo caritativ* Zuständigkeiten nach universalisierbaren Kriterien zugewiesen wurden, und zwar unabhängig von der Frage, ob eigene Rechtsgüter oder sonstige Interessen dieses Staates bzw. dieser Staatengruppe bedroht sind.

Diese Pflicht ergibt sich m.E. unmittelbar aus der Verpflichtung des Staates, den äußeren Frieden notfalls mit Krieg zu schützen. Dieser Friede ist letztlich nur in einer supranationalen Rechtsordnung auf eine sittlich akzeptable Weise gewahrt. In einer Situation, in der das Kollektivorgan der Menschheit in der Aufrechterhaltung des Rechtszustandes versagt, müssen Staaten in diese Verantwortung eintreten, wenn sie nicht das zwischenstaatliche Faustrecht wieder einführen wollen, wodurch der Frieden eines Staats nur noch weiter gefährdet würde.

Wie auch immer man also eine Autorität, die legitimerweise gegen die UN-Ordnung verstoßen darf, und deren Verpflichtungsgrad zum subsidiären Handeln begründen mag, wird auch hier erkennbar sein müssen, dass nicht im Namen der Friedensverantwortung in Wirklichkeit die Rechte anderer verletzt werden. Zu einem Handeln außerhalb der UN-Ordnung kann daher nur ein Staat berechtigt sein, der sich an die Maßgaben einer Präliminärethik für das Verhalten innerhalb der UN hält. In diesem Kontext ist auch die Frage zu stellen, mit welchen Staaten sich ein Staat, der sich in den Dienst der Weltrechtsreform stellt, verbünden darf, wenn er ohne UN-Mandat handelt. Sicherlich wird man nicht mit einem Staat koalieren dürfen, der

genau jene Verbrechen gegenüber anderen Staaten (oder der eigenen Bevölkerung) begeht, deretwegen man einen Krieg zu führen vorgibt.

Ex negativo wird man sicherlich sagen können, dass ein Staat, der den Frieden bedroht, oder der in irgendeiner Weise eine Unterstützungshandlung zu friedensbrecherischem Verhalten anderer Staaten leistet, so dass ohne diese Unterstützung ein derartiges Verhalten gar nicht möglich wäre, gegen eine wie auch immer näher zu bestimmende UN-Ethik verstößt und nicht als Garant des Friedens außerhalb der UN-Ordnung auftreten kann. Dies gilt erst recht, wenn das friedensbedrohliche Verhalten eine gleich große oder größere Gefährdung des Friedens darstellt als die Bedrohung, die man durch eine militärische Aktion abwenden will. Ebenso wenig kann ein Staat subsidiär für die UN tätig werden, der nach Dominanz über andere strebt, und der in seinen Proklamationen und seinem Verhalten zu erkennen gibt, dass er nicht bereit ist, eine Rechtsautorität über sich anzuerkennen bzw. mit zu errichten. Ein derartiges Verhalten würde jede Form einer Binnenethik der UN verletzen. Ein solcher Staat kann niemals die legitime Autorität zu einem Krieg haben, der sich nicht im Rahmen der UN-Ordnung bewegt.

Fassen wir zusammen: Das Kriterium der legitimen Autorität erweist sich somit mehr als eine ethische Forderung, denn als ein Anforderungsprofil, das man erfüllt oder nicht. Wenn überhaupt, kann ein Staat als Garant von Recht und Frieden innerhalb oder außerhalb der UN nur dann auftreten, wenn er für alle erkennbar die Wahrung seiner Interessen so verfolgt, dass er dabei die legitimen Interessen anderer respektiert und wenn er darüber hinaus bereit ist, seine Gemeinwohlverantwortung auch dort wahrzunehmen, wo seine eigenen Interessen nicht unmittelbar betroffen sind. Die Forderung nach einer legitimen Autorität bringt nur jene ethischen Anforderungen auf den Punkt, die unabhängig von der Friedensbedrohlichkeit eines Staates gegenüber allen Staaten bestehen.

Die Frage nach der rechten Autorität zur Anwendung von Gewalt wendet sich zunächst den UN zu. Da es möglich ist, die UN-Ordnung gegen deren Gemeinwohlorientierung zu missbrauchen, ohne die Ordnung im Legalsinn zu verletzen, bedarf es einer Ethik der Verfahrensverantwortung innerhalb

der UN. Diese kann nur innerhalb einer umfassenden reformrechtsethischen Evaluation der UN-Ordnung elaboriert werden. Erst in diesem Rahmen kann auch die Frage geklärt werden, wer und aus welchem Grund unter Verletzung der UN-Ordnung Krieg führen darf. Ein solcher Staat muss nach strenger Unparteilichkeit handeln. Jeder Staat scheidet aus, der erkennbar der Maxime folgt, über andere Dominanz zu erlangen, und die Errichtung einer Rechtsordnung unterminiert, die auch ihm gegenüber durchsetzungsfähig wäre. Mit diesen Überlegungen ist aber noch nicht die Frage beantwortet, wann ein Staat, der über die legitime Autorität verfügt, zu Krieg Zuflucht nehmen darf.

IV.32 Der gerechte Grund

Das zweite Kriterium des Katechismus für das Führen eines Krieges lautet:

„Der Schaden, der der Nation oder der Völkergemeinschaft durch den Angreifer zugefügt wird, muss sicher feststehen, schwerwiegend und von Dauer sein.“

Wer sich also die Frage stellt, ob gegen einen Staat Krieg zu führen ist, muss eine Bedrohungsanalyse vornehmen. Wenn der Schaden, der von diesem Staat ausgeht oder auszugehen droht, gravierend ist, mit Gewissheit besteht und nicht nur vorübergehend ist, ist eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für die Anwendung von Gewalt erfüllt.

Dabei kann nur jener Schaden in den Blick genommen werden, der einer Nation und zugleich der ganzen Völkergemeinschaft droht. Ein Schaden für einen einzelnen Staat stellt nur dann eine Gefährdung der ganzen Staatengemeinschaft dar, wenn ein allen gemeinsames Gut bedroht wird. Dies ist dann der Fall, wenn ein Gut gefährdet ist, auf das ein Staat einen universal ausweisbaren Rechtsanspruch besitzt. Dann nämlich ist mit diesem partikularen Gut zugleich Rechtssicherheit für alle bedroht. Es können also nur

Bedrohungen, die sich gegen ausweisbare Rechtsansprüche richten, Gegenstand einer Bedrohungsanalyse im Rahmen einer ethisch qualifizierten Legitimation von Gewaltanwendung werden.

Verbindet man diesen Gedanken mit dem hier vertretenen Ansatz einer Präliminarethik, geht es hier nicht um nur partikulare Rechtsgüter, sondern um den Anspruch auf eine Rechtsordnung überhaupt. Die Kategorie des gerechten Grundes ist also im Horizont des Reformprozesses zur Weltrechtsordnung hin zu interpretieren. Kant bezeichnet einen friedensbedrohlichen Staat als ‚ungerechten Feind‘, den er in der Metaphysik der Sitten folgendermaßen definiert:

„Es ist derjenige, dessen öffentlich (es sei wörtlich oder tätlich) geäußelter Wille eine Maxime verrät, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich, sondern der Naturzustand verewigt werden müßte“ (A 225f/ B 256).

Die Anwendung von Gewalt kann also dann und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn ein Staat einer Maxime folgt, die, würde sie zur allgemeinen Regel erhoben, das Entstehen einer Weltrechtsordnung verunmöglichen würde, und der sich somit als ‚ungerechter Feind‘ verhält. Jedenfalls wäre dies ein erster ethisch qualifizierter Prüfstein, an dem sich eine behauptete Bedrohung ausweisen müsste.

Welche Qualität muss ein friedensbedrohliches Verhalten eines Staates haben, um ein gewaltsames Vorgehen gegen ihn zu legitimieren? Sowohl die Definition des ‚ungerechten Feindes‘ bei Kant als auch das Kriterium des gerechten Grundes aus dem Katechismus machen deutlich, dass die Gravität eines friedensbedrohlichen Verhaltens eine Rolle spielt. Im Rahmen einer neuen Präliminarethik müsste also genauer bestimmt werden, welches friedensbedrohliche Verhalten es verdient, notfalls mit Krieg abgestellt zu werden.

Der Katechismus macht deutlich, dass das friedensbedrohliche Verhalten

"von Dauer sein" muss, um einen Krieg möglicherweise zu legitimieren. Kant vertieft diesen Gedanken, in dem er ihn mit der Frage nach der Verhaltenserwartung verknüpft. Der Philosoph macht nämlich auf die Relation zwischen einem bestimmten Verhalten und den Handlungsmaximen eines Staates aufmerksam. Zwischen einem Verhalten und einer Maxime kann durchaus ein Bruch bestehen. Erst wenn ein bestimmtes friedensbedrohliches Verhalten einer entsprechenden Maxime folgt, liegt eine Friedensbedrohung vor, die möglicherweise mit Krieg beantwortet werden muss. Dies führt letztlich zu der Frage, ob sich ein friedensbedrohliches Verhalten bruchlos in die Gesamtausrichtung einer Politik einfügt oder nicht. Trifft das zu, ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass das friedensbedrohliche Verhalten sozusagen durch die Selbststeuerungskräfte der Politik eines Staates korrigiert werden kann.

An dieser Stelle taucht wiederum die Frage nach der Bedeutung von Demokratie, Meinungs- und Pressefreiheit für den internationalen Frieden auf. Hierzu ein Beispiel. Nach der Veröffentlichung des Tomuschat-Berichts über Menschenrechtsverletzungen in Guatemala entschuldigte sich der amerikanische Präsident Bill Clinton öffentlich für „die Teilnahme der CIA an dem Bürgerkrieg, in dem mehr als 200 000 Menschen getötet wurden“¹⁰. Die Mitwirkung des amerikanischen Geheimdienstes an diesen Morden stellt offensichtlich eine schwere friedensbedrohliche Tat dar. Zugleich zeigt sich aber, dass ein derartiges Verhalten in der amerikanischen Öffentlichkeit nicht ungestraft publik werden kann.

Ferner ist auch die Frage zu stellen, inwiefern eine Politik der Menschenrechtsverletzung nach innen eine Regierung auch als Brecher des internationalen Friedens qualifiziert. Folgt man Michael Köhler, der in Hamburg Rechtsphilosophie lehrt, liegt keine Verletzung des internationalen Friedens vor, wenn in einem Staat ein Bürgerkrieg um eine Rechtsordnung für diesen Staat tobt, selbst wenn es zu schweren Menschenrechtsverletzungen kommt. Anders liegen die Dinge, wenn eine „grundsätzliche Negation des inneren

I I° „Clinton entschuldigt sich für die US-Politik im Guatemala-Krieg“, in: International Herald Tribune vom 12. März 1999, Frontpage.

(staatlichen) Rechtsverhältnisses" vorliegt. Dieses wird „negiert ... durch Handlungsmaximen und entsprechende Zustände, die den Grundsatz eines gesellschaftlich-politischen Verhältnisses zwischen bestimmten Teilidentitäten (wie ethnischen, religiösen Gruppen) überhaupt aufheben und insofern die Vernichtung eines Verfassungsrechtsverhältnisses bedeuten". Wenn dies gegeben ist, ist die Grundpflicht verletzt, aus dem Naturzustand herauszutreten. Denn zwischenstaatliche Rechtsbeziehungen setzen rechtlich geordnete Einheiten voraus. Wenn also jenes absolute „Minimum staatlicher Selbstorganisation" verloren geht, können andere Staaten aus dem „Recht der Menschheit" "I, in Recht und Frieden zu leben, eingreifen. Es wird zu diskutieren sein, inwiefern man dieser These folgen kann. Hier wäre der systematische Ort in einer neuen Präliminarethik für diese Diskussion.

Ob ein Staat durch sein Verhalten auf illegitime Weise den Weltrechtsprozess untergräbt, kann nur im Kontext des Verhaltens anderer Staaten geklärt werden. Ein Verhalten, das „ut in pluribus" eine Friedensbedrohung darstellt, kann dann als gerechtfertigt gelten, wenn es eine Reaktion auf ein friedensbedrohliches Verhalten darstellt. Thomas von Aquin erläutert den Grundgedanken an der Verpflichtung, geliehenes Eigentum zurückgeben zu müssen: „Bei allen ... ist es recht und wahr, dass der Mensch vernunftgemäß handeln muss. Aus diesem Grundsatz ergibt sich nun als Einzelforderung, dass hinterlegtes Gut zurückzugeben ist. Das ist zwar wahr für die meisten Fälle (ut in pluribus); es kann aber der Fall eintreten, dass die Rückgabe hinterlegten Gutes verderblich und folglich unvernünftig ist; z.B. wenn jemand sein Eigentum zurückfordert, um es im Kampf gegen das Vaterland einzusetzen."¹¹²

¹¹¹ Michael Köhler, Zur völkerrechtlichen Frage der ‚humanitären Intervention‘, in: Gerhard Beestermöller (Hrsg.), Die humanitäre Intervention - Imperativ der Menschenrechtsidee?, Stuttgart 2002, 53-78, 73.

¹¹² Sth 1-11, q. 94, a.4, resp. Wie E. 11. Kantorowicz, Pro patria mori in Medieval Political Thoughts, in: American Historical Review, 56 (1951), 472 B 492, gezeigt hat, ist im Mittelalter unter ‚patria‘ das irdische Jerusalem als Abbild des himmlischen Jerusalems, der Heimat im Himmel, zu verstehen. Thomas spricht also von dem Fall, dass jemand sein Eigentum verwendet, um sich gegen die Kreuzfahrer zu stellen, was für den Aquinaten natürlich nicht akzeptiert werden kann. Christen brauchen also im Heiligen Land das Eigentum von Moslems nicht zu respektieren.

Wie ist es nun zu bewerten, wenn ein Staat gegen den Non-Proliferation-Treaty versucht, Atomwaffen zu erwerben? Wenn man einmal unterstellt, dass die Weiterverbreitung von Atomwaffen die Errichtung eines Weltrechtszustandes gefährdet, dann stellt dieses Verhalten normalerweise eine Friedensbedrohung dar. Anders sehen die Dinge aber aus, wenn ein Staat, der im Besitz von Atomwaffen ist, entgegen den völkerrechtlichen Zusagen, die mit dem Non-Proliferation-Treaty verbunden sind, droht, Atomwaffen gegen Staaten einzusetzen, die diese nicht besitzen. Sind dann nicht die Staaten, die auf diese Weise bedroht werden, legitimiert, atomar zu rüsten? In ähnlicher Weise wäre zu fragen, ob nicht eine Politik, die auf Dominanz über andere Staaten zielt, oder die darauf ausgerichtet ist, internationale Rechtsbindungen abzustreifen, Hochrüstung legitimiert. Keinem Staat kann zugemutet werden, sich dem Wohlwollen oder den Proklamationen eines anderen Staates anzuvertrauen, der keine unlösbare, innere Bindung an Legitimität oder eine strukturelle Unfähigkeit zur Illegitimität besitzt. Welcher Staat könnte so etwas von sich behaupten?

In diesem Kontext ist auch der Zusammenhang in den Blick zu nehmen, der zwischen verschiedenen Konflikten besteht bzw. hergestellt wird. Wie ist es zu bewerten, wenn ein Staat sein ‚ut in pluribus‘ friedensbedrohliches Verhalten nicht durch den Hinweis auf die Behandlung rechtfertigt, welche Behandlung er selbst erfährt, sondern indem er sich als Anwalt eines Volkes hinstellt, das in einem anderen Konflikt Unrecht erfährt? So kann es für keinen Staat und seine Verbündeten einen gerechten Kriegsgrund geben, solange dieser bzw. diese in einem Konflikt durch sein bzw. ihr Verhalten Unrechtshandlungen anderer erst möglich machen, und ein anderer Staat gegen dieses Unrecht mit Maßnahmen vorgeht, die den unmittelbar Leidtragenden sittlich erlaubt wären.

Dieser Gedanke über ein nur ‚prima fade‘ friedensbedrohliches Verhalten, das als Reaktion auf entsprechendes Verhalten anderer legitim sein kann, ist noch einmal an den oben entfalteteten Überlegungen zur ‚intentio recta‘ zu brechen. Auch hier gilt, dass ein Verhalten, das als Reaktion auf rechtuntergrabendes Verhalten anderer legitimiert werden könnte, nur dann als legitim

gelten kann, wenn es unterlassen würde, falls dieses rechtsuntergrabende Verhalten unterbliebe. Wenn ein Staat ein Rüstungsprogramm verfolgt, um über andere Vorherrschaft anzustreben, wird dieses Verhalten nicht dadurch zulässig, dass eine derartige Rüstung als Antwort auf die Politik anderer Staaten legitim wäre.

Diesen Gedanken muss man m.E. noch weiter differenzieren. In einer Welt, die sich im Übergang von der überkommenen Anarchie hin zu einer Weltrechtsordnung befindet, haben alle Staaten das Recht, sich militärisch gegen mögliche Angriffe zu rüsten und Koalitionen zu schließen, vorausgesetzt, sie sind bereit, sich in einen Prozess der Abrüstung und des Aufbaus von rechtswahrenden Institutionen zu begeben. Wenn sich aber ein Regime als abgrundtief rechtsuntergrabend erwiesen hat, wird man ihm auch das Recht zu jenem Maß an militärischer Kapazität absprechen müssen, das man für reformgesonnene Staaten für legitim hält. Denn es ist dann davon auszugehen, dass es diese auf rechtbrecherische Weise einsetzen wird.

Hier stellt sich ein weiteres Problem. Wie ist zu verfahren, wenn ein Staat das ihm zustehende Maß an Rüstung missbraucht, er sich aber darin von anderen nicht unterscheidet? Dann besteht kein gerechter Grund, gegen nur einen dieser ‚ungerechten Feinde‘ vorzugehen. Ein gerechter Grund, gegen einen bestimmten Staat vorzugehen, kann nur dann vorliegen, wenn dieser sich in seinem friedensgefährdenden Verhalten qualitativ von allen anderen unterscheidet, oder wenn gegen alle jene, die Frieden in gleicher Weise verletzen, auch vorgegangen wird. Selbstverständlich kann nicht gefordert werden, gegen alle zugleich vorzugehen. Die Bedingung der Unparteilichkeit ist auch dann gewahrt, wenn die Kandidaten nacheinander an die Reihe kommen.

An dieser Stelle wird deutlich, wie die beiden Kriterien der legitimen Autorität und des gerechten Grundes ineinander greifen. Die legitime Autorität fordert von einem Staat, nach Kriterien vorzugehen, die von partikularen Interessen unabhängig sind. Entsprechend kann ein gerechter Grund, gegen nur einen Staat vorzugehen, nur dann vorliegen, wenn dies aufgrund genau dieser Kriterien erkannt wird. Ein Krieg kann nicht legitim sein, der unter

Führung eines Staates gekämpft wird, der eine gravierende Bedrohung des Friedens nur dann ahndet, wenn seine eigenen partikularen Interessen bedroht sind, und an dem sich Staaten beteiligen, die in gleicher Gravität den Frieden bedrohen, indem sie die legitimen Interessen anderer Staaten verletzen.

Offensichtlich greifen die Bestimmung der Bedrohlichkeit eines Staates und die Frage nach dem Ziel einer möglichen Gewaltanwendung ineinander. Nach Kant darf man dem ‚ungerechten Feind‘, der die Rechtsentwicklung in nicht hinzunehmender Weise gefährdet, „die Macht dazu nehmen“. Dies kann für den Philosophen so weit gehen, ein Volk „eine neue Verfassung annehmen zu lassen, die, ihrer Natur nach, der Vereinigung zum Krieg ungünstig ist“ (Metaphysik der Sitten: A 226/ 13 256). Kant dachte hier also an eine zwangsweise Einführung der Demokratie, in seiner Sprache der Republik. „die ihrer Natur nach zum ewigen Frieden geneigt sein muss“ (Zum ewigen Frieden: 13A 35, 36).

In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf das Problem zurückzukommen. wie man mit einem Regime umgeht, das durch und durch als friedensuntauglich zu qualifizieren ist. Muss man nicht geradezu einen Imperativ zu einer Politik des Sturzes eines derartigen Regimes aufstellen, damit seine Bürger in den Genuss ihrer legitimen (Verteidigungs-) Rechte gelangen? Ließe sich das Containment eines Systems gegenüber den Menschen rechtfertigen, die unter diesem Regime leben müssen, wenn diese Eindämmung das Ziel verfolgt, selbst jene Rüstung zu durchkreuzen, auf die Staaten in einer Welt des Oberhangs ein prima facie-Recht hätten, wenn sie sich reformgerecht verhalten würden? Unabhängig von der Menschenrechtssituation unter diesem Regime"} würde den Menschen in diesem Staat, der in diesem Sinne ‚eingedämmt‘ wäre, das Recht auf Mitgestaltung der neuen internationalen Ordnung als gleichberechtigter Partner verwehrt.

Die von einem Regime ausgehende Gefährdung des Rechts ist nicht schon dann überwunden, wenn die partikularen Rechte anderer Staaten geschützt

¹¹³ Ich gehe hier nicht der Frage nach, ob ein derartiges Regime nicht notwendigerweise nach innen Menschenrechte unterdrücken wird.

sind, sondern wenn der Rechtszustand hergestellt ist. Dazu gehört aber eben auch die **Wahrung gleicher Partizipationsrechte aller**. Von daher kann ein Krieg mit dem Ziel eines Regimewechsels selbst dann legitim sein, wenn die von diesem Staat ausgehende Bedrohung der legitimen (partikularen) Güter anderer Staaten durch Mittel unterhalb der Gewaltschwelle abgewendet werden kann, vorausgesetzt, die anderen Bedingungen legitimer Gewaltanwendung sind zugleich erfüllt.

Als letztes Mittel kommt hier ein Krieg mit dem Ziel eines Regimewechsels in Betracht. Auf keinen Fall aber darf man, so der Aufklärer, „einen Staat gleichsam auf der Erde verschwinden ... machen, denn das wäre Ungerechtigkeit gegen das Volk, welches sein ursprüngliches Recht, sich in ein gemeines Wesen zu verbinden, nicht verlieren kann" (Metaphysik der Sitten; A 226/B 256).

Kant geht es also darum, dass die **Bekämpfung einer Friedensbedrohung nicht auf Kosten des Selbstbestimmungsrechts gehen darf**. Dabei geht er davon aus, dass **innere Demokratisierung und äußere Friedlichkeit und Rechtsbindung zwei Seiten der gleichen Medaille sind**.¹¹⁴ Auf keinen Fall ist es erlaubt, ein Volk seiner staatlichen Einheit zu berauben, um beispielsweise eine Machtbalance zu errichten. Die Frage ist aber, ob nicht gerade die Idee der Selbstbestimmung und damit auch die der Weltrechtsordnung dazu Uren muss, die Karte dort neu zu zeichnen, wo die gegebenen Staaten eben nur nach dem Kalkül der Machtbalance errichtet wurden.

Allerdings: In einer Welt von Staaten, die allesamt nach nicht rechtfertigbarer Vorherrschaft streben, ist kein Staat gerechtfertigt, Gewalt anzuwenden. Hier schließt sich der gedankliche Kreis zu den Ausführungen über den Zusammenhang zwischen der Bedrohung, die von einem Staat ausgeht, und der Natur seines Regimes.

Jedenfalls wird man sagen müssen, dass das Ziel eines Krieges, durch den eine Friedensbedrohung überwunden werden soll, nicht eine Situation sein kann, in der der Rechtsprozess im größeren Maße gefährdet ist als vorher.

¹¹⁴ Beestermöller (1995), 42-51.

Dies bedeutet nicht, dass eine Ordnung zu errichten ist, in der sämtliche Maßgaben einer Weltrechtsordnung realisiert sind. Es geht vielmehr darum, staatliche Größen zu errichten und mit entsprechenden Verfassungen zu versehen, die ein ‚peaceful change zu einer derartigen Ordnung möglich machen.H⁵

Hier wird auch deutlich, dass mit dem Führen eines Krieges Folgeverpflichtungen eingegangen werden. So wie die Beurteilung der Bedrohlichkeit eines Staates auf universal ausweisbare Güter bezogen sein muss, darf auch deren Überwindung nicht nach Maßgabe der Gefährdung partikularer Güter erfolgen. Ziel eines Krieges muss es also sein, in dem hiervon betroffenen Staat rechtliche, für eine weitere Rechtsreform offene Verhältnisse zu schaffen.

Fassen wir zusammen: Ein Staat kann als ein ‚ungerechter Feind‘ gelten, gegen den man eventuell mit Krieg vorzugehen hat, der den Prozess zu einer Weltrechtsordnung in einer nicht hinnehmbaren Weise gefährdet. Diese Bedrohung muss gravierend sein und darf sich nicht durch ein Verhalten ‚ungerechter Feindschaft‘ anderer Staaten rechtfertigen lassen können. Schließlich darf der Staat nicht nur in einem punktuellen Verhalten gegen die Entwicklung einer Weltrechtsordnung verstoßen. Er muss vielmehr einer entsprechenden Maxime folgen. Je nachdem, wie intensiv oder locker man die Identität zwischen einem friedensbedrohlichen Verhalten eines Staates und der Natur seines Regimes bestimmt, wird man das Ziel qualifizieren, das man realisieren will in der Hoffnung, so die Bedrohung zu überwinden. Unter diesen Bedingungen ist Regimewechsel als Kriegsziel eine Option, die nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, vorausgesetzt, dieses Ziel ist nicht durch andere Mittel realisierbar.

¹⁵ Hier könnte systematisch Anschluss an Kants Lehre vom „Erlaubnisgesetz“ als einem Konzept für ein ‚peaceful change‘ gesucht werden. Vgl. Beestermöller (1995), 84-93.

1V.33 Die ‚ultima-ratio‘-Forderung

Krieg kann, so die dritte der klassischen Bedingungen, nur erlaubt sein, wenn es unmöglich ist, nicht hinnehmbaren Schaden durch Mittel unterhalb der Gewaltschwelle abzuwehren.

„Alle anderen Mittel, dem Schaden ein Ende zu machen, müssen sich als undurchführbar oder wirkungslos erwiesen haben.“

Diese Forderung darf nicht so missverstanden werden, als müssten erst alle Mittel unterhalb der Gewaltschwelle erprobt worden sein, bevor man zur Gewalt greifen würde. Eine entsprechende Zeitverzögerung könnte dem Friedensbedroher einen unverantwortlichen Vorteil für die spätere militärische Auseinandersetzung sichern. Es reicht, dass es nach menschlichem Ermessen nicht möglich ist, die Friedensbedrohung nicht mit Mitteln unterhalb der Gewaltschwelle abzuwehren. Daher sollte man ‚ultima ratio‘ nicht als ‚letztes‘, sondern als ‚äußerstes Mittel‘ übersetzen.

In der Anwendung des ‚ultima-ratio‘-Kriteriums stellt sich grundsätzlich die Frage, was geleistet werden muss, um zu zeigen, dass nur noch der Rekurs auf Gewalt übrigbleibt. Nicht zuletzt geht es hier auch um Risikoabwägungen. Wie viel Zeit bleibt, um die Palette von Maßnahmen unterhalb der Gewaltschwelle auf ihre Tauglichkeit hin zu bemessen?

In dieser Abwägung ist zu bedenken, dass Maßnahmen unterhalb der Gewaltschwelle nicht nur in ihrer Tauglichkeit auf das anvisierte Ziel zu bewerten sind. Sie können auch als solche schon einen Schritt auf dem Weg zu einer Weltrechtsordnung darstellen und müssen als solche gewertet werden. Wenn es zum Beispiel möglich ist, ein UN-Mandat für nicht-militärische Sanktionen gegen einen Friedensbedroher zu bekommen, kann dies einen großen Schritt auf dem Weg zu einer Weltrechtsordnung bedeuten, der durch eine Zuflucht zu unilateraler Gewalt wieder zerstört würde. In diesem Fall ist sicherlich die Schwelle zur Gewalt sehr hoch anzusetzen. Zugleich muss es um so deutlicher einsehbar sein, dass eine derartige Ge-

waltanwendung dem Recht verpflichtet ist, damit nicht die Bereitschaft zur Rechtskooperation schon im Ansatz wieder zerstört wird.

Schließlich ist die ‚ultima-ratio‘-Forderung dann nicht erfüllt, wenn die eigentliche Gefährlichkeit eines Staates von der Solidarisierung ganzer Völkerschaften ausgeht, die in anderen Konflikten unrecht erfahren. Hier ist natürlich zunächst dafür zu sorgen, dass in anderen Konflikten eine gerechte Lösung gefunden wird.

Die Bedingung der ‚ultima-ratio‘-Forderung verlangt also zu zeigen, dass es geboten ist, zu militärischen Sanktionen überzugehen, um nicht gravierende Gefahren für die Entwicklung zum Weltrecht hinnehmen zu müssen. Das Risiko, es zunächst nur mit nicht-militärischen Maßnahmen zu versuchen, darf um so höher sein, desto bedeutender der Fortschritt für den Rechtsprozess die rechtliche Abstützung von nicht-militärischen Maßnahmen ist. Die Anwendung von Gewalt kann nicht legitimiert werden, wenn die Bedrohlichkeit eines Staates dadurch entscheidend gebrochen würde, wenn die kriegswilligen Staaten in anderen Konflikten für eine gerechte Lösung eintreten würden.

IV.34 Die Forderung nach Erfolgswahrscheinlichkeit

Der Katechismus fordert als vierte Bedingung, die zugleich mit den anderen erfüllt sein muss, damit Krieg geführt werden kann:

Es muß ernsthafte Aussicht auf Erfolg bestehen."

Krieg darf also nur dann geführt werden, wenn das Ziel, die Abwehr eines nicht hinnehmbaren Schadens für den Rechtsprozess, mit oder unter anderem mit Waffengewalt tatsächlich realisiert werden kann. Andernfalls würde man den Schaden, den man nicht abgewendet hat, nur noch um den Schaden, den die Waffen anrichten, vermehren — eine offensichtlich unsinnige Handlung.

Die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Krieges ist daran zu messen, ob es durch Krieg im Verein mit anderen Maßnahmen möglich ist, einen Zustand zu errichten, in dem der Frieden weniger bedroht ist als vorher. Wie wahrscheinlich ist es, dass durch Krieg die unmittelbar gesteckten Ziele nicht nur vorläufig realisiert werden können? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Krieg — mit oder ohne UN-Mandat von den unmittelbar betroffenen Menschen als ein Akt des Rechts wahrgenommen wird, so dass sie für den Prozess zum Weltrechtszustand gewonnen werden können?

Schließlich ist auf einen Zusammenhang hinzuweisen, der zwischen der Zieldefinition und der Wahrscheinlichkeit, dieses zu erreichen, besteht. Wenn als Ziel eines Krieges der Sturz einer Regierung oder gar ein grundlegender Regimewechsel definiert wird und dies glaubhaft angegangen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betroffene Regierung ihre Zerstörungskapazitäten auch dann voll entfalten wird, wenn ihr dies erkennbar keinen Nutzen mehr bringt, schon gar nicht ihr Überleben sichern kann. Auf diese Weise könnte eine Zerstörung von einem Ausmaß entstehen, die es unmöglich macht, die anvisierten Ziele zu realisieren. In einem unbewohnbar gewordenen Land kann man keine Demokratie aufbauen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu derart nur auf Vernichtung zielenden Maßnahmen kommt, ist insofern hoch, als das Ziel, einen Regierungswechsel herbeizuführen, nur gegenüber Regimen legitim ist, denen man im Grunde alles zutraut.

IV.35 Die ‚minus-malum`-Forderung

Das fünfte Kriterium, das der Katechismus anführt, lautet:

„Der Gebrauch von Waffn darf nicht Schäden und Wirren mit sich bringen, die schlimmer sind als das zu beseitigende Übel.“

Der Grundgedanke dieses Kriteriums ist, dass nicht nur nach dem positiven

Ergebnis eines Krieges zu fragen ist, sondern auch nach dem Preis, der hierfür zu zahlen ist.

Dieses Kriterium geht also davon aus, dass Krieg notwendigerweise mit sittlich relevanten Übeln verbunden ist. Krieg kann, so das Kriterium, nur dann legitim sein, wenn er das geringere von zwei nicht zugleich vermeidbaren Übeln darstellt. Die ‚minus-malum`-Forderung darf wiederum nicht rein physisch, sondern muss rechtsethisch interpretiert werden. Dies bedeutet keineswegs, menschliches Leiden zu verharmlosen, das mit Krieg notwendigerweise verbunden ist. Es wird nur behauptet, dass auch körperliche Unversehrtheit sowie der Bestand von Eigentum als Rechtsgüter zu würdigen sind.

Wenn man nun dieses Kriterium wiederum im Licht des hier entwickelten Ansatzes einer neuen Präliminarethik liest, dann kann das Führen eines Krieges nur legitim sein, wenn in der Gesamtbilanz die Welt auf dem Weg zu einer Weltrechtsordnung besser dasteht, als wenn der Krieg unterlassen würde. Offensichtlich kann auch dieses Kriterium nur im Rahmen eines noch auszuarbeitenden Reformkonzeptes zu einer Weltrechtsordnung angewendet werden. Jedenfalls wird man aber sagen können, dass eine Gesamtbilanz, in der nur die Kosten und der Nutzen für die kriegführenden Staaten in Betracht gezogen werden, einen Krieg nicht legitimieren kann.

Eine Konsequenz aus der Forderung, den Prozess der Rechtsentwicklung nicht zu untergraben, den man eigentlich verteidigen will, besteht in einer unparteilichen Abwägung der Schäden, die Gewalt mit sich bringt. Wenn man sich mit dem Gedanken trägt, zur Abwehr einer Friedensbedrohung Krieg zu führen, und zu dem Schluss kommt, dass alle bisher aufgeführten Kriterien erfüllt sind, müssen sämtliche positiven und negativen Folgen eines Krieges so abgewogen werden, als hätte die Bevölkerung der Staaten, die den Beschluss zum Krieg fassen und ausführen, selbst die negativen Folgen zu erleiden.

Derartige Überlegungen gelten insbesondere, wenn es darum geht, jene Folgen zu bedenken, welche die Anwendung von kriegerischer Gewalt für unschuldige Menschen mit sich bringt. Der Schaden an der Zivilbevölke-

rung eines Staates, dem man friedensbedrohliches Verhalten vorwirft, könnte nur dann als ethisch akzeptabel gelten, wenn die kriegswilligen Staaten bereit wären, auch dann militärisch vorzugehen, wenn es ihre eigene Zivilbevölkerung wäre, die durch ein derartiges Eingreifen in Mitleidenschaft gezogen würde.

Damit führt der Gedanke in den Bereich des so genannten *ius in bello* über, dem hier nicht tiefer nachgegangen werden soll. Auf der Linie meiner bisherigen Überlegungen wird man aber festhalten können, dass in der Bekämpfung von Friedensbedrohungen nur Maßnahmen ergriffen werden dürfen, die einer generalisierbaren *Maxime* folgen.

Es darf an dieser Stelle auch nicht vergessen werden, dass ein weltweiter Konsens, mit nicht-militärischen Mitteln gegen einen Friedensbedroher vorzugehen, einen größeren Fortschritt für den Frieden darstellen kann, als die Realisierung jedes denkbaren Zieles mittels unilateraler Gewaltanwendung bedeuten würde. In diesem Fall kann der Griff zur Gewalt nicht legitim sein.

In diesem Zusammenhang ist wiederum die Möglichkeit zu erwägen, dass ein Regime, das keine Hoffnung auf Überleben hegen kann, die größtmögliche Zerstörung auslösen wird, zu der es in der Lage ist. Auch wenn auf diese Weise vielleicht die Realisierung des Angestrebten nicht völlig unmöglich gemacht wird, könnte doch der Preis unerträglich hoch getrieben werden.

Zusammenfassend kann also eine militärische Antwort auf eine Friedensbedrohung nur legitim sein, wenn durch sie der Prozess zu einer Weltrechtsordnung befördert oder zumindest nicht unterminiert wird. Daher müssen die negativen Folgen eines Krieges nach strenger Unparteilichkeit in die Gesamtkalkulation mit einbezogen werden. Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die einer *Maxime* folgen, die, zum allgemeinen Gesetz erhoben, die Entwicklung eines Weltrechts verunmöglichen würde.

Wenn es eine legitime Autorität gibt, die durch das Führen eines Krieges den Weltrechtsprozess befördern kann, wenn eine nicht rechtfertigbare, nicht hinzunehmende und besonders schwerwiegende Friedensbedrohung

von einem Staat ausgeht, wenn nach menschlichem Ermessen die Hoffnung besteht, die Friedensbedrohung mit Maßnahmen zu überwinden, zu denen unverzichtbarerweise auch das Führen eines Krieges gehört, und wenn darüber hinaus die begründete Hoffnung besteht, so den Reformprozess zu fördern oder zumindest nicht im höheren Maße zu gefährden als es durch die Bedrohung geschieht, die man überwinden will, ist das Führen eines Krieges gegen (nur) diesen Staat legitimiert. Was bedeuten die bisher angestellten Überlegungen für die Frage nach der Legitimität einer militärischen Antwort auf die Bedrohung, die von Hussein ausgeht?

V. Krieg gegen Irak?

Wie im zweiten Kapitel dargelegt, lassen sich in der Debatte über *einen* Krieg gegen den Irak drei politische Optionen unterscheiden. Die erste spricht sich für einen jetzt fälligen Regimesturz durch Krieg aus. Davon ist die Option einer gestuften Eskalationsdynamik unter expliziter und glaubhaft angedrohter Endstufenoption eines militärischen Regimewechsels zu unterscheiden. Beiden ist gemeinsam, dass sie einen Krieg gegen Hussein ins Kalkül ziehen (V.1). Damit sind sie ethisch wesentlich problematischer und stehen insofern unter einem anderen Rechtsfertigungsdruck als die dritte Option, die Politik des Containments, die ganz oder weitgehend auf militärische Gewalt verzichtet. Daraus folgt aber keineswegs, dass diese Option ethisch unproblematisch und daher schlechthin vorzugswürdig wäre (V.2).

V.1 Regimesturz durch Krieg

Diejenigen, die eine Politik eines baldigen Krieges gegen Hussein befürworten, unterscheiden sich von ihren Kritikern, die von der Hoffnung inspiriert sind, durch die glaubhafte Drohung mit Krieg *diesen* überflüssig zu machen, primär in der Einschätzung der Person Flusseins, der Interpretation der Situation im Nahen Osten sowie in der Bewertung des Angewiesenseins Amerikas auf die Unterstützung durch Verbündete. In ihren grundsätzlichen ethischen Positionen weichen sie kaum voneinander ab. Beiden Positionen ist m.E. das ‚ethische Unbedenklichkeitszertifikat‘ entschieden zu verweigern. Um dies zu begründen, werden die eingangs dargelegten Argumentationsmuster auf den Prüfstand der hier entwickelten, neuen Präliminärethik gestellt.

V. I Die legitime Autorität

Nach beiden Positionen — Regimesturz jetzt, Regimesturz vielleicht später — ist Amerika im Prinzip berechtigt, seine Sicherheit und seine Interessen militärisch durchzusetzen. Die Legitimationsprobleme sind für manchen Vertreter dieser Position da und insofern erledigt, als sich ein Krieg völkerrechtlich als legal ausweisen lässt — vorzugsweise durch ein UN-Mandat. Häufig wird die Frage, ob Amerika eines UN-Mandats bedarf, nur als eine Erfolgswahrscheinlichkeit behandelt. Während die einen glauben, dass Amerika den Job allein erledigen kann, und die — heute anscheinend vorliegende — innenpolitische Zustimmung für dessen Erfolg für wichtiger halten, glauben die anderen, Amerika sei auf die Unterstützung von Verbündeten angewiesen, die nicht ohne UN-Mandat zu haben sei.¹¹⁶

Mit seiner Rede vor der UN-Vollversammlung am 12.9.02 hat der amerikanische Präsident diese inneramerikanische Debatte definitiv beendet. Amerika wird auch dann einen Krieg gegen Hussein führen, wenn er nur so aus dem Amt gebracht werden kann und der UN-Sicherheitsrat kein entsprechendes Mandat erteilen sollte. Die Konsequenz dieser Ankündigung ist, dass es für die Bewertung eines Krieges gegen Hussein im Rahmen des hier vertretenen Ansatzes einer Präliminarethik nun irrelevant geworden ist, ob ein UN-Mandat erteilt werden wird oder nicht. Wenn, wie oben dargelegt, ein Handelnder eine bestimmte Aktion auch dann durchführen würde, wenn bestimmte Bedingungen nicht erfüllt wären, dann gehen diese Bedingungen, auch wenn sie vorliegen, nicht in deren sittliche Konstitution und infolgedessen in deren Bewertung mit ein.

¹¹⁶ „Although the Security Council was in large part a creation of U.S. efforts at the end of World War II, few Americans today understand the enormous force, both moral and political, that a Security Council resolution authorizing military intervention carries in the rest of the world. Such a resolution mobilizes international opinion, forces concerted action and can mute much criticism. It can be sought without any weakening of the president's ability to act directly if vital national security interests are at stake; if achieved, it greatly strengthens America's hand" (Richard C. Holbrooke, Bush should seek Security Council approval, in: International Herald Tribune, August 28, 2002, 7). Ruft hier nicht der ehemalige UN-Botschafter der USA zu einem völlig machiavellistischen, instrumentalisierenden Umgang mit Recht und Moral auf?

Anders formuliert: Ein Krieg unter Führung der USA mit UN-Mandat, der auch ohne UN-Mandat geführt würde, kann und wird nicht als Vollzug des UN-Regimes verstanden werden. Er kann nur insofern legitim sein, als er auch ohne UN-Mandat legitim wäre. Die Ankündigung des US-Präsidenten, auch ohne UN-Mandat zu intervenieren, hat jedes UN-Mandat für einen Krieg gegen Hussein dessen potentieller Legitimationskraft beraubt. Bush stellt sich schon mit seiner Ankündigung außerhalb der und damit gegen die UN-Ordnung.

Ein Krieg gegen die UN-Ordnung kann nur dann legitim sein, wie oben dargelegt, wenn der Sicherheitsrat ein in der Sache zwingend notwendiges Mandat verweigert und gezeigt werden kann, dass durch einen derartigen Krieg unter bestimmten Bedingungen der Weltrechtsprozess befördert wird. Ohne diese Frage hier eingehend beantworten zu können, können als legitime Autorität eines derartigen Krieges (wenn überhaupt) nur ein Staat und seine Verbündeten in Frage kommen, die das hier entwickelte Anforderungsprofil an eine legitime Autorität erfüllen.

Dies bedeutet, dass sie die Verfolgung ihrer eigenen Interessen immer zugleich an der Maxime ausrichten, dass auf diese Weise der Weltrechtsprozess befördert oder zumindest nicht behindert wird. Nur wenn sie in ihrem gesamten Verhalten dieser Maxime folgen, können alle anderen Staaten darauf vertrauen, dass ein von ihnen unternommener Krieg darauf ausgerichtet ist, eine nicht hinzunehmende Friedensbedrohung abzuwenden und nicht im Namen des Rechts nur Partikularinteressen durchzusetzen. Diese Problematik stellt sich sowohl im Blick auf einen von den UN mandatierten Krieg als auch hinsichtlich einer Gewaltanwendung ohne ein derartiges Mandat. Denn es ist nicht auszuschließen, dass die UN dazu missbraucht werden, illegitimen Interessen den Mantel der Legalität umzuhängen.

Ein von den UN mandatiertes Krieg kann nur dann den Rechtsprozess befördern, wenn für alle erkennbar ist, dass er im Dienst des UN-Auftrages steht. Dies ist nur möglich, wenn die Mitgliedsstaaten der UN jenseits der schlichten Legalitätsbindung an die UN-Charta eine Art UN-Ethik befolgen.

Zu dieser UN-Ethik gehört mindestens die Bereitschaft, die UN-Autorität nicht für eine Durchsetzung illegitimer Interessen zu instrumentalisieren (A) und darüber hinaus auch die Bereitschaft, an der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen mitzuwirken (B).

A) Ein Vorgehen gegen den Irak mit UN-Mandat kann nur legitim sein, wenn der Sicherheitsrat in allen vergleichbaren Fällen von Friedensbedrohung in gleicher Konsequenz handeln würde und sich Mitglieder bereit finden, diese Beschlüsse auszuführen. Nach universalisierbaren Standards müsste geklärt werden, welche Staaten jeweils hierzu verpflichtet sind. Wenn diese Bereitschaft zur unparteilichen Rechtswahrung gegeben ist, ist es unerheblich, von welchen weiteren Motiven Staaten bewegt werden. Es ist nicht illegitim, dass ein Staat sich nur deshalb für den Rechtszustand einsetzt, weil dieser seinen Handelsinteressen dient. Wenn der Sicherheitsrat aber nur dann gegen Bedrohungen des Friedens von Seiten Husseins angeht, wenn dies den partikularen Interessen bestimmter Mitglieder dient, und es andernfalls unterließe, dann würde auch einem von der UN mandatierten Krieg die legitima auctoritas fehlen.

Das gleiche gilt für ein Vorgehen gegen Hussein ohne UN-Mandat, falls so etwas überhaupt möglich ist, ohne den Prozess der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen nachhaltig zu untergraben. Ein Präventivkrieg ohne ein Mandat des Sicherheitsrates unter der Führung der USA kann, so viel kann man jedenfalls sagen, nur dann legitim sein, wenn die USA in allen vergleichbaren Fällen auch dann aktiv werden, wenn nicht ihre partikularen Interessen auf dem Spiel stehen. Wenn die Amerikaner zu einer derart unparteilichen Verteidigung des Rechts bereit wären, wäre ihnen die legitime Autorität für einen Krieg gegen Hussein nicht abzusprechen.

Anders formuliert: Es muss klar sein, dass die USA gegen Hussein einzig und allein deswegen vorgehen, weil er sich als bodenloser und exzeptioneller ‚ungerechter Feind‘ aufführt, und nicht weil er auf den legitimen Verteidigungsinteressen seines Landes besteht und sich für die legitimen Interessen der Palästinenser einsetzt. Dann kann man den Amerikanern für ein

Vorgehen gegen Ilussein unter den gegebenen Bedingungen die legitime Autorität nicht streitig machen. Dies gilt auch dann, wenn sie auf diese Weise noch so viele und noch so zentrale partikulare Interessen realisieren wol lten.

Gibt es gute Gründe, die USA als unparteilichen Garanten des Prozesses zu einer Weltrechtsordnung zu erachten? Ein derartiges Vertrauen kann sich nur auf das Gesamtverhalten eines Staates stützen.

B) Es muss mehr als nachdenklich stimmen, dass die Bush-Administration auf breiter Front völkerrechtliche Bindungen, welche die USA eingegangen sind, wieder löst und sich dem Prozess der Fortentwicklung des Völkerrechts entgegenstellt. Ein derartiges Verhalten stellt selbst die Legitimität einer UN-mandatierten militärischen Sanktion in Frage, legt es doch den Verdacht nahe, Recht werde im Sicherheitsrat nur dann und in der Weise bemüht, wie es den eigenen Interessen der Mitglieder dient.

So führt der amerikanische Publizist Tony Judt aus:

„Die US ... schließen sich nur widerstrebend internationalen Initiativen oder Vereinbarungen an, ob es sich um Klimaerwärmung, biologische Kriegsführung, Strafjustiz oder Frauenrechte handelt. Die US sind einer von zwei Staaten (der andere ist Somalia), der versäumt hat, die Konvention über die Rechte von Kindern von 1989 zu ratifizieren. Die gegenwärtige US-Administration hat den römischen Vertrag ‚entunterzeichnee (,unsigned‘), der einen internationalen Strafgerichtshof etabliert, und hat erklärt, dass sie sich nicht länger an die Wiener Vertragsrechtkonvention gebunden sieht, welche die Verpflichtungen von Staaten darlegt, Verträge zu befolgen, die sie ratifiziert haben. Die amerikanische Haltung gegenüber den Vereinten Nationen und ihren Organisationen (agencies) ist kühl, um es vorsichtig auszudrücken. Anfang diesen Jahres hat der US-Botschafter für Menschenrechte eine vorzeitige Auflösung des Ad-hoc-Tribunals

für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien verlangt — obwohl diese einen integralen Bestandteil eines jeden ernsthaften Krieges gegen den internationalen Terror sind und die US selbst Millionen von Dollars ausgegeben haben, um Belgrad zu bestechen (to bribe), Slobodan Milosevic dem Haager Tribunal auszuliefern.“¹¹⁷

In diesem Kontext ergeben sich m.E. auch kritische Fragen im Blick auf die Neuinterpretation des Verhältnisses von Friedenswahrung und Selbstverteidigungsrecht durch den Sicherheitsrat. Die Resolutionen des Sicherheitsrats zur Terrorbekämpfung nach dem 11. September 2001 „bringen ... das differenzierte in der Charta niedergelegte Regelwerk erlaubter und verbotener Gewalt erheblich in Unordnung“¹¹⁸. In der Tendenz laufen sie darauf hinaus, die Grenzen der erlaubten Selbstverteidigung auszudehnen, die eines Mandats des Sicherheitsrates nicht bedürfen. Auch dies bedeutet eine Entbindung von Recht und Rechtsinstitutionen.

Ferner würde zu einer UN-Ethik gehören, dass sich die Staaten in den UN-Gremien und bei der Ausführung ihrer Beschlüsse so verhalten, dass alle anderen, auch die kleineren und weniger einflussreichen in fairer Weise an der Entstehung von Beschlüssen beteiligt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Beschlussfassung des Sicherheitsrats sich dieser weitreichende Kompetenzen zuerkennt, die er vorher nicht besessen hat, und damit den Charakter der UN überhaupt verändert. Wenn grundlegende Neudefinitionen der internationalen Ordnung nicht unter fairer Beteiligung aller Völker geschehen, droht, wovor Johannes XXIII. vor fast vierzig Jahren in der Enzyklika *Pacem in terris* gewarnt hat: „Würde ... die allgemeine Autorität von den mächtigeren Nationen gewaltsam eingesetzt, wäre mit

¹¹⁷ Tony Judt, *Its Own Worst Enemy*, in: *The New York Review of Books*, Volume XLIX, Number 13, August 15, 2002, 12-17, 12; Übersetzung d. Verf.

¹¹⁸ Thomas Bruha/Matthias Bonfeld, *Terrorismus und Selbstverteidigung. Voraussetzung und Umfang erlaubter Selbstverteidigungsmaßnahmen nach den Anschlägen vom 11. September 2001*, in: *Vereinte Nationen*, 49 (2001), 161-167, 163.

Recht zu fürchten, dass sie entweder nur den Interessen einiger weniger dienen oder von einer einzigen Nation abhängen würde; und so wären Kraft und Wirksamkeit ihres Handelns in Gefahr" (PT, 138).

Es bestehen aber Zweifel, dass eine derartige Fairness wirklich geübt wird. So beschränkt sich die Resolution 1373 vom 28. September 2001 „nicht nur darauf, Inhalte des Finanzierungsübereinkommens in verbindliches Recht umzusetzen, sondern übernimmt darüber hinaus auch Inhalte der übrigen Antiterrorkonventionen“¹¹⁹. Holzschnittartig hat der Sicherheitsrat den aufwendigen Weg der Paraphierung und Ratifizierung von Antiterrorkonventionen dadurch übersprungen, dass er deren einschlägige Bestimmungen kurzerhand per Beschluss zu bindendem Recht erhoben hat. Damit ist „der Sicherheitsrat hier als internationaler (Ersatz-) Gesetzgeber tätig geworden, der den Staaten allgemeine Rechtspflichten auferlegt, die bisher in dieser Form nur durch die Zustimmung eines jeden Staates für diesen verbindlich werden konnten“¹²⁰.

Jenseits der Problematik, die diese Entwicklung aufwirft, ist die Art und Weise der Entstehung dieser Resolution sicher nicht dazu angetan, den Weltrechtsprozess zu befördern. „Der Resolutionsentwurf wurde am 27. September 2001 von den Vereinigten Staaten nach Absprache mit den übrigen Ständigen Mitgliedern dem Sicherheitsrat vorgelegt, ohne dass die nichtständigen Mitglieder vorab von seinem Inhalt in Kenntnis gesetzt worden waren, und bereits am 28. September 2001 verabschiedet.“¹²¹ Ein derartiger Umgang mit den weniger mächtigen Staaten ist sicherlich nicht dazu geeignet, den Glauben an die Selbstbindung der Mächtigen an das Recht zu stärken.

Zu einer UN-Ethik würde auch die Forderung gehören, dass die Staaten ihre Gemeinwohlverantwortung in den UN-Gremien nach strenger Unparteilichkeit wahrnehmen. Gerade im Blick auf den Nahen und Mittleren Osten er-

¹¹⁹ Jasper Finke, Christiane Wandscher, Terrorismusbekämpfung jenseits militärischer Gewalt. Ansätze der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beseitigung des internationalen Terrorismus, in: Vereinte Nationen, 49 (2001).168-173, 171.

¹²⁰ Jasper Finke, Christiane Wandscher, 172.

¹²¹ Jasper Finke, Christiane Wandscher, 171.

geben sich hier erhebliche Bedenken, ob sich die Staaten von dieser Maxime leiten lassen. Warum fordert der amerikanische Präsident¹²² demokratische Reformen für die palästinensische Selbstverwaltung, aber nicht für die mit Amerika verbündeten arabischen Staaten sowie gleiche demokratische Mitbestimmungsrechte für die nichtjüdischen Staatsangehörigen des Staates Israel? Wird die israelische Hochrüstungspolitik einschließlich ihrer nuklearen Komponente sowie die Unterdrückung der Palästinenser mit gleicher Elle gemessen wie die Politik des Irak?

Ebenso kann ein Krieg gegen den Irak ohne UN-Mandat den Amerikanern und ihren Verbündeten nur dann erlaubt sein, wenn sie sich wie bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung außerhalb der UN von strenger Unparteilichkeit leiten lassen. Die Entscheidung, wo man tätig wird, darf nicht von Interessen abhängig gemacht werden.

Daher untergräbt der deutsche Außenminister Fischer die potentielle Legitimität eines militärischen Eingreifens durch Erklärungen wie die folgende:

„Man erwartet von uns eine grundsätzliche Bereitschaft zum Engagement für den Frieden und zur Verhinderung von humanitären Katastrophen, Völkermord und Vertreibung. ... *Es geht aber nicht nur um Werte, sondern auch um Interessen.* — Und genau dies ist in den Debatten über Kosovo ... bisweilen missverstanden worden. Moralische Prinzipien spielten ... eine große Rolle, aber im Kosovo ging es primär um die regionale Sicherheit in Südosteuropa, die direkte Auswirkungen auf ganz Europa hat. ... Staatliche Souveränität darf kein Freibrief mehr sein für Massenmord und massive Menschenrechtsverletzungen. Deutschland wird bei Interventionen dennoch weiter öfters nein als ja sagen müssen.“¹²³

¹²² Rede von Präsident Bush zum Nahen Osten, 25. Juni 2002, BerlinPA@PD.STATE.GOV.

¹²³ Joschka Fischer, Rede bei der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft tbr Auswärtige Politik am 24. November 1999 in Berlin, zitiert nach: http://www.auswaertigesamt.government.de/6_archiv. 5; Hervorhebung im Text.

Die Proklamation, nur dort Menschenrechte mit militärischen Mitteln zu schützen, wo auf diese Weise zugleich eigene Interessen realisiert werden, verstößt gegen die Einsicht, dass ein nicht UN-autorisierter Krieg¹²⁴ nur dann den Prozess der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen nicht untergräbt, wenn er unparteilichen Standards folgt, wenn also auch dort gehandelt wird, wo keine eigenen Interessen auf dem Spiel stehen.

Schließlich ist auch zu fragen, mit wem man eine Koalition eingeht. Sicherlich darf man nicht mit denjenigen ein Kriegsbündnis eingehen, die sich genau das zu Schulden kommen lassen, weshalb man gegen einen Staat vorzugehen vorgibt. So erhebt Maurcen Dowd im Blick auf die US-Politik gegenüber Saudi-Arabien den Vorwurf, dass „wir Amerikaner ... scheinheilig sind, indem wir korrupte, repressive Diktaturen hätscheln, die Terroristen unterstützen, sogar während wir planen, eine korrupte, repressive Diktatur zu stürzen, die Terroristen unterstützt“¹²⁵. Die USA stützen also demnach Unrechtsregimes, die sie zu bekämpfen vorgeben, wenn ihnen dies für ihre Interessen und den Erfolg eines geplanten Krieges nützlich erscheint.

Diese Verweise erlauben den Schluss, dass der „öffentlich (sei es wörtlich oder tätlich) geäußerte Wille“ der Bush-Administration „eine Maxime ver-rät“, die Wahrnehmung der Interessen der USA von rechtlichen Bindungen zu befreien, geschweige denn auf die Herausbildung einer Weltrechtsordnung mit den entsprechenden Institutionen hinzuwirken.

So stellt William Pfaff von der Los Angeles Times in einem in der International Herald Tribune nachgedruckten Kommentar fest:

„Die historische amerikanische Antwort auf internationale Unordnung bestand darin, Völkerrecht zu stärken und auszudehnen — die Politik des Landes von der ersten Theodore Roosevelt-Regierung bis zur zweiten Clinton-Administration. Die entgegenge-

¹²⁴ Die Problematik der Selbstverteidigung gegen einen militärischen Angriff bleibt hier unberücksichtigt.

¹²⁵ Let's make war! Cheney puts the case uncannily well, in: International Herald Tribune. August 29, 02, 6.

setzte Politik des Pentagon, des Kongresses und der Bush-Administration scheint von Angst motiviert, aber Angst wovor? Vor Amerikas Verbündeten? Ich glaube, in gewisser Weise ist dies zum Teil der Fall. Die implizite Forderung der Administration richtet sich auf eine total freie Hand im internationalen Gebaren. In anderen Worten möchte sie die Erteilung einer Macht, über die sie keine Rechenschaft ablegen muss (a grant of unaccountable power). Niemand wird dem seine Zustimmung geben."¹²⁶

Im ähnlichen Sinne resümiert der an der Hamburger Universität der Bundeswehr lehrende Politologe August Pradetto die Politik der USA gegenüber der UNO nach dem 11. September:

„Insofern die USA keinen Zweifel daran ließen, dass sie die UNO für den Kampf gegen den internationalen Terrorismus nutzen, sich aber gleichzeitig in ihren eigenen diesbezüglichen Planungen und Zielsetzungen nicht durch rechtliche Restriktionen oder von der eigenen Auffassung abweichende Beschlussfassungen binden lassen wollten, verdeutlichte Washington sein instrumentelles Verhältnis zur Weltorganisation. Gleichzeitig wurde in dieser Konstellation die UNO in den Augen Dritter zumindest partiell zu einem Instrument der Legitimationsbeschaffung für die Politik der USA und in ihrer Glaubwürdigkeit beschädigt.“¹²⁷

Den USA geht also, so muss man schließen, die legitima auctoritas zu einem Krieg, gegen wen auch immer, ab, da ihre Politik nicht darauf zielt, den Rechtszustand in der Welt der Staaten, der auch Amerika binden würde, zu fördern oder zumindest nicht zu destruieren. Durch einen Krieg gegen

¹²⁶ When patriotism turns into paranoia, in: International Herald Tribune, July 4, 02, 6.

¹²⁷ August Pradetto, Die Vereinten Nationen nach dem Terroranschlägen vom 11. September 2001. Anhängsel der USA?, in: Sicherheit und Frieden, 20 (2002), 9-18, 17.

Hussein unter Führung der USA — sei er nun UN-mandatiert oder nicht — würde der Reformprozess zu einer Weltrechtsordnung untergraben und muss daher als illegitim verurteilt werden. Das gleiche wäre zu einem Krieg zu sagen, der am Ende eines Eskalationsprozesses stehen würde, so lange dieser Prozess von der Politik der USA dominiert wird. Auch zu einer Politik gestuften Vorgehens gegen Hussein fehlt der westlichen Führungsmacht die legitima auctoritas. Derartige Überlegungen wollen aber keinesfalls als Advokation für Hussein verstanden werden.

V.12 Der gerechte Grund

Nach dem oben Dargelegten (11.11 Die Argumente für einen (baldigen) Krieg mit dem Ziel eines Regimewechsels im Irak) kann kein Zweifel bestehen, dass von Hussein prima facie eine nicht hinzunehmende Gefährdung des Friedens ausgeht. Er hat bewiesen, dass er keine moralischen Grenzen in der Verfolgung seiner Ziele akzeptiert. Darüber hinaus stellt sein Rüstungsprogramm sowohl einen Bruch der Waffenstillstandsbestimmungen am Ende des zweiten Golfkriegs als auch des Non-Proliferationsvertrages dar. Allerdings muss der Vorwurf, von ihm gehe die Gefahr terroristischer Anschläge in den USA oder anderen Staaten aus, bis auf weiteres als unbegründet erachtet werden.

Die entscheidende Frage ist nun, ob die zum Vorwurf erhobene Politik nur „ut in pluribus“ friedensbedrohlich ist, aber angesichts friedensbedrohlichen Verhaltens anderer Staaten gerechtfertigt werden kann. In diesem Zusammenhang ist zum einen daran zu erinnern, dass der „Irak ... in einer Region (liegt), in der zahlreiche andere Staaten nach Massenvernichtungswaffen streben oder darüber vertilgen (Iran, Israel, Pakistan, Indien, Syrien, Ägypten)“¹²⁸. Muss man nicht dem Irak gerade im Blick auf den Weltrechtspro-

¹²⁸ Rudolf, 22.

zess das gleiche Recht zu diesen Waffen zusprechen, nicht zuletzt auch, um eine umfassende Abrüstung einleiten zu können?

Zum anderen ist zu fragen, ob der amerikanische Ausstieg aus den internationalen Rüstungsregimen nicht einen Bruch des Non-Proliferationsvertrages durch andere Staaten und damit durch den Irak legitimiert. So legen Robert S. McNamara, US-Verteidigungsminister von 1961-1967, sowie Thomas Graham Jr., Präsident der Anwaltvereinigung für Weltfrieden, in einem Artikel in der International Herald Tribune dar, dass

„die Bush Administration ihre Überzeugung betont hat, dass das internationale Waffenkontrollregime bedeutungslos ist. ... Es sieht jetzt so aus, als ob die Administration bereit ist, den atomaren Nicht-Weiterverbreitungsvertrag ihrer Liste von zerrissenen Verträgen hinzuzufügen.“ So ist bekannt geworden, dass der Bericht über die Nuklearkonzeption an den Kongress (Nuclear Posture Review) **„explizit Libyen, Syrien, Irak und Nordkorea als mögliche Ziele der amerikanischen Nuklearstreitkräfte auflistet, ... Eins ... haben diese fünf Staaten gemeinsam, nämlich dass sie alle als Nicht-Nuklearwaffen-Staaten Vertragspartner des Nicht-Weiterverbreitungsvertrages sind. ... 1978 hatten, um den Nicht-Weiterverbreitungsvertrag abzustützen, die Vereinigten Staaten, Großbritannien sowie die Sowjetunion formal das Versprechen abgelegt, niemals nukleare Waffen gegen Staaten einzusetzen, die Vertragspartner dieses Vertrages sind mit der Ausnahme eines Angriffs von Seiten einer dieser Staaten in Allianz mit einem Nuklearwaffen-Staat ... Und 1995 haben diese drei Staaten, nun mit Russland, das die frühere Sowjetunion ersetzte, und denen sich Frankreich und China anschlossen, das Versprechen als ein zentrales Element der Bemühungen wiederholt, den Nicht-Weiterverbreitungsvertrag zu einem permanenten Vertrag (der nach seinen Bestimmungen auf 25 Jahre terminiert war) umzugestalten. In einer Forderung, die man als die vernünftigste in**

der Geschichte der internationalen Beziehungen bezeichnen kann, riefen 182 Staaten, die keine Nuklearwaffen besitzen, die fünf Nuklearwaffen-Nationen auf, im Tausch gegen die permanente Zusage, sich niemals Nuklearwaffen anzueignen, zu versprechen, sie niemals mit Nuklearwaffen anzugreifen. Dieses Versprechen wurde im April 1995 in Verbindung mit einer UN-Sicherheitsrats-Resolution gegeben ... Ein direkter Anschlag auf dieses Versprechen ist ein direkter Anschlag auf den Vertrag selbst.'¹²⁹

In diesem Kontext ist auch an die Patronage der Amerikaner und ihrer Verbündeten über Israel zu denken. Wenn es stimmt, dass Israel eine auch als Terrorbekämpfung nicht zu rechtfertigende Unterdrückung der Palästinenser begeht, dann ist nach der Unterstützungshandlung der westlichen Staaten gegenüber diesem Unrecht zu fragen bzw. warum der Westen hier nicht mit gleicher Elle misst, wie er es gegenüber dem Irak tut.

All das rechtfertigt Saddam Hussein nicht, weil gute Gründe für die Annahme sprechen, dass er nach Massenvernichtungswaffen strebt, nicht etwa um sein Land zu verteidigen, sondern um z.B. illegitime Vormacht gegenüber anderen auszuüben. Er würde, so lässt sich vermuten, auch dann mit wissenschaftlichen Waffen hochrüsten, wenn die USA den Non-Proliferationsvertrag einhalten, Israel nicht unkonditioniert protegieren und die Nachbarstaaten am Golf nicht ihrerseits atomar rüsten würden.

Darüber hinaus könnte man die These vertreten, dass zwar auch andere Staaten als der Irak ihre Massenvernichtungswaffen bei weitem nicht nur in den Grenzen sittlich erlaubten Gebrauchs einsetzen, aber Hussein doch hier bei weitem hemmungsloser ist als die anderen. Insofern ließe sich anhand universalisierbarer Standards begründen, dass ein gerechter Grund vorliegt, nur gegen Hussein vorzugehen und nicht gegen andere Staaten, die ebenfalls nach Massenvernichtungswaffen streben.

¹²⁹ **Nuclear weapons for all?** In: International Herald Tribune vom 14. März 2002, 8.

In dieser Richtung argumentiert der ehemalige Reagan-Außenminister **George P. Shultz:**

„Die Welt ist nun in die dritte Dekade von Krisen und Gefahren für den internationalen Frieden eingetreten, die von Saddam Hussein geschaffen wurden. 1980 brach er einen acht Jahre dauernden Krieg gegen Iran vom Zaun. Chemische Waffen wurden eingesetzt, und mindestens 1.5 Millionen Menschen wurden getötet oder schwer verwundet. 1990 drang er in Kuwait mit einem Krieg ein, der darauf gerichtet war, die legitime souveräne Existenz eines anderen Staates auszuradieren. Nachdem er vertrieben wurde, verursachte er absichtlich Umweltschäden von ungeheurem Ausmaß. Er hat chemische Waffen gegen das kurdische Volk in einer Weise eingesetzt, die völkermordartige Züge annahm und er hat seine Truppen nach Kurdistan geschickt, um ein riesiges Hinmorden anzurichten. Er hat neuerdings Massenvernichtungswaffen angehäuft und setzt deren Entwicklung fort. Er hat Irak in einen Staat verwandelt, der Terrorismus schürt, unterstützt und betreibt. Kein anderer Diktator von heute kann sich an seiner Bilanz an Kriegen, Unterdrückung, Gebrauch von Massenvernichtungswaffen und fortgesetzten, verächtlichen Verletzungen des Völkerrechts, wie es durch einstimmige Aktionen vom Sicherheitsrat dargelegt wurde, messen.“¹³⁰

Wenn diese Einschätzung stimmt, ist Nusseins Rüstungsprogramm als eine nicht hinzunehmende, einzigartige Bedrohung zu bewerten, die also einen gerechten Grund für einen Krieg nur gegen ihn darstellt. Insofern ist auch die Solidarisierung der arabischen Massen mit Hussein problematisch. Wie begründet auch immer ihr Protest gegenüber Israel und dem Westen sein

¹³⁰ George P. Shultz, Removing Saddam. Action now: The danger is immediate, in: International Herald Tribune, Saturday-Sunday, September, 7./8., 2002, 4.

mag, sie dürfen sich nicht zu Helfershelfern einer illegitimen Politik machen.

Nicht alle politischen Analytiker teilen jedoch das Bild Saddam Husseins als einzigartig bösen Regenten. So macht James Webb, Assistant secretary of defense and secretary of the navy in der Reagan-Administration darauf aufmerksam, dass

„Iran, Nr. 1 der Unterstützer des internationalen Terrorismus gemäß dem State Department, mindestens vier Flugtests mit der nuklearehigen Shahab-3-Rakte unternommen hat, deren Reichweite von 800 Meilen (1.300 km) hinreicht, um die amerikanischen Streitkräfte in der Golfregion, Türkei und Zentralasien zu treffen. ... Die lang andauernde Besetzung des Irak würde ohne jeden Zweifel die Anpassung des Streitkräfteniveaus an anderen Orten verlangen, und könnte schließlich Amerikas Einfluss in anderen Teilen der Welt vermindern. ... Und es ist entscheidend, dass die amerikanischen Führer die Konsequenzen der vorgeschlagenen Aktion auf die langfristige Fähigkeit Amerikas bedenken, Aggression anderswo abzuschrecken.“¹³¹

Wenn man wie Webb der Ansicht ist, dass von anderen Staaten eine qualitativ vergleichbare Bedrohung für den Frieden ausgeht und diese Staaten sogar womöglich Teil der Koalition gegen Hussein sind, kann man sogar zu dem Schluss kommen, dass die USA und ihre Verbündeten nicht nur über keine legitima auctoritas verfügen, sondern es auch keinen gerechten Grund für einen Krieg gegen Hussein gibt.

Wie auch immer man in dieser Frage urteilen mag, muss doch klar sein, dass eine Politik des Regimesturzes nur dann legitim sein kann, wenn sie eine Ordnung herbeiführt, in der die legitimen Interessen der ihr unterliegenden Menschen gewahrt sind, bzw. eine Ordnung, die einen gewaltfreien

¹³¹ James Webb, *Heading for trouble. Who wants to occupy Iraq for 30 years?*, in: *International Herald Tribune*, Thursday, September 5, 2002, 6.

Wandel zu einer gerechten Ordnung möglich macht. Unter dieser Perspektive sind auch die Grenzen des Iraks zu seinen Nachbarn und nicht zuletzt deren Staatsformen zu überdenken. Wie muss die Karte gezeichnet werden, welche verfassungsmäßigen Vorkehrungen müssen in den Staaten geschaffen werden, damit die Rechte aller betroffenen Völker gewahrt werden? Wie muss die Karte gestaltet werden, dass zumindest ein Prozess des ‚peaceful change` in Richtung auf eine Ordnung, welche die legitimen Interessen aller Völker in dieser Region berücksichtigt, möglich wird? Wie hieß es doch noch 1917 in der berühmten ‚Friede ohne Sieg! -Rede des 28. amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson:

„The treaties and agreements must embody terms which will create a peace that is worth guaranteeing and preserving, a peace that will win the approval of mankind, not merely a peace that will serve the several interests and immediate aims of the nations engaged. ... The elements of that peace must be elements that engage the confidence and satisfy the principles of the American governments, elements consistent with their political faith and the practical convictions which the peoples of America have once for all embraced and undertaken to defend.“¹³²

In der Debatte wird darauf hingewiesen, dass man nicht den Wilsonianistischen Idealismus teilen muss, um zu erkennen, dass eine beständige Friedenssicherung eine Neuordnung des Mittleren und Nahen Ostens von Grund auf verlangt. So argumentiert David Ignatius im Blick auf den „nach-osmanischen Morast“:

"Die Umgestaltung der arabischen Welt muss nicht einen derartig verrückten Prozess fordern, wie es manchmal klingt. Es mag ein Wilsonianistisches Ideal sein, aber es wurzelt in einem

¹³² **The Papers of Woodrow Wilson., Arthur Link (Ed.), Volume 40, November 20, 1916 January 23. 1917. Princeton 1982.**

Faktum der Realpolitik: Was jetzt existiert, funktioniert für niemanden gut. Ein sorgfältiger, durchdachter Plan für einen demokratischen Wandel im Mittleren Osten verdient die Unterstützung von Liberalen" — womit in USA eher Sozialdemokraten bezeichnet werden — „und Konservativen, von Träumern und Realisten, von Amerikanern und Europäern — und besonders von Arabern und Israelis.“¹³³

Für diejenigen, der glaubt, dass eine legitime Autorität sowie ein gerechter Grund gegeben sind, stellt sich nun die Frage, ob die weiteren Bedingungen legitimer Gewaltanwendung erfüllt sind.

V.13 Die ‚ultima-ratio`-Forderung

Ein Krieg gegen den Irak kann, so die ‚ultima-ratio`-Forderung, nur dann legitim sein, wenn eine nicht hinnehmbare Friedensbedrohung nicht mit Mitteln unterhalb der Gewaltschwelle abgewendet werden kann. Diese Forderung scheint auf den ersten Blick für eine Politik der Eindämmung, die mehr oder weniger gänzlich auf Gewalt verzichtet, oder eine Politik der Eskalationsdrohung zu sprechen, die mit der Hoffnung verbunden ist, dass es nicht zum Krieg kommen muss. Dies setzt aber voraus, dass die von Hussein ausgehende, nicht hinzunehmende Bedrohung auch ohne Regimewechsel abzuwenden wäre. Auf diese Problematik werde ich weiter unten zurückkommen. Hier ist jedenfalls festzuhalten: Wenn man zu der Überzeugung gelangt ist, dass eine Entwicklung zu Recht und Frieden im Nahen und Mittleren Osten nur möglich ist, wenn das Hussein-Regime gestürzt wird, kann eine Eindämmungspolitik nicht deshalb als vorzugswürdig erscheinen, weil sie auf Gewalt verzichtet, sondern nur als second-best-

¹³³ The Middle East. A long-term strategy is needed, in: International Herald Tribune, August 31/September 1, 2002, 6.

Lösung angesehen werden, weil nämlich ein Regimesturz aus anderen Gründen nicht in Frage kommt.

Das Vorhaben, Hussein durch Krieg aus dem Amt zu bringen, verstößt nur dann gegen die ‚ultima-ratio`-Forderung, wenn es sittlich unproblematischere Mittel gibt, dieses Ziel erfolgversprechend zu realisieren.

V.14 Die Forderung nach Erfolgswahrscheinlichkeit

Das Kriterium der Erfolgswahrscheinlichkeit stellt die Frage nach der Tauglichkeit der Mittel. In diesem Zusammenhang sind auch all jene Fragen zu behandeln, über welches militärische oder sonst wie zu qualifizierende Zerstörungspotential der Mann in Bagdad verfügt und ob er es auch dann einsetzen wird, wenn es ihm keinen anderen Erfolg verspricht als den, den Preis für seine endgültige Vernichtung größtmöglich zu machen und so einen entsprechenden Abschreckungseffekt zu erzielen.

Hier ist der systematische Ort, die Risiken eines Krieges zu erwägen. Es ist aber nicht die Aufgabe des Ethikers zu entscheiden, ob und wie sie abgewendet werden könnten. Das Kriterium der Erfolgswahrscheinlichkeit richtet den Blick auch auf die Zeit nach Hussein. Durch wen oder was soll sein Regime ersetzt werden? Wie wahrscheinlich ist es, in der Region eine Ordnung zu errichten, in der der Entwicklung einer Rechtsordnung besser gedient ist als mit dem Saddam-Regime?

Die Frage nach der Erfolgswahrscheinlichkeit darf nicht darauf beschränkt werden, ob bestimmte partikuläre Rechtsgüter oder Interessen der USA und ihrer Verbündeten weniger gefährdet sind. Auf keinen Fall kann ein Krieg als sittlich legitim gelten, als dessen Ergebnis ein Staat oder eine ganze Region in Anarchie und Chaos versinkt, selbst wenn dadurch keine gravierende Gefährdung der Interessen der USA und ihrer Verbündeten aus dieser Region mehr zu erwarten ist.

V.15 Die ‚minus-malum`-Forderung

Die ‚minus-malum⁴-Forderung verlangt sozusagen eine Art Gesamtbilanz des erwogenen Krieges nach menschlichem Ermessen im Vorhinein zu erstellen. Das Ziel, von dem man glaubt, man könne es realistischerweise verwirklichen, ist gegen den Preis abzuwägen, den man hierfür zu zahlen hat. Nur ein Krieg, der in allen seinen Facetten den Reformprozess zu einem Weltrecht befördert oder zumindest nicht zurückstößt, kann legitim sein. Die negativen Folgen eines Krieges müssen von den USA und ihren Verbündeten so ins Kalkül gezogen werden, als hätten sie sie selbst zu erleiden. Erst dann, wenn sie auch dann bereit wären, in den Krieg zu ziehen, kann ein Krieg gerechtfertigt sein.

Hier ist denn auch der Ort für die Frage, ob ein Krieg gegen den Irak nicht Vorwand und Anlass für andere höchst illegitime Handlungen Nusseins oder anderer Staaten in der Region oder darüber hinaus bilden kann. Diese Frage verschärft sich umso mehr, wenn dieser Krieg selbst als illegitim einzustufen ist. Ferner dürfen die negativen Kollateralwirkungen eines Krieges nicht nur unter der Perspektive bewertet werden, ob sie die Interessen der kriegführenden Staaten heute oder in Zukunft gefährden, sondern ob auf diese Weise die Entwicklung einer Weltrechtsordnung gefährdet wird.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, welcher Schaden für die Entwicklung einer Weltrechtsordnung dadurch entstehen würde, dass die USA und ihre Verbündeten den neuen Konsens mit den anderen Vetoberechtigten Mitgliedern des Sicherheitsrats, insbesondere mit Russland, aufgeben würden, um zur unilateralen Gewalt zu schreiten. Wird der Schaden für die Entwicklung einer Weltrechtsordnung, der auf diese Weise entsteht, durch den Nutzen, den ein militärisches Eingreifen mit sich bringt, kompensiert?

Die ‚minus-malum`-Forderung hat auch Konsequenzen für die Maßnahmen, die man zum Sturz von Saddam legitimerweise ergreifen darf. Die heutige internationale Situation scheint geradezu ein Laborversuch im Weltmaßstab zu sein, wohin eine Politik führt, die gegen das Universalisierbarkeitsgebot

verstößt. Die Al-Qaida ist eine Organisation, an deren Wiege der Westen Pate stand.¹³⁴ Weltweit hat der Westen während des Kalten Krieges Gruppen mit allen möglichen Mitteln gefördert, die mit terroristischen Mitteln gegen ihre Gegner, Satrapen des Ost-Blocks, vorgegangen sind.¹³⁵ Jetzt kehren sich diese Geister gegen ihre früheren Herren. Es gibt einfach keinen guten Terrorismus.

In analoger Weise war es der Westen, der sich die Skrupellosigkeit Nusseins zu Nutze gemacht hat, um den Iran einzudämmen. War nicht der erste Golfkrieg gegen den Iran genauso völkerrechtswidrig wie der Angriff auf Kuwait?¹³⁶ Es gibt einfach nicht den guten Rechtsbruch. Rechtsbrecherisches Verhalten gefährdet letztlich alle. In der Bekämpfung von Friedensbrechern dürfen also nur jene Maßnahmen ergriffen werden, die einer Maxime folgen, die, wenn sie zur allgemeinen Regel würde, ein Zusammenleben unter dem Dach des Rechts zumindest nicht verhindert.

Fassen wir zusammen: Wenn man die Politik der Bush-Administration nach ihren Taten und Worten bewertet, geht zumindest dieser US-Regierung die legitime Autorität ab, eine Staatenkoalition in einen Krieg gegen Hussein zu führen. Es ist durchaus zweifelhaft, ob ein gerechter Grund für einen Krieg gegen Nusein selbst dann gegeben ist, wenn ihm schwerste friedensbedrohliche Intentionen unterstellt werden müssen. Unterscheidet er sich hier wirklich qualitativ von anderen, mit denen man ein Bündnis eingeht?

Wer bezweifelt, dass ein Krieg ‚ultima ratio‘ wäre, müsste andere, sittlich

¹³⁴ Pankaj Mishra, *The Making of Afghanistan*, in: *The New York Review of Books*, 48 (2001), 18 -21.

¹³⁵ Vgl. Nicholas D. Kristof, *The Angola mirror helps in Afghanistan*, in: *International Herald Tribune* vom 6. März 2002, 7.

¹³⁶ „Der Ausgang (sc. des Krieges gegen den Iran) ist Illr Saddam bestenfalls ein Patt. Denn der starke Mann des Irak hat sich bei seinem wichtigsten Kalkül nicht verrechnet: Washington ist bei diesem Krieg auf seiner Seite.

US-Militärberater haben Bagdads Armee bei der Ausarbeitung ihrer Schlachtpläne unterstützt. Sie haben Saddam Waffen geliefert und ihm präzise Satellitenaufnahmen vom Frontverlauf zur Vertilgung gestellt. Sie nahmen — wie in diesen Wochen die ‚New York Times‘ bei einer Recherche in Armee- und Geheimdienstkreisen herausgefunden hat — sogar wissentlich in Kauf, dass Saddam Hussein Senfgas einsetzte. An der Front und in der Kurdenhauptstadt Ilalabdscha starben Tausende einen qualvollen Tod.“ (Dieter Bednarz, Erich Follath, Georg Mascolo, Gerhard Spörl, *Das Dossier Saddam*, in: *Der Spiegel*, 37/9.9.02, 104 -117, 112.)

erlaubte Mittel benennen, Hussein aus dem Amt zu jagen. Nur wenn ein Krieg erfolgreich geführt werden kann, kann er sittlich legitim sein. Hierbei sind auch die langfristigen Folgen für das Rechtsbewusstsein und die -institutionalisierung zu berücksichtigen, insbesondere wenn ein Krieg ohne UN-Mandat geführt werden sollte. Für die hier anstehende politisch-praktische Prognose kann der Ethiker keine besondere Kompetenz beanspruchen. Die ‚minus-malum`-Forderung verlangt, eine Gesamtbilanz eines möglichen Krieges im vorhinein anzustellen, soweit dies nach menschlichem Ermessen möglich ist. Ein Krieg darf nur mit Mitteln geführt werden, die nicht die langfristige Entwicklung einer Rechtsordnung untergraben. Er kann nicht legitim sein, wenn man in ihm anderen Völkern einen Preis für die Entfernung Husseins abverlangt, den man der eigenen Bevölkerung nicht zumuten würde.

Alle diese Überlegungen wecken doch erheblichen Zweifel an der Legitimität eines möglichen Krieges gegen Saddam. Aus ethischer Perspektive wäre es eine schlimme Vorstellung, dass es den USA und ihren Verbündeten nur darum ginge, ihre Welthegemonie gegenüber Hussein zu behaupten, der gegen diese Dominanz aus Motiven aufbegehrt, die mindestens ebenso wenig tolerabel sind. Diese Vorstellung wäre nicht erträglicher, wenn die klassischen Kriterien eines gerechten Krieges erfüllt wären: dass dieser Krieg mit einem Mandat des UN-Sicherheitsrats geführt würde, gegen einen Staat, der offensichtlich das Recht bedroht, nachdem sich alle anderen Mittel als untauglich erwiesen haben, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, erfolgreich zu sein, die Gesamtbilanz der Kosten und Nutzen positiv ausfällt, und die klassischen Kriterien des ius in bello-Diskriminations- und Proportionalitätsprinzip befolgt würden. Auch ein derartiger Krieg wäre Unrecht, weil er nur dazu dienen würde, eine illegitime Weltordnung durchzusetzen.

Wer heute den Anspruch erhebt, auf legitime Weise mit Krieg gegen Hussein vorzugehen, muss sich darüber im Klaren sein, dass er sich selbst samt seiner gesamten Politik den Forderungen einer Präliminarethik zu unterwerfen hat, durchgreifend entsprechend handeln muss und auch ein Krieg ge-

gen Hussein in diese Gesamtausrichtung hineinpassen müsste. Folgt aus diesen Überlegungen nicht, dass einer Politik, die auf Gewalt verzichtet, der Vorzug zu geben ist, da sie gar nicht unter diesem Rechtfertigungsdruck steht?

V.2 Bedrohungsabwehr durch Eindämmung?

Für eine Politik der Eindämmung spricht selbstverständlich, dass sie nicht alle jene Zerstörung samt des damit verbundenen Leides über Menschen bringt, die mit Krieg notwendigerweise verbunden sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn es möglich sein sollte, eine Embargo-Politik so zuzupassen, dass dem Irak zwar die Fähigkeit, sich mit Massenvernichtungswaffen zu versorgen, genommen wird, ohne der Bevölkerung die Lebensgrundlage zu entziehen. Dennoch ist eine derartige Politik keineswegs ethisch unproblematisch.

Eine Embargo-Politik, die einem Regime selbst jenes Maß an Rüstungskapazitäten verwehrt, auf die es, wenn es sich am Reformprozess zum Weltrecht beteiligen würde, einen Anspruch hätte, läuft darauf hinaus, einen Staat unter Kuratel zu stellen. Im Grunde wird dem irakischen Volk die Möglichkeit genommen, an der Ausgestaltung einer zukünftigen Weltrechtsordnung als gleichberechtigter Partner zu partizipieren; ihm wird also das äußere Selbstbestimmungsrecht vorenthalten. Das ist offensichtlich sittlich problematisch und höchst rechtfertigungsbedürftig. Die Rechtfertigung kann sich nicht darin erschöpfen, dass durch eine Embargo-Politik die partikularen Interessen anderer Staaten geschützt werden. Vielmehr müssen auch die legitimen Interessen des irakischen Volkes mit berücksichtigt werden. Denn sowohl ein Krieg als auch eine Containment-Politik können nur legitim sein, wenn sie dem Rechtszustand und nicht nur irgendwelchen partikularen Interessen einer noch so großen Teilgruppe dienen.

Mit diesen Überlegungen wende ich mich gegen die These, ein Krieg gegen Hussein mit dem Ziel des Regimesturzes sei schon deshalb illegitim, weil

durch eine Politik der Eindämmung die von Saddam ausgehende Gefahr hinreichend entschärft würde, und Krieg daher nicht als ‚ultima ratio‘ durchgehen könnte. Selbst wenn man unterstellt, eine Eindämmungspolitik unter Schonung der Zivilbevölkerung könnte die von Hussein ausgehende Bedrohung für andere Staaten abwehren, greift dieses Argument nur, wenn man die Konsequenzen dieser Politik für die äußere Selbstbestimmung der irakischen Bevölkerung ausblendet.¹³⁷ Wenn ein Regime derart an Legitimität einbüßt, dass es als Rechtssubjekt ausscheidet, dann ist es auch wert, gestürzt zu werden. Es kann keinen gerechten Grund für eine derart qualifizierte Eindämmungspolitik geben, der nicht auch das Ziel des Regimesturzes abdeckt. Eine Containment-Politik kann nur dann gegenüber einem Krieg mit dem Ziel eines Regimesturzes vorzugswürdig sein, wenn das Kriterium der Erfolgswahrscheinlichkeit und/oder das ‚minus-malum‘-Prinzip nicht erfüllt sind.

Was nun das Kriterium der legitima auctoritas betrifft, gelten für eine Politik der Eindämmung die gleichen Ansprüche an einen Akteur, sei es die UN, sei es ein Staat bzw. Staatengruppe. Ein derartiger Eingriff in die Rechte von Menschen kann nur legitim sein, wenn auf diese Weise der Rechtszustand befördert wird. Es ist nicht einzusehen, warum hier für einen Agenten geringere Ansprüche gelten sollten als im Blick auf einen Krieg. Wenn also der USA die Autorität für einen Krieg gegen Hussein streitig gemacht werden muss, so gilt dies auch für eine Containment-Politik. Was bedeuten diese Überlegungen für eine deutsche Politik?

¹³⁷ Die Problematik von massenhaften, schweren Menschenrechtsverletzungen in einem Staat als gerechter Grund für eine Intervention wird hier ausgeblendet. Ich frage hier nach der Legitimität einer Embargo-Politik unter der Voraussetzung, dass kein gerechter Grund für eine Intervention vorliegt.

VI. Ausblick

Wenn die hier vorgetragene Analyse stimmt, dann sieht sich die deutsche Politik in folgende, äußerst schwierige Situation gestellt: Es sieht alles danach aus, dass die US-Regierung einen Krieg gegen Hussein nur deshalb rühren will, weil er ihre Interessen bedroht. Ein derartiger Krieg würde den Weltrechtsprozess nachhaltig untergraben. Dabei ist es eine ganz andere Frage, wie eine legitime Autorität gegen Hussein und Konsorten vorzugehen hätte, um den Weltrechtsprozess zu fördern.

Könnte man in dieser Situation nicht so argumentieren: Nach dem ‚minus-malum‘-Prinzip ist ein Krieg gegen Hussein gerechtfertigt. Denn die Folgen für die Entwicklung eines Weltrechtszustandes sind wesentlich gravierender, wenn man Hussein an der Macht lässt, als die eines Krieges, der ohne legitime Autorität und mit zweifelhaftem gerechten Grund geführt wird. Diese Argumentation läuft m.E. auf die Instrumentalisierung der irakischen Bevölkerung hinaus.¹³⁸ Die Tötung auch von Kombattanten kann nur legitim sein, wenn auf diese Weise Recht zur Geltung gebracht wird, und nicht, um das geringere Unrecht gegen das größere durchzusetzen. In einem derartigen Krieg könnte auch die indirekte Tötung Unschuldiger keinesfalls gerechtfertigt werden.

Dann spricht also doch wieder alles für eine Politik des Containments als das geringere Übel? Die Frage kann nur dann mit ja beantwortet werden, wenn dies auch gegenüber denjenigen begründet werden kann, die den Preis dieser Politik zu zahlen haben. Da ist einmal die irakische Bevölkerung, die des äußeren Selbstbestimmungsrechts auf unbestimmte Zeit beraubt wird. Eine solche Politik müsste sich aber z.B. auch gegenüber den Palästinensern legitimieren lassen. Man müsste ihnen gegenüber darlegen können, dass die mit der Politik des Westens einhergehende Beeinträchtigung ihrer Rechte verglichen mit den Rechtsverletzungen, die von Hussein ausgehen würden,

¹³⁸ M.E. wäre auch von der Instrumentalisierung der Soldaten der angreifenden Armeen zu sprechen.

ließe man ihn gewähren, nach unparteilichen Standards das geringere Übel darstellt.

Schließlich muss sich aber auch ein Staat wie die Bundesrepublik Deutschland fragen, ob er ganz schuldlos zwischen Borke und Rinde gelandet ist. Es ist leicht, über die US-amerikanische Politik herzufallen, wenn man selbst nicht bereit ist, den Preis zu bezahlen, den eine Politik nach Maßgabe der hier im Ansatz entwickelten neuen Präliminarethik verlangt. Dies gilt natürlich auch 11.1r die Europäische Gemeinschaft als ganze. Jedenfalls stimmt es sehr nachdenklich, dass „in Deutschland ... die *Ausgaben für auswärtige Zwecke*, soweit sie in den Haushalten Ihr das Auswärtige Amt, die Entwicklungshilfe und die Verteidigung zum Ausdruck kommen, *seit 1990 bis 2002 von mehr als ca. 21 Prozent auf weniger als ca. 12 Prozent am Gesamthaushalt zurückgegangen (sind)*.“¹³⁹ Auch Unterlassungen bedürfen einer legitimen Autorität. Ein Staat wie Deutschland vertilgt nicht über sie. Mit der hier entwickelten, dynamischen Interpretation der ‚bellum-iustum‘ - Tradition im Rahmen einer Kantisch inspirierten neuen Präliminarethik habe ich natürlich starke Voraussetzungen gemacht. Es scheint, dass diese Vorstellungen zumindest in ihrem Kern — Ausrichtung der Politik auf die Errichtung eines Weltrechtszustandes — im politischen Denken Europas breit verwurzelt sind. Folgt man aber Jürgen Habermas, tut sich hier ein gefährlicher Graben unter dem Atlantik auf. So stellt er fest:

„Die USA betreiben die globale Durchsetzung der Menschenrechte als die nationale Mission einer Weltmacht, die dieses Ziel unter Prämissen der Machtpolitik verfolgt. Die meisten Regierungen der EU verstehen unter einer Politik der Menschenrechte eher ein Projekt der durchgreifenden Verrechtlichung internationaler Beziehungen, das die Parameter der Machtpolitik schon heute verändert.“⁴⁰

¹³⁹ Lamers, 9.

¹⁴⁰ Jürgen Habermas, *Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral*, in: Reinhard Merkel, *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt/M 2000, 51-65, 61.

Es ist offensichtlich, dass, wenn Habermas Recht haben sollte, diesseits und jenseits des Atlantik grundsätzlich unterschiedliche Politikkonzepte unter dem gemeinsamen Dach der Verpflichtung auf den Menschenrechtsschutz favorisiert werden, die zu gravierend abweichenden Optionen führen müssen, wenn man Bedrohungen analysiert und auf sie reagiert.

Eine Diskussion über die Legitimität eines Krieges gegen den Irak wird also unweigerlich auch die Grundlagen politischer Ethik und damit auch die Grundlagen der NATO mit umfassen. Es ist allerhöchste Zeit, diese Diskussion in großer gesellschaftlicher Breite zu führen.

Gegen alles, was hier gesagt wurde, kann man natürlich einwenden, es sei völlig idealistisch und wirklichkeitsfern. Staaten handeln einfach nach anderen Gesetzen als den Forderungen der Ethik. Darauf lässt sich keine bessere Antwort geben als die, die Kant vor mehr als 200 Jahren formulierte:

„Die Natur treibt durch die Kriege, durch die überspannte und niemals nachlassende Zurüstung zu denselben, durch die Not, die dadurch endlich ein jeder Staat, selbst mitten im Frieden, innerlich fühlen muss, zu anfänglich unvollkommenen Versuchen, endlich aber, nach vielen Verwüstungen, Umkippungen, und selbst durchgängiger innerer Erschöpfung ihrer Kräfte, zu dem, was ihnen die Vernunft auch ohne so viel traurige Erfahrung hätte sagen können, nämlich aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinauszugehen, und in einen Völkerbund zu treten; wo jeder, auch der kleinste Staat seine Sicherheit und Rechte, nicht von eigener Macht, oder eigener rechtlichen Beurteilung, sondern allein von diesem großen Völkerbunde ..., von einer vereinigten Macht, und von der Entscheidung nach Gesetzen des Vereinigten Willens, erwarten könnte" (Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht; A 399).

Müssen wir wieder diesen schrecklichen Umweg gehen?

Reihe „Theologie und Frieden“

Band 1

Thomas Hoppe
Friedenspolitik mit militärischen Mitteln
Eine ethische Analyse strategischer Ansätze
1986. 320 Seiten

Band 2

Ernst I. Nagel
Die Strategische Verteidigungsinitiative als ethische Frage
1986. 160 Seiten

Band 3

Franz Furger/Ernst I. Nagel Hrsg.
Die Strategische Verteidigungsinitiative im Spannungsfeld von Politik und Ethik
1986. 156 Seiten

Band 4

Gerhard Beestermöller
Thomas von Aguin und der gerechte Krieg
Friedensethik im theologischen Kontext der Summa Theologiae
1990. 260 Seiten (vergr.)

Band 5

Heinz-Gerhard Justenhoven
Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden
1991. 213 Seiten

Band 6

Gerhard Beestermöller/
Norbert Glatzel (Hrsg.)
Theologie im Ringen um Frieden
Einblicke in die Werkstatt theologischer Friedensethik
1995. 218 Seiten

Band 7

Francisco de Vitoria
Vorlesungen 1
Völkerrecht, Politik, Kirche
Mit einer Einführung in Leben und Werke Victorias von Ulrich Horst
Texte lateinisch/deutsch
Herausgegeben von Ulrich Horst,
Heinz-Gerhard Justenhoven, Joachim Stüben
1995. 661 Seiten

Band 8

Francisco de Vitoria
Vorlesungen II
Völkerrecht, Politik, Kirche
Texte lateinisch/deutsch
Herausgegeben von Ulrich Horst,
Heinz-Gerhard Justenhoven, Joachim Stüben
1997. 844 Seiten

Band 9

Markus Weinland
Das Friedensethos der Kirche der Brüder im Spannungsfeld von Gewaltlosigkeit und Weltverantwortung
1996. 180 Seiten

Band 10

Gerhard Beestermöller
Die Völkerbundsidee
Leistungsfähigkeit und Grenzen der Kriegsächtung durch Staatensolidarität
1995. 169 Seiten

Band 11

Kirchlicher Auftrag und politische Friedensgestaltung
Festschrift für Ernst Niermann
Herausgegeben von Alfred E. Hierold und Ernst J. Nagel
1995. 278 Seiten

Band 12

Matthias Gillner
Bartolomei de Las Casas und die Eroberung des indianischen Kontinents
Das friedensethische Profil eines weltgeschichtlichen Umbruchs aus der Perspektive eines Anwalts der Unterdrückten
1997. 298 Seiten

Band 13

Ernst Josef Nagel
Die Friedenslehre der katholischen Kirche
Eine Konkordanz kirchenamtlicher Dokumente
1997. 296 Seiten

Band 14

Johann Maier
Kriegsrecht und Friedensordnung in jüdischer Tradition. 2000 336 Seiten

Band 15
Marcel Pekarek
Absolutismus als Kriegsursache
Die französische Aufklärung
zu Krieg und Frieden. 1097. 210 Seiten

Band 16
Ernst J. Nagel
Minderheiten in der Demokratie
Politische Herausforderung und
interreligiöser Dialog. 1998. 280 Seiten

Band 17
Thomas Hoppe
Menschenrechte im Spannungsfeld von
Freiheit, Gleichheit und Solidarität
Grundlagen eines internationalen Ethos
zwischen universalem Geltungsanspruch und
Partikularitätsverdacht. 2002. 240 Seiten

Band 18
Eckart Otto
Krieg und Frieden in der
Hebräischen Bibel und im Alten Orient
Aspekte für eine Friedensordnung in der
Moderne. 1999. 192 Seiten

Band 19
Norbert Brieskorn/Markus Riedenaucrflrsg.)
Suche nach Frieden:
Politische Ethik in der Frühen Neuzeit 1
2000. 280 Seiten

Band 20
Norbert Brieskorn/Markus Riedenaucr (Hrsg.)
Suche nach Frieden:
Politische Ethik in der Frühen Neuzeit II
2002. 442 Seiten

Band 21
Michael Rosenberger
Was dem Leben dient
Schöpfungsethische Weichenstellungen im
konziliaren Prozeß der Jahre 1987-89
2001. 506 Seiten

Band 22
Paul Wuthe
Für Menschenrechte und Religionsfreiheit
in Europa
Die Politik des Heiligen Stuhls
in der KSZE/OSZE
2002. 246 Seiten

Reihe „Beiträge zur Friedensethik“

Band 1
Friedo Ricken
Platon und Aristoteles über Krieg und
Frieden
1988.29 Seiten (vergr.)

Band 2
Maximilian Forschner
Stoa und Cicero über Krieg und Frieden
1988. 23 Seiten (verw.)

Band 3
Ernst L. Grasmück
Äußerungen zu Krieg und Frieden in
der Zeit der frühen Kirche
1989. 19 Seiten (vergr.)

Band 4
Wilhelm Geerlings
Die Stellung der vorkonstantinischen
Kirche zum Militärdienst
1989. 19 Seiten (vergr.)

Band 5
Ernst J. Nagel
Die Friedenslehre der katholischen Kirche
Eine Konkordanz kirchenamtlicher
Dokumente. 1990. 219 Seiten (vergr.)

Band 6
Thomas Hoppe/Hans 1 Schmidt
Konventionelle Stabilisierung
Militärstrategische und rüstungskontrollpoli-
tische Fragen eines Kriegsverhütungskon-
zepts mit weniger Kernwaffen aus ethischer
und politikwissenschaftlicher Sicht
1990. 145 Seiten (vergr.)

Band 7
Josef Rief
"Bellum" im Denken und in den
Gedanken Augustins
1990. 110 Seiten (vergr.)

Band 8
Thomas Hoppe
Ethik als sicherheitspolitische
Entscheidungshilfe?
Anmerkungen zu den Kriterien „Hinlänglich-
keit" und „Abrüstungsverträglichkeit" des
Wortes der Deutschen Bischofskonferenz
„Gerechtigkeit schafft Frieden" (1983)
1990.31 Seiten (vergr.)

Band 9**Johann Maier****Krieg und Frieden sowie das Verhältnis zum Staat in der Literatur des frühen Judentums**
1990. 118 Seiten (vergr.)**Band 10****Marlies Dielen****1 Petr 2,13-17 zur staatlichen Macht**
1990. 19 Seiten I vergr)**Band 11****Raymund Kottjc****Die Tötung im Kriege**
Ein moralisch und rechtliches Problem im frühen Mittelalter
1991.21 Seiten (vergr.)**Band 12****Wilfried Hartmann****Der Friede im früheren Mittelalter**
Zwei Studien
1992.61 Seiten**Band 13****Rudolf Weigand****Krieg und Frieden in den Rechtssammlungen des Ivo von Chartres**
1992. 22 Seiten**Band 14****Norbert Lohfink****Krieg und Staat im alten Israel**
1992.38 Seiten**Band 15****Klaus Ebeling****Der Handel mit Rüstungsgütern als Anfrage an eine Ethik der Politik**
Eine Problemskizze
1992. 52 Seiten**Band 16****Johann Maier****Friedensordnung und Kriegsrecht im mittelalterlichen Judentum**
Dargestellt auf der Basis der Schriften des Maimonides
1993. 176 Seiten**Band 17****Wolfgang Palaver****Kollektive Sicherheit in Europa und österreichische Neutralität**
Eine ethische Reflexion aus der Sicht der Katholischen Soziallehre
1993.44 Seiten**Band 18****Alfons Weiser****Die gesellschaftliche Verantwortung der Christen nach den Pastoralbriefen**
1994. 55 Seiten**Band 19****Ernst J. Nagel****Neue sicherheitspolitische Herausforderungen aus ethischer Sicht: Eid, Wehrpflicht, Suffizienz und Friedensordnung**
1994. 85 Seiten**Band 20****Klaus Schatz****Ultramontanismus, Bellum lustuni und Kriegsdienstverweigerung**
1994. 37 Seiten**Band 21****Ernst J. Nagel****Flüchtlinge und „Kirchenasyl“**
1995.40 Seiten**Band 22****Gerhard Rottenwähler****Zeichen der Satansherrschaft: Die Katharer zu Verfolgung, Mord und Strafgewalt**
1996.40 Seiten**Band 23****Klaus Arnold****Mittelalterliche Volksbewegungen für den Frieden**
1996. 25 Seiten**Band 24****Gerhard Beestermöller IIIrsg.****Ökumenische Sozialethik als gemeinsame Suche nach christlichen Antworten**
1996. 74 Seiten**Band 25****Bernhard Töpfer****Eigentum und Unfrieden**
Zur Deutung eines Seneca-Zitats durch Autoren des 12. bis 14. Jahrhunderts
1996. 25 Seiten**Band 26****Frank-Lothar Hossfeld****„Du sollst nicht töten!“**
Das fünfte Dekaloggebot im Kontext alttestamentlicher Ethik
2002. Ca. 80 Seiten

Band 27
Wolfgang Palaver
**Die mythischen Quellen
des Politischen**
Carl Schmitts Freund-Feind-Theorie
1998.88 Seiten

Band 28
Hubert Irsigler
Ein Weg aus der Gewalt?
Gottesknecht kontra Kyros im
Deuterocesajabuch
1998.44 Seiten

Band 29
Rudolf Hiestand
**„Gott will es!“ - Will
Gott es wirklich?**
Die Kreuzzugs idee in
der Kritik ihrer Zeit
1998.40 Seiten

Band 30
Gerhard Beestermöller/
Heinz-Gerhard Justenhoven (Hrsg.)
**Friedensethik im
Spätmodern**
Theologie im Ringen um
die gottgegebene Ordnung
1999. 100 Seiten

Band 31
Ludwig Jacob/
Heinz-Gerhard Justenhoven (Hrsg.)
Wehrstruktur auf dem Prüfstand
Zur Debatte über die neue Bundeswehr
2. Auflage 1999. 88 Seiten

Band 32
Stefan Kwiatkowski
**Der Deutsche Orden im
Streit mit Polen-Litauen**
Eine theologische Kontroverse über Krieg
und Frieden auf dem Konzil von
Konstanz (1414-1418)
2000. 60 Seiten

Band 33
Andreas Kunz
Zions Weg zum Frieden
Jüdische Vorstellungen vom endzeitlichen
Krieg und Frieden in hellenistischer Zeit am
Beispiel von Sacharja 9-14
2001.48 Seiten

Band 34
Monika Suchan
Macht verschafft sich Moral?
Gewalt in der Politik der
Reformpäpste
2002.44 Seiten

Band 35
Gerhard Beestermöller
**Krieg gegen den Irak-
Rückkehr in die Anarchie
der Staatenwelt?**
Ein kritischer Kommentar aus der
Perspektive einer Kriegsächtungsethik
2. Auflage 2003. 112 Seiten

Online-Bibliographie Theologie und Frieden des Instituts für Theologie und Frieden (IThF)

Nach Veröffentlichungen in Buchform und auf CD-ROM stellt das Institut nun eine **Online-Bibliographie Theologie und Frieden** mit z. Zt. über 110.000 Titeln kostenfrei unter <http://www.ithf.de/bild> zur Verfügung. Schwerpunkt der Dokumentation sind die einzelnen Disziplinen der Theologie. Literatur aus Philosophie, Politikwissenschaft, Friedens- und Konfliktforschung, Völkerrecht und Geschichtswissenschaft findet Berücksichtigung, soweit diese für friedensethische Fragestellungen relevant erscheint. Ein besonderer Service bei den Monographien besteht darin, daß auch einschlägige Beiträge aus Sammelbänden erfaßt werden. Es werden über 500 Zeitschriften - überwiegend aus Europa und Nordamerika - ausgewertet. Die Auswertung umfaßt, soweit dies möglich ist, den gesamten Erscheinungszeitraum der jeweiligen Zeitschrift.

Der inhaltsbezogene Zugriff erfolgt über eine Sacherschließung durch Deskriptoren/Schlagwörter. Die über 1400 Einträge umfassende Deskriptoren-Liste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Eine Version in englischer Sprache ist unter <http://www.ithpeace.de/bibl> verfügbar.

Technische Voraussetzungen: Es wird eine Bildschirmauflösung von min. 600/800 empfohlen. JavaScript und Cookies müssen aus technischen Gründen aktiviert sein. Internet Explorer ab Version 4.01, Netscape Navigator

Beiträge zur Friedensethik

Gerhard Beestermöller

Krieg gegen den Irak – Rückkehr in die Anarchie der Staatenwelt?

Ein kritischer Kommentar aus der Perspektive
einer Kriegsächtungsethik

Die amerikanische Regierung hat unmissverständlich dargelegt, dass ihre Geduld mit Saddam Hussein zu Ende ist. Entweder er befolgt die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates unverzüglich, oder es wird Krieg geben – möglichst mit UN-Mandat, notfalls aber auch ohne. Ein Krieg gegen den Irak kann nur legitim sein, so die Kernthese dieses Buches, wenn durch ihn der erreichte Stand in der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen zumindest nicht wieder zerstört wird. Unter Zuhilfenahme der klassischen Kriterien für einen gerechten Krieg entwickelt der Autor fünf Bedingungen, die an einen Krieg gestellt werden müssen, damit er aus der Perspektive der Kriegsächtung durch Recht legitimiert werden kann. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob ein Krieg gegen Hussein unter der Führung der USA gerechtfertigt werden kann.

PD Dr. Gerhard Beestermöller ist stellvertretender Direktor des Instituts für Theologie und Frieden, Barsbüttel.

ISBN 3-17-018064-9



9 783170 180642

www.kohlhammer.de